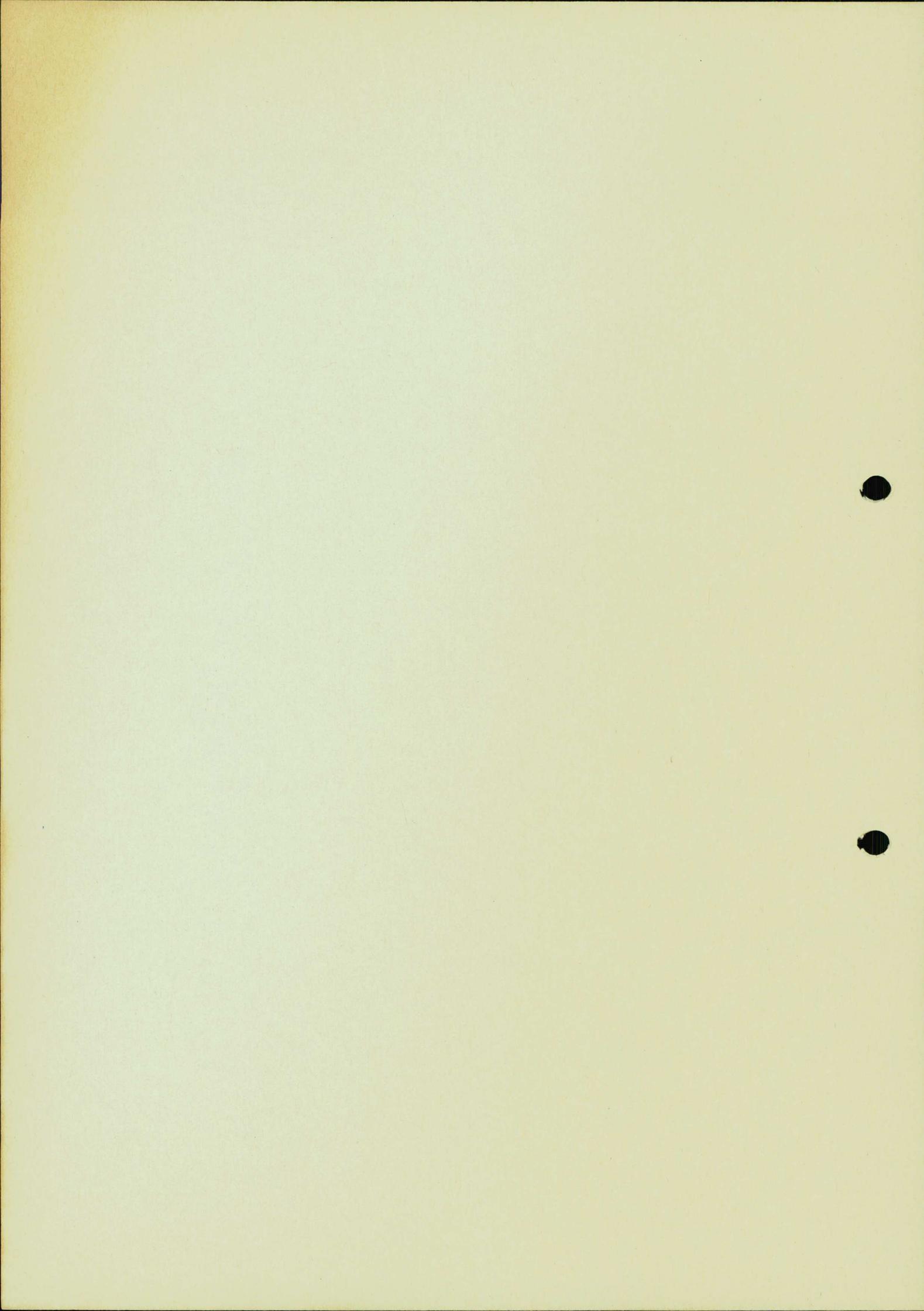
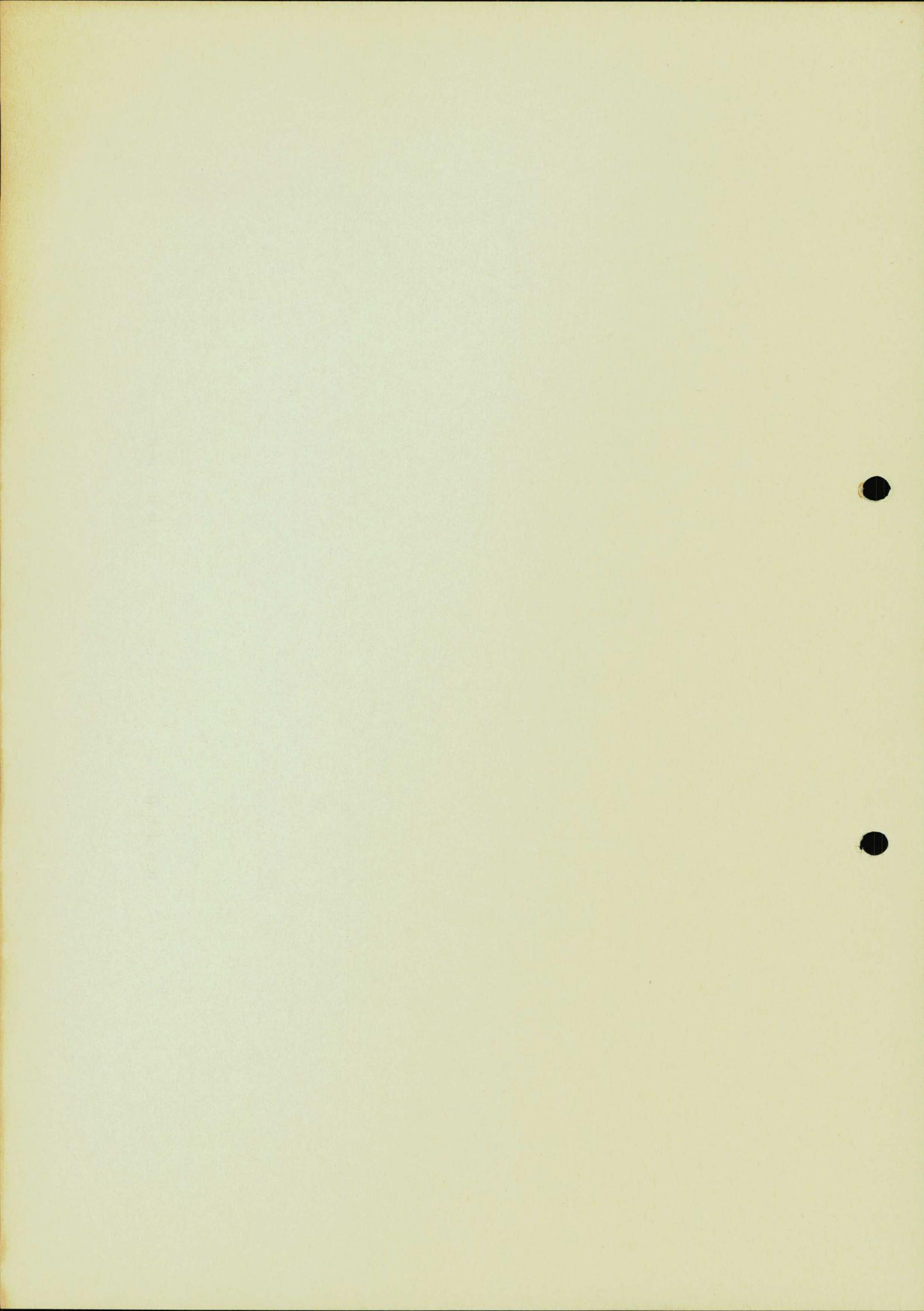


<u>Kennziffer</u>	<u>Sachgebiet/Sachthema/Sachbegriff</u>
5000	Betrieb des Endlagers - allgemein
5100	Betriebliche Einrichtungen
5110	Tagesanlagen
5120	Schachtförderanlagen
5130	Grubengebäude
5140+)	Handhabungs- und Transporteinrichtungen
5150	Bewetterung, Lüftungsanlagen
5190	Sonstige betriebliche Einrichtungen
5200	Abfalleigenschaften, Endlagerungsbedingungen - allgemein
5210	Herkunft der Abfälle
5220	Aktivitätsinventar
5230	Chemotoxizität
5240	Wärmeentwicklung
5250	Spaltstoffgehalt, Kritikalitätssicherheit
5260	Verpackung, Konditionierung
5290	Sonstige Abfalleigenschaften
5300	Einlagerungsbetrieb - allgemein
5310	Produktkontrolle
5320	Abrufsystem
5330	Einlagerungsablauf
5340	Anomaler Betrieb
5350	Gesamtaktivitätsinventare
5360	Dokumentation
5390	Sonstige Betriebszustände
5400	Abschluß des Betriebes - allgemein
5410	Restverfüllen des Grubengebäudes

+) leer



<u>Kennziffer</u>	<u>Sachgebiet/Sachthema/Sachbegriff</u>
5420	Verfüllen und Verschließen der Schächte
5430	Abriß der Tagesanlagen
5500	Betriebsorganisation - allgemein
5510	Personelle Betriebsorganisation
5520	Zuverlässigkeit, Fachkunde
5900	Sonstige Betriebsfragen
5000	



Texte zum Sachgebiet Nr. 5000

Ident.-Nr.: 140

Die örtliche Begrenzung des als Endlager ausgewiesenen unterirdischen Gebietes ist nicht gewährleistet und auch nicht kontrollierbar.

Wassereinbrüche sind aus den gleichen Gründen nicht auszuschließen, sondern eher mit der Zeit wahrscheinlich.

Die Voraussetzungen für die Planlegung sind unvollständig und irreführend.

Begründung:

Mein Großvater hat sein halbes Leben in der Schachtanlage Haverlawiese 2 zugebracht. Ich weiß noch, daß er davon berichtete, daß sich in den 50er Jahren auf der Schachtanlage Hannoversche Treue in SZ - Bad ein Grubenbrand ereignete, und daß sich die Bergleute zu Fuß, unter der Erde, vor dem Feuer bis in die Schachtanlage KONRAD in Sicherheit brachten. Inwie weit die Schachtanlagen der Region Salzgitter wirklich miteinander in Verbindung stehen, wissen nur Eingeweihte. Und das ist nicht kontrollierbar! Es mögen Stollen zugemauert oder anderweitig verschlossen sein. Aber diese zu öffnen und dann völlig unkontrolliert, oder aber auch nachträglich genehmigt, das Einlagergebiet auszuweiten, ist weder auszuschließen, noch das durch diese Gänge und Stollen Wassereinbrüche geschehen. Die Schachtanlagen der Region Salzgitter müssen in Ihrer Gesamtheit dargelegt werden, und zwar auch durch Kopien (beglaubigt) der Stollenlegungen aller Anlagen aus den 50er, 60er Jahren, und zwar vollständig.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 4200 5130 5000

Ident.-Nr.: 834

Das oberirdische Zwischenlager am SCHACHT als Be reitstellung zur Einlagerung soll Kapazitäten für drei Tage haben, aber wie soll es geschützt sein? Bei der hohen beabsichtigten täglichen Einlagerungsmenge müßte dieses Zwischenlager immense Ausmaße haben, somit steigt die Gefahr der Zerstörung durch Flugzeugabstürze (deren Hintergründe habe ich bereits weiter oben erwähnt). Gleichzeitig ist die Gefahr von Terroranschlägen gegeben, die, wie die Erfahrung zeigt, schlecht abzuwenden ist. Beide Punkte hätten die Freisetzung großer Mengen an Radioaktivität in die Umwelt zur Folge, deren Auswirkungen für die Region verheerend wären.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 2600 2560 5000

Ident.-Nr.: 1061

Es fehlt die Überwachung der Betriebsphase durch eine betreiberunabhängige Einrichtung.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5000 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5000

Ident.-Nr.: 5483

Der Betreiber beabsichtigt nicht, die technisch möglichen Sicherheitsvorkehrungen zu installieren. Analog der Einlagerung von Heizöl in Erdtanks durch Privathaushalte ist ein doppelwandiges System mit durch Unter- bzw. Überdruck kontrolliertem Zwischenraum möglich!

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5000 0 0

Ident.-Nr.: 5717

Die Planungen für die Einlagerung sind ungenügend. Gerade in den Erdschichten, in denen eingelagert werden soll, bestehen die größten gesundheitlichen Belastungen für die Bergleute.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 4300 5000 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.2.3-2

Das BFS hat nach seinen Angaben ein QS-Programm eingeführt; mitgeteilt wird darüber in den Planfeststellungsunterlagen jedoch nichts. Da die Einhaltung dieses QS-Programmes wesentliche Geschäftsgrundlage auch für die Abschätzung der Gefahren und Emissionen ist, muß hierzu näheres in den Planfeststellungsunterlagen mitgeteilt werden, damit sich der Regelungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses darauf erstrecken kann. Andernfalls sind entsprechende Nebenbestimmungen erforderlich.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5000 0 0

Ident.-Nr.: 5927

Den Planfeststellungsunterlagen läßt sich überhaupt nichts zur Frage entnehmen, wie die Qualitätssicherung in die Betriebsorganisation der DBE eingefügt sein soll. Der Betreibervertrag zwischen BFS und DBE muß offen gelegt werden, um zu prüfen, daß die erforderlichen Kontroll-, Weisungs- und Vetorechte sowie Sanktionsmöglichkeiten gegeben sind. Insbesondere wird eine betriebsorganisatorische Sicherung ("Controlling") gegen unzulässige Beeinflussung der betrieblichen Entscheidungsprozesse vermißt. Da die Gefährdungsabschätzung einen ordnungsgemäßen Betrieb definitionsgemäß voraussetzt, diese aber schon alleine wegen der bereits erwiesenen erheblichen Fehldeklarationen gefährdet ist, sind Sicherungen nicht nur gegen Fehldeklarationen einzubauen, sondern auch alle Sicherungsmaßnahmen, die verhindern, daß durch Bestechungen und andere Durchstechereien unzulässige Abfälle eingelagert werden. Auf das Strafurteil gegen Herrn Vygen und die deutlichen Gründe des Gerichts wird hingewiesen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 5000 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5000

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.2.3-1 = K 51

Hier sind - wieder einmal - interessante sprachliche Unterschiede zwischen Langfassung und Kurzfassung unklaren Bedeutungsgehaltes festzustellen: Der QS-Bereich 1 umfaßt nach der Langfassung wissenschaftliche Untersuchungen, Analysen und Versuche im Rahmen der Standorterkundung und zur Sicherheitsbewertung. In der Kurzfassung ist die Abkürzung "usw." eingefügt worden. Dieser Widerspruch zwischen Lang- und Kurzfassung bedarf der Aufklärung.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5000 0 0

Ident.-Nr.: 7553

Viele Daten wurden durch Laborversuche abgeleitet, doch im Betrieb des Endlagers könnte dies ganz anders aussehen.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5000 0 0

Ident.-Nr.: 8776

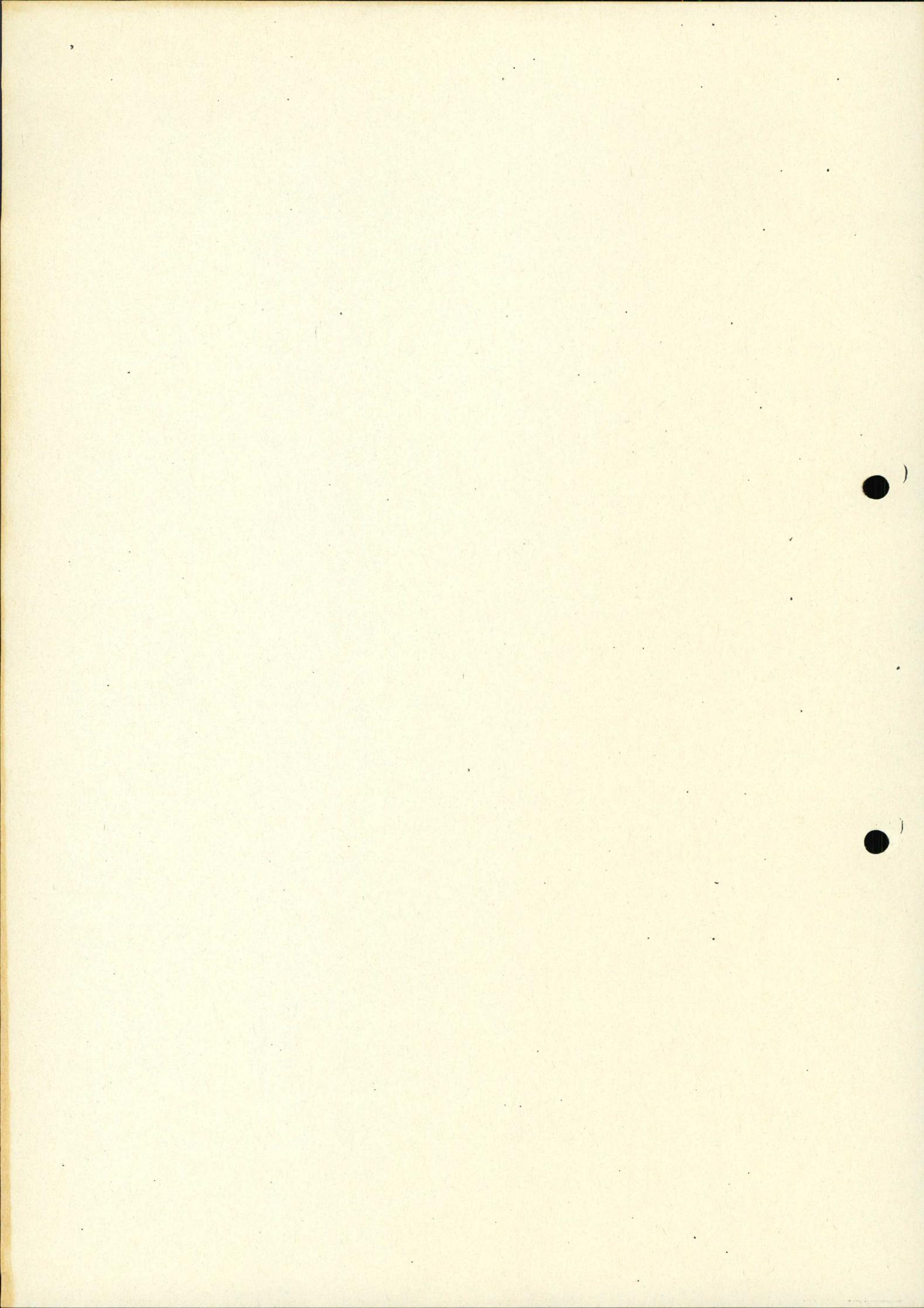
Die Angaben über die Betriebsdauer in der Kurzfassung der Planunterlagen enthalten einen zuklärenden Widerspruch. So wurde auf Seite 43 im sechsten Absatz von einer Betriebsdauer von bis zu 40 Jahren ausgegangen während Seite 12 die Aussage enthält, wonach bei einem höheren Hohlraumnutzungsgrad die Betriebsdauer auch über 40 Jahre hinausgehen kann. Dieser Widerspruch ist zu klären, gerade auch unter dem Hintergrund von Pressemeldungen, wonach in den USA die Betriebsdauer von Kernkraftwerken über deren ursprüngliche Nutzungszeit von 40 Jahren hinaus zugelassen werden soll. So erscheint die Aussage wie eine vorbereitete Hintertür für eine zunächst nicht zu beurteilende spätere Ausdehnung der Nutzung.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5000 1210 0

Ident.-Nr.: 8939

Das Innere der nur wenige km von Konrad entfernten ehemaligen Eisenerzgrube "Mathilde" in Lengede/Broistedt ist mir bekannt. In der letzten Bauaufstufe vor der Einstellung der Erzförderung wurde der große Anfall an Grubenwasser dadurch bewältigt, daß das Wasser zusammen mit dem zerkleinerten Erz mittels Spezialpumpen an die Oberfläche gedrückt wurde. Die benachbarte Anlage Konrad kann geologisch betrachtet nicht völlig anders beurteilt werden. Es ist grundsätzlich nicht gewährleistet, daß durch eingelagerten Atommüll kontaminiertes Grubenwasser im Kontrollbereich des Lagers verbleibt. Dabei geht es nicht um einen Zeitraum von 10 bis 50 Jahren, wie er für großtechnische Anlagen üblich ist, sondern um viele tausend Jahre.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 4200 5000 0



25.03.1992

Texte zum Sachgebiet Nr. 5100

=====

Ident.-Nr.: 146

Für eine Atommüll einlagerung halte ich SCHACHT KONRAD nicht geeignet:

1. Nicht überzeugend: "Die Sicherheit im Schacht"
2. Die Zufahrt viel zu gefährlich.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5100 8300 0



Texte zum Sachgebiet Nr. 5110

Ident.-Nr.: 253

Das geplante oberirdische Pufferlager würde nahezu ständig Atommüll aufweisen. Die Menge des zu erwartenden radioaktiven Mülls wird zu niedrig geschätzt. Daher könnte nicht immer ohne Verzögerung eingelagert werden. Es ist darüber hinaus nicht ausreichend geprüft worden, welche Umstände, Unfälle oder Ereignisse eine nicht geplante Verzögerung auslösen könnten. So entstünde ein sich zwar ständig veränderndes, aber dennoch dauerhafte Lager oberirdisch. Etwas derartiges entspricht in keiner Weise dem derzeitigen Stand der Technik.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5110 5330 0

Ident.-Nr.: 5032

Das Betriebsgelände der Anlage Konrad II bietet mit den vorgelegten Plänen zur Bebauung räumlich keine Möglichkeit mehr, zusätzliche technische Anlagen zur Minimierung der radioaktiven Emissionen mit den Abwettern des Endlagers und des bestehenden Bergwerks nachzurüsten. Damit ist die Gesamtplanung Konrad II in Frage zu stellen. Technische Möglichkeiten zur Minimierung der radioaktiven Emission mit den Abwettern werden in der Unterlage zur UVP vom BfS nur unzureichend angesprochen, diskutiert und untersucht. Vorweggenommene betriebswirtschaftliche Überlegungen dürfen bei der ersten Abschätzung der Belastungen der Umwelt keine Rolle spielen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5110 2120 1600

Ident.-Nr.: 5926

Es fehlen in den Planunterlagen ausreichende Hinweise auf die oberirdischen Bauten der Anlage. Es ist nicht zu erkennen, ob die Gebäudekomplexe und Maschinenhäuser auf ihre Verträglichkeit gegenüber der Umwelt und Klima untersucht wurden. Auch ist nicht erkennbar, wie die Gebäude gegen Erdbeben und Einwirkungen Dritter aus der Luft oder vom Boden ausgelegt sind. Es fehlen Hinweise, wie die Gebäude auf schadstoffhaltige Baumaterialien, Baumaterialemissionen und andere giftige Materialien hin beschaffen sind. Kommt es zu weiteren Einwirkungen auf die Betroffenen aufgrund der Bauten neben der radioaktiven Niedrigstrahlung, welche Schutzmaßnahmen in welchen Schutzzäumen zu welchen Zwecken mit welchen Materialien wurden geplant? Gegen welche Störfälle sollen die Gebäude mit welchen Mitteln ausgelegt werden?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5110 2550 2560

Texte zum Sachgebiet Nr. 5110

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.5.3-1

Jegliche detaillierte Angaben zum Lufttrocknungsprozeß fehlen; sie sind weder den Anlagen noch den Bauantragsunterlagen zu entnehmen.

Daher sind folgende Fragen aufklärungsbedürftig:

- Welche Trocknungsanlagen sollen eingesetzt werden?
 - Was passiert mit der Fortluft der Trocknungsanlage?
 - Sind die aus dem Trocknungsprozeß resultierenden radioaktiv belasteten Luftmengen in die Radioaktivitätsimmission eingerechnet?
- Die Planfeststellungsunterlagen sind hier einmal mehr unvollständig.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2120 5110 5150

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.3.3.-8

Teile der Tagesanlagen am Schacht Konrad II werden der Gefahrengruppe I zugeordnet. Dies sind Einsatzbereiche, in welchen die Feuerwehr im Einsatzfall ohne besonderen Schutz vor den Gefahren radioaktiver Stoffe tätig werden kann bzw. muß. Nach welchen Kriterien ist es gerechtfertigt, Teile der Tages- und Untertagesanlagen der Gefahrengruppe I zuordnen? Müssen diese nicht mindestens der Gefahrengruppe II zugeordnet werden (Tätigwerden nur unter Verwendung einer Sonderausrüstung)?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5110 8600 0

Ident.-Nr.: 8632

Unzureichend gesicherte Außenanlagen

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5110 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5120

Ident.-Nr.: 989

Nach den Planunterlagen ist der Absturz eines Förderkorbes nicht möglich. Durch welche technischen Maßnahmen soll dies verhindert werden? M.E. ist das hundertprozentig nicht möglich!
Ich hoffe, die Planverfasser kennen Murphy's Gesetz = Was schiefgehen kann, geht auch schief!

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5120 0 0

Ident.-Nr.: 1096

Die Untersuchungen im Abschnitt 3.4.2.2. Störfälle der Klasse 2 sind unvollständig und fehlerhaft.

Auf Blatt 3.5.-49 heißt es ganz allgemein: "Damit ist ein hoher Sicherheitsstandard beim Betrieb von Schachtförderanlage gewährleistet!"

Dabei wird Bezug genommen auf die allgemeinen Erfahrungen mit Schachtförderanlagen, ohne im Einzelnen darzulegen, ob dieser "hohe Sicherheitsstandard" für den vorliegenden Fall auch ausreichend ist.

Auf Blatt 3.5.-49 heißt es weiter, "Die getroffenen anlagetechnischen Vorsorgemaßnahmen sind hinreichend, um die o.a. Störfälle zu vermeiden." Für diese Behauptung fehlt jede Konkretisierung. Es muß auch bezweifelt werden, daß die Fördermaschine in Schacht Konrad "mit der erforderlichen Sorgfalt" überprüft wurde.

So heißt es z.B. nur: "Die Seilrutschsicherheit ist groß."

Quantifizierte und nicht nachprüfbare Angaben sind aber als Sicherheitsnachweis ungeeignet und werden von keiner Aufsichtsbehörde anerkannt.

Schließlich sind die Untersuchungen auch fehlerhaft. So heißt es auf Blatt 3.5: "Es werden 2 unabhängige Bremsen installiert." Diese Aussage steht in krassem Widerspruch zur Angabe im Kapitel 3.2.4.4. Schachtförderanlagen. dort heißt es auf Blatt 3.2.4.4. - 10: "Die Bremse dient gleichzeitig als Fahr- und Sicherheitsbremse."

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5120 0 0

Ident.-Nr.: 5521

Angaben über Fall, oder Absturz von Behältern sind nicht überzeugend.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5120 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.4.-8

Der Förderkorb ist mit acht Seilen abgesichert; der Antragsteller schließt daher den in Betracht gezogenen Störfall des Förderkorbabsturzes aus. In Zweifel ist zu ziehen, ob acht Seile tatsächlich ausreichen. Zu fragen ist, ob die Vielzahl der Seile nicht gerade gerade-

25.03.1992

Texte zum Sachgebiet Nr. 5120

=====

zu Störfälle produziert und zu fordern, daß die Lastannahmen in den Planfeststellungsunterlagen im Einzelnen erläutert werden. Dies, um ermitteln zu können, welche Reserven diese Konstruktion hat. Die Frage ist bspw.: Wieso werden gerade acht Seile gewählt, warum nicht auch 6 oder 10 usw.?

Wie wird sichergestellt, daß jeweils eine korrekte vertikale Ausrichtung (senkrechte Ausrichtung?) der Turmstützen erfolgt?

Die Planfeststellungsbehörde wird kritisch nachprüfen müssen, ob diese Anlage den Sicherheitsanforderungen hinreichend entspricht. Insbesondere: Ist die Förderanlage erprobt (vergl. Anlage 17, HAZ vom 03.07.91)?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1300 5120 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5130

Ident.-Nr.: 140

Die örtliche Begrenzung des als Endlager ausgewiesenen unterirdischen Gebietes ist nicht gewährleistet und auch nicht kontrollierbar.

Wassereinbrüche sind aus den gleichen Gründen nicht auszuschließen, sondern eher mit der Zeit wahrscheinlich.

Die Voraussetzungen für die Planlegung sind unvollständig und irreführend.

Begründung:

Mein Großvater hat sein halbes Leben in der Schachtanlage Haverlawiese 2 zugebracht. Ich weiß noch, daß er davon berichtete, daß sich in den 50er Jahren auf der Schachtanlage Hannoversche Treue in SZ - Bad ein Grubenbrand ereignete, und daß sich die Bergleute zu Fuß, unter der Erde, vor dem Feuer bis in die Schachtanlage KONRAD in Sicherheit brachten. Inwie weit die Schachtanlagen der Region Salzgitter wirklich miteinander in Verbindung stehen, wissen nur Eingeweihte. Und das ist nicht kontrollierbar! Es mögen Stollen zugemauert oder anderweitig verschlossen sein. Aber diese zu öffnen und dann völlig unkontrolliert, oder aber auch nachträglich genehmigt, das Einlagergebiet auszuweiten, ist weder auszuschließen, noch das durch diese Gänge und Stollen Wassereinbrüche geschehen. Die Schachtanlagen der Region Salzgitter müssen in Ihrer Gesamtheit dargelegt werden, und zwar auch durch Kopien (beglaubigt) der Stollenlegungen aller Anlagen aus den 50er, 60er Jahren, und zwar vollständig.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 4200 5130 5000

Ident.-Nr.: 678

Auch ist nachgewiesen worden, daß in der Nähe von alten Abbaufeldern die Spannungsumlagerungen noch nicht beeindet sind, so daß auch heute noch Streckenkonvergenzen beobachtet werden. Konvergenzmessungen dienen der Erfassung der durch Spannungsumlagerung im Gebirge ausgelösten Verformungen.

Danach mußte sogar im Bereich des LHD-Feldes die Befahrung aus Sicherheitsgründen auf wenige Meter der Örter 421, 431 und 451 beschränkt werden, da in sämtlichen Strecken Brüche gefallen waren.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 1210 5130 0

Ident.-Nr.: 1512

Eine besondere Beeinträchtigung wird beim Zusammenbrechen der verfüllten Strecken und der Abschlußbauwerke entstehen, wenn es zu Einlagerungsunfällen mit Explosionen und Brandentwicklung kommt.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 1500 5130 1210

Texte zum Sachgebiet Nr. 5130

Ident.-Nr.: 1912

Sicherheitsbericht, 3.1.9.7-10, Schachtteufenmessung: "Nachdem der Schacht Konrad II in den Einflußbereich des sich mit Beginn des Erzabbaus einstellenden Senkungstrog geriet, wurde 1970 eine Teufenmeßlinie, bestehend aus 19 im Schachtausbau senkrecht untereinander einbetonierte Stahlbolzen eingerichtet und vermessen. 1987 wurden die vorhandenen Schachtmeßbolzen durch neue ersetzt." Bereits nach 17 Jahren mußten neue Stahlbolzen eingesetzt werden, um neu vermessen zu können. Welche tektonischen Spannungen und Verschiebungen finden im Innern der Schächte statt, daß schon nach 17 Jahren neue Schachtmeßbolzen eingesetzt werden mußten? Wie sieht das nach 1.000 Jahren oder 10.000 Jahren oder 300.000 Jahren aus? Kurzfassung, Grube Konrad: S. 36. "Im Mai 1970 betrug die Absenkung des Geländes im Bereich des Schachtes ca. 26 mm und im Mai 1985 lag der Schacht bereits innerhalb der 100 mm Senkungs-Isolinie. Das Gelände hat sich von 1970 bis 1986 um ca. 80 mm abgesenkt ..." Sind dann nach ungefähr 30 Jahren 160 mm abgesenkt, nach weiteren 300 Jahren 1600 mm, nach 3000 Jahren 16.000 mm usw. abgesenkt worden? Welche Verformungen finden dann in den Gruben statt, wie viele Abfallgebinde sind dann geborsten und setzen welche Radioaktivitäten frei?

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5130 4300 0

Ident.-Nr.: 5604

Ebenso findet die Verengung der Stollen durch den Druck des Gesteins nach meiner Auffassung nicht hinreichend Ihre Bedeutung.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 2120 5130 0

Ident.-Nr.: 5678

Es ist nicht völlig auszuschließen, daß durch die ständige Erwärmung des Gesteins Veränderungen am Gestein hervorgerufen werden und die sich ansammelnden Feuchtigkeiten und Abwässer in der näheren Umgebung zu Tage treten und zu Belastungen in meiner unmittelbaren Umwelt führen.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5130 2120 2130

Ident.-Nr.: 5681

Aufgrund des Gefährdungspotentials sind gründliche, 3-dimensionale geostatische Standsicherheitsnachweise und Nachweise der Sicherheit gegen Kontakt des Atommülls mit der Biosphäre zwingend erforderlich. Derarrierte Nachweise müssen auf probabilistischen Konzepten beruhen. Die ermittelte Versagenswahrscheinlichkeit ist zu veröffentlichen.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 1500 5130 3150

Texte zum Sachgebiet Nr. 5130

Ident.-Nr.: 5746

Dem Gutachten der GÖK Hannover zufolge ist die Behauptung der GSF, die Grube trocknet mit der Zeit aus, unrichtig. Der Zufluß an Tiefenwasser ist nicht weniger geworden (GÖK 1984). Minütlich werden etwa 50 l Wasser aus der Grube gepumpt. Nach der Verfüllung droht dieses wasser Radioaktivität vermutlich in kürzester Zeit an die Biosphäre zu transportieren, mit Sicherheit jedoch innerhalb längerer Zeiträume.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 4300 5410

Ident.-Nr.: 5927

Die Behauptung, endzulagernde quaderförmige Abfallgebinde hielten einer dachseitigen Flächenlast von 3,4 Mg/m² stand, ist nicht näher belegt. Schon gar nicht ist belegt, daß diese Standfestigkeit ausreicht, um den Gebirgsdruck der Einlagerungskammern einschließlich des Spülversatzes aufzunehmen, dies jedenfalls so lange, wie die Betriebsphase andauert. Eine Aussage zur dachseitigen Flächenlast liegt im übrigen auch nur zu den quaderförmigen Abfallgebinden vor; zu allen anderen Abfallgebinden fehlen jegliche Aussagen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 5200 5260

Ident.-Nr.: 5927

Warum bedarf es zur Erweiterung bereits vorhandener Strecken der Sprengarbeit?

Welche technischen oder wirtschaftlichen Gründe können dem Auffahren durch Teilschnittmaschinen entgegenstehen?

L 3.2.5.1-3

Die Aussagen zum Sprengvortrieb stehen im sprachlichen Gegensatz zu Seite L 3.2.5.1-2.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 1210 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.5.1-2

Sprengarbeit werde u.a. in bestimmten Fällen durchgeführt. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen, hätten die Planfeststellungsunterlagen alle Fälle aufführen müssen. Mit der gewählten Formulierung "u.a." ist der Emissionsabschätzung die Geschäftsgrundlage entzogen, da mit den Sprengarbeiten zusätzliche Risiken verbunden sind (stärkere radioaktive Belastung der Abwetter, Rißbildung im umgebenden Gebirge, Unfallgefahren).

Die Planfeststellungsbehörde wird prüfen müssen, auf welche Fälle sie Sprengarbeiten beschränkt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 1300 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5130

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.7-1

Ist die Falleitung im Schacht Konrad II einwändig oder zweiwändig ausgeführt? Wie ist gesichert, daß weder die Dieselkraftstoffleitung innerhalb des Schachtes II noch auf der Strecke von der 820 m Teufe bis zum zentralen Tanklager auf der 850 m Sohle beschädigt wird? Wie wird kontrolliert, daß nicht zuviel Dieselkraftstoff transportiert wird? Gibt es eine Überlausicherung?

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5190 5130 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.3-3

Die Anlage 3.2.4.3-1 ist - wie gesagt - nicht nachvollziehbar. Auch die Tabelle 3.2.4.3-1 a schildert lediglich die Einlagerung Feld 5/1 und Auffahrung Feld 5/2. Für alle anderen Einlagerungsfelder fehlen die Berechnungen. Damit fehlen aber auch alle Aussagen für die Abwetterung in der Betriebsphase, in der das Feld 5/1 verfüllt ist und alle anderen Felder in Angriff genommen werden.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5130 5150 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.2-7

Der Satz "Die Abmessung jedes Raumes werden den jeweiligen Erfordernissen angepaßt." widerspricht dem Bestimmtheitsgebot, § 37 VwVerfG. Auch die weiteren Angaben auf dieser Seite sind zum Teil äußerst unbestimmt.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5130 1210 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.2 - 5 f.

Abgesehen zu den Teilfeldern 5/1 und 5/2 fehlen zu den übrigen Feldern jegliche detaillierte Planunterlagen, welche die Lage der Einlagerungsräume einschließlich ihrer Sonderbewetterung darstellen. Die Planfeststellungsunterlagen sind unvollständig!

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5130 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.3.3-11

Das Dieselkraftstofflager wird über eine Falleitung im Schacht Konrad II von Übertage gefüllt. Damit stellen sich folgende Fragen:

- Wie ist diese Leitung gegen Leckage geschützt?
- Wie beispielsweise soll erkannt werden, daß die Leitung - aus welchen Gründen auch immer - während der Nacht leckgeschlagen ist und

Texte zum Sachgebiet Nr. 5130

- sich infolge dessen aus dem Leitungssystem heraus Dieselkraftstofflachen im Grubengebäude gebildet haben?
- Ist diese Falleitung resistent gegen beschädigende Unfälle des Förderkorbes?
 - Wie soll schließlich betriebsorganisatorisch sicher gestellt werden und behördlicherseits kontrolliert werden, daß ein Befüllen der Dieselkraftstofflager während des Einlagerungsbetriebes nicht stattfindet?
 - Nach welchen Parametern ist bestimmt worden, daß Maschinen und Hydraulikölvorräte "hinreichend weit" von den Transport- und Einlagerungsstrecken entfernt gelagert wird? Derzeit ist nicht nachvollziehbar, daß eine Auswirkung auf Abfallgebinde mit einer Freisetzung radioaktiver Stoffe ausgeschlossen sei.
 - Was muß man sich unter Branddämmen vorstellen?
 - Was sind "Brandschutzkissen"?

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5130 5190 5340

Ident.-Nr.: 5927

Es wird bestritten, daß ein nicht beherrschbarer Zutritt von Wässern aufgrund der geologischen Verhältnisse während der Betriebszeit nicht unterstellt werden brauche. Er ist nicht auszuschließen, da bei der Teufe des Schachtes II auf stark wasserführende Schichten gestoßen wurde. Eine Aussage, daß während der Betriebsphase gesichert sei, daß sich hier kein Zutritt von Wasser ereignet, ist den Planfeststellungsunterlagen nicht zu entnehmen.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 4200 5130 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.3.2-2

Es wird hier nochmals darauf hingewiesen, daß zum Regelquerschnitt von 40 m² der Einlagerungskammern keine Konvergenzmessungen vorliegen. Der vierte Absatz auf Seite L 3.2.3.2-2 ist sprachlich unklar: Welcher Zeitpunkt des planmäßigen Versetzes ist gemeint? Ist das Versetzen einzelner Einlagerungsstrecken gemeint oder aller Einlagerungsfelder bis zum Abschluß der Betriebsphase daraus zu ziehen sind, daß einzelne Einlagerungsstrecken noch während der 40jährigen Betriebszeit zu Bruch gehen könnten. Dem mißt die Gemeinde Lengede auch deshalb große Bedeutung bei, weil wegen der angestauten Mengen atomarer Abfälle relativ große Mengen relativ schnell zunächst eingelagert werden, somit eine Potenzierung der Gefährdung stattfindet.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5130 5330 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5130

Ident.-Nr.: 5927

L 3.1.9.7-19

Nach welchen Kriterien wurde beurteilt, ob gebirgsmechanisch kritische Situationen eingetreten sind oder nicht? Nach welchen Kriterien wird beurteilt, daß die Verbrüche in den Erdbauanstrecken - insbesondere im LHD-Feld - lokal begrenzt sind und bleiben werden?

Auf die kritische Kurzstellungnahme der Gruppe Ökologie vom 08.12.1989, Seite 4 ff. (Anlage 14) wird hingewiesen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 0 0

Ident.-Nr.: 5927

Aufgrund welcher Rechen- und/oder Schätzverfahren gelangt der Antragsteller zu den geschätzten Grenzwerten für Streckenkonvergenz? Es wird bezweifelt, daß die behauptete logarhythmische Funktion für alle Teile des Bergwerkes repräsentativ ist. Es ist auch wiederum nicht nachvollziehbar, daß die starke Zunahme der Konvergenz in den ersten Monaten durch geeignete bergmännische Maßnahmen aufgefangen werden kann.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 5150 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.1.9.7-17

Die apodiktische Behauptung, aus den beobachteten lokalen Verbrüchen und Ausbauzerstörungen seien keine Anzeichen für eine Gefährdung des Grubengebäudes hinsichtlich seiner Standsicherheit zu erkennen, ist nicht nachvollziehbar. Sie wird bestritten. Die Planfeststellungsbehörde wird hierzu ein eigenes Sachverständigengutachten (ebenso wie zu anderen Fragen) einholen müssen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.1.9.7-16

Die 1967 in der Abbaustrecke 2 (des LHD-Feldes) errichteten Dämme zeigen erhebliche Konvergenzeinwirkungen und sind teilweise stark beschädigt. Wenn dies so ist, welche Schlüssefolgerungen ergeben sich daraus einmal für die Abschlußbauwerke des LHD-Feldes mit dem Zweck, es abwettermäßig abzuschotten und welche Schlüssefolgerungen ergeben sich für die Abschlußbauwerke der Einlagerungskammern?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5130

Ident.-Nr.: 5927

L 3.1.9.7-15

Die Streckeneingänge des LHD-Feldes sind zugemauert. Die entscheidende Frage ist die - Stichwort: Radonaustrag - ob diese Mauern wirksam das LHD-Feld von der Abwetterung abschotten. Das könnte nur beurteilt werden, wenn - nachträglich - mit den Planfeststellungsunterlagen solche Planunterlagen offen gelegt worden wären, aus der sich der Standort der Abschlußbauwerke im LHD-Feld, ihr Aufbau und ihre statische Auslegung ergibt. All dieses fehlt. Die Planfeststellungsunterlagen sind auch in diesem Punkte unvollständig. Vor allem ihre statische Belastbarkeit ist nicht nachgewiesen, obwohl es auf sie ankommt (Stichwort: Kammerabschlußbauwerke im Einlagerungsbetrieb).

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2140 5130 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.1.9.7-14

Ist die Aussage, ein totales Zusammengehen einer Spülversatzkammer mit Zerstörung der Pfeiler zu Nachbarkammern wurde nicht festgestellt, daß hingehend zu verstehen, daß heute nicht mehr alle Spülversatzkammern überprüft werden können und daher nicht ausschließen ist, daß bereits in der Vergangenheit Pfeiler zu Nachbarkammern zerstört worden sind? Kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, daß solches in der Zukunft stattfindet? Welche Schlußfolgerungen für die Betriebssicherheit werden daraus gezogen?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.1.9.7-12 f.= K 30

Hier ist darauf hinzuweisen, daß die Versuchsstrecken mit 40 m² Querschnittsfläche aufgefahren wurden, während die Konvergenzmessungen sich nur auf eine Meßstrecke mit 28 m² Querschnitt beziehen (Abbildung K 15 Fassung 1986). Hier stellt sich wiederum die Frage nach der Repräsentativität. Interessanterweise werden die Meßergebnisse des geotechnischen Meßprogrammes zur Erfassung des Spannungs- und Verformungszustandes der Strecken, des Streckennahfeldes und der Festen zwischen den Strecken nicht mitgeteilt. Die Behauptung, die Strecken seien standfest, ist daher nicht nachvollziehbar.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.1.9.7-11 = K 36

Behauptet wird: "Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Teufenmessungen keinerlei Hinweise auf eine Gefährdung der Standsicherheit des Schachtausbau des Streckennahfeldes gegeben haben. Insgesamt müssen die Verformungen als klein bezeichnet werden."

Diese zusammenfassende Feststellung ist nicht nachvollziehbar; die

Texte zum Sachgebiet Nr. 5130

vorangegangenen Textteile belegen doch eher das Gegenteil. Wieso müssen die Verformungen als klein bezeichnet werden? Gegenstand der Prüfung der Planfeststellungsbehörde muß daher sein, ob die Verformungen, welche durch den Antragsteller als klein bezeichnet werden, tatsächlich klein genug sind, um unter diesem Gesichtspunkt den begehrten Planfeststellungsbeschuß auszusprechen; also Sachverständigengutachten!

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5130 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.1.9.7-10

Was ist unter "Spannungsumlagerungen" zu verstehen?
Die Darlegung, daß die Konvergenz von Strecken stärker durch die Einwirkungen aus alten, benachbarten Abbaufeldern beeinflußt werde als durch Querschnittserweiterungen in Nachbarstrecken oder durch unterschiedliche Auffahrtechniken, müßte nachvollziehbar belegt werden.
Hier wird lediglich eine Meßstation als Beispiel oder das Feld 1 als Beispiel erwähnt. Zur nachvollziehbaren Beurteilung durch Dritte wäre es jedoch erforderlich, durch entsprechendes Kartenmaterial zu beleben, wo die Konvergenz von Strecken größer, wo sie geringer ist.
Kritisches ist zur Abbildung 15 der Kurzfassung und zur Abbildung 3.1.9.7/6 anzumerken: Hier handelt es sich um die Fortführung der alten Abbildung 15 aus der Kurzfassung Stand 1986. Während in der alten Abbildung als Querschnittsfläche der Meßstrecke noch 28 m² angegeben wurden, fehlt die entsprechende Angabe in der Abbildung Stand 1990. Damit täuschen die Planfeststellungsunterlagen darüber hinweg, daß Strecken und Einlagerungskammern auf einen Querschnitt von 40 m² erweitert werden sollen. Damit stellt sich die Frage, ob die Konvergenzmessungen überhaupt repräsentativ für die Einlagerungsstrecken sind.

Zum zweiten hat es sich erwiesen, daß die Konvergenz auf der ersten Sohle sich mittlerweile als wesentlich stärker erwiesen hat als auf der 6. Sohle. Im Bereich der ersten Sohle sollen jedoch die Einlagerungsbilder 5/1 und 5/2 aufgefahren werden oder sind es schon. Die festgestellten Konvergenzwerte stehen ihrerseits wiederum im Widerspruch zur Mitteilung auf Seite L 3.1.9.7-9, daß eine Reduzierung des Streckenquerschnittes bis zu 55 % stattgefunden hat.
Diese Widersprüche müssten aufgeklärt werden, und zwar insbesondere hinsichtlich der Festigkeit der einzulagernden Behälter und der Abschlußbauwerke.

Ferner ist zu fragen, mit welchen Ausbaumaßnahmen die Konvergenzauswirkungen (siehe Seite L 3.1.9.7/9 letzter Spiegelstrich) beherrschbar sein sollen. Die Planfeststellungsunterlagen sind hier nicht nachvollziehbar.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5130 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5130

Ident.-Nr.: 5927

L 3.1.9.7-7

Wenn die Planfeststellungsunterlagen feststellen, daß in Folge der Herstellung von Abbauhohlräumen erhebliche Auswirkungen auf die Abbau- und Hauptscholenstrecken stattgefunden haben, ferner kurzzeitig nach Abbaubeginn hohe Firstsenkungsraten in Abbaustrecken gemessen wurden, stellt sich selbstverständlich die Frage, welche Einflüsse sich daraus insbesondere für die Betriebssicherheit ergeben und ob durch das Zusammenbrechen Wegsamkeiten an die Oberfläche geschaffen wurden, so daß unter Langzeitsicherheitsgesichtspunkten in Frage zu stellen ist, daß der sichere Biosphärenabschluß gelingt.

L 3.1.9.7-8

Welche Arten der bergtechnischen Auffahrung gibt es und welche Rolle spielen sie bei der Beurteilung der Sicherheit mit der Grube? Das spielt insbesondere auch für die Standortwahl wiederum eine Rolle. Denn es macht einen Unterschied, ob ein Abfalllager in zunächst unberührt gebliebene Gesteinsformationen niedergebracht wird, so daß man sich von vornherein auf einen Ausbau konzentrieren kann, der ausschließlich an Sicherheitsgesichtspunkten für ein Abfalllager für atomare Abfälle ausgerichtet wird. Dieses Projekt ist vorne herein damit belastet, daß die Folgen des bereits von statthen gegangenen Bergbaues mit zu berücksichtigen sind. Dies ist ein Gesichtspunkt, der eher gegen die Verwendung eines Erzbergwerkes als atomares Abfallendlager spricht.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5130 0 0

Ident.-Nr.: 5927

Die Planfeststellungsunterlagen lassen ihren Leser auch darüber im unklaren, ob die abgeworfenen Grubenfelder noch in die Berechnung der Strahlenexposition eingeschlossen sind oder herausgerechnet wurden. Umgekehrt: Im Laufe des projektierten 40-jährigen Einlagerbetriebes müssen zusätzliche Strecken aufgefahrene werden. Das führt konsequenterweise zu einer Vergrößerung der von den Abwettern bestreichenen Gesteinoberfläche und somit zu zusätzlichen Radon 222 Absonderungen. Dazu läßt sich rechnerisch den Planfeststellungsunterlagen nichts entnehmen.

Es fehlen jegliche Planfeststellungsunterlagen darüber, wie im einzelnen das Abdämmen der abgeworfenen Feldesteile (LHD, Feld, Spülversatzfeld) erfolgen soll. In der Anlage 3.2.4.3/1 findet sich dazu nichts; auch die Anlage 3.2.4.3/2 sagt nichts dazu. Andere hierzu informierende Unterlagen sind nicht ersichtlich. Mit einer solchen schlichten Planungsankündigung kann der begehrte Planfeststellungsbeschluß auf keinem Fall erlassen werden.

An anderer Stelle wird ganz nebenbei erwähnt, es sei zugemauert worden. Unterlagen darüber fehlen.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 2140 2160 5130

Texte zum Sachgebiet Nr. 5130

Ident.-Nr.: 5927

Wenn es richtig ist, daß die Gesteinoberfläche der Grube entscheidend die Absonderung ("Emanieren") von Radon 222 begünstigt, hätte der Antragsteller die erwartete Radonreduzierung anhand der bestirchenen Grubenoberfläche berechnen können (Gesamtoberfläche abzüglich abgesotterter Oberfläche = radonrelevante Restoberfläche).

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 2140 5130 0

Ident.-Nr.: 5927

Die im ersten Absatz auf Seite L 3.1.8-35 erwähnte Übersicht über die örtliche Verteilung der Radonkonzentrationen wird in den Planfeststellungsunterlagen nicht mitgeteilt, dies wäre jedoch für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens dringend erforderlich.

Auf Seite L 3.1.8-35 werden im zweiten Absatz insgesamt 86 Messungen mitgeteilt. Es fehlen jedoch die Angaben zum Meßverfahren und zu den Meßorten. Auch hier ist nicht nachvollziehbar, inwiefern die Meßorte repräsentativ für den Zustand des Grubengebäudes sind, soweit es für die Einlagerung radioaktiver Abfälle genutzt werden soll. Ebenso fehlt in der Langfassung der Planfeststellungsunterlagen (und erst recht in der Kurzfassung) eine Angabe der Gründe, weshalb eine direkte Messung der Radon 220-Konzentration nicht und eine Abschätzung nur indirekt möglich war.

Wie groß sind die Unsicherheitsfaktoren? Wie ist dies in der Berechnung der Strahlenexposition (vergl. Seite K 85) berücksichtigt? Dabei ist zu berücksichtigen, daß, wenn man den Antragsunterlagen Glauen schenken darf, der Radonaustausch 82/85 % der Lungenäquivalentdosis verursacht!

Auch hier sind die Planfeststellungsunterlagen dringen nachbesserungsbedürftig.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 1210 2140 5130

Ident.-Nr.: 5927

An welchen 20 Stellen im Grubengebäude wurde mit Radondiffusionskammern gemessen? Sind die Meßorte repräsentativ?

Auch hier sind die Planfeststellungsunterlagen nachzubessern.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 1210 5130 0

Ident.-Nr.: 5927

K 21 = L 3.1.8-33

Ein weiterer Faktor, der hinsichtlich der Auswirkungen des Planvorhabens zu berücksichtigen ist, stellt die radiologische Grundbelastung im Grubengebäude dar. Ausweislich des einleitenden Kapitels vor Kapitel 3.1.8.2.1 (Ortsdosisleistung) werden die Extremergebnisse und Mittelwerte für die Gehalte an Thorium und Uran an 10 Erzproben mitgeteilt. Diese Mitteilungen in dem Planfeststellungsunterlagen sind aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar:

Texte zum Sachgebiet Nr. 5130

- An welcher Stelle sind diese Proben entnommen worden?
- Sind die Proben repräsentativ für die Zustände im gesamten Grubengebäude?
- Ist u.U. in noch nicht aufgefahrenen Strecken mit anderen Werten zu rechnen?
- Ergibt sich daraus nicht ein möglicher Planfeststellungsvorbehalt in der Weise, daß neu aufzufahrende Strecken in den Einlagerungsfeldern außer 5/1 und 5/2 erst noch zu beproben sind, ehe sie in Betrieb genommen werden?
- Sind Thorium 232 und Uran 238 die einzigen chemischen Elemente, die in Betracht kommen oder sind noch andere radioaktive chemische Elemente zu prüfen?
- Inwiefern stehen die 10 Erzproben im Verhältnis zur gemessenen Ortsdosisisleistung an 5 Meßpunkten (siehe Kapitel L 3.1.8.2.1 "Ortsdosisisleistung")?
- Was ist darunter zu verstehen, daß die spezifischen Aktivitäten des Nebengesteins bei "ähnlichen" Werten liegen? Sind diese Werte höher oder niedriger?
- Wenn die Werte von Nebengesteinen typischerweise niedriger liegen, wäre es dann nicht sinnvoller, ein Endlager mit Einlagerungsstrecken nur im Nebengestein aufzufahren?
- Gibt es Gesteinsarten im Untergrund, die von vorn herein zu einer geringeren Grundbelastung aus dem Grubengebäude führen und daher für ein Endlager zu bevorzugen wären?

Die vorgenannten Fragen dürften hinreichend darlegen, daß noch ganz wesentliche Teile der Grund- und Vorbelastung durch das Grubengebäude zu prüfen sind!

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 4403 5130 0

Ident.-Nr.: 5927

Den Antragsunterlagen, d.h. insbesondere den Anlagen, ist die Trennung zwischen Auffahrbetrieb und Einlagerungsbetrieb nicht zu entnehmen. "Detail"zeichnungen werden nur für die Felder 5/1 und 5/2 vorgelegt; für alle anderen Felder fehlen sie. Die Gemeinde Lengede betrachtet es als Zumutung, sich mit solchen unvollständigen Antragsunterlagen befassen zu müssen.

Damit ist insbesondere die Gesamtschau des Betriebes bei Benutzung des letzten Einlagerungsfeldes völlig unmöglich gemacht. Darauf wird an anderer Stelle noch zurückzukommen sein.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 0 0

Ident.-Nr.: 5927

Im Feld 1 sollen vorgerichtete Strecken zu Einlagerungskammern erweitert werden. Der Planfeststellungsantrag ist hier sprachlich wie zeichnerisch unklar:

- Sollen die vorgerichteten Strecken zu Einlagerungskammern erweitert werden oder sollen von den vorgerichteten Strecken Einlagerungskammern verzweigt werden (ebenso wie im Feld 5/1 und 5/2)?
- Unter anderem an dieser Stelle fällt nun auf, daß die Lage der Einlagerungskammern lediglich für die Einlagerungsfelder 5/1 und 5/2

Texte zum Sachgebiet Nr. 5130

=====

durch eine Anlage 3.2.4.2/5 belegt wird. Diese ist im übrigen nicht einmal maßstabsgerecht. Für alle anderen Einlagerungsfelder fehlen solche - wenn auch schematischen - Detailzeichnungen einschließlich der Sonderbewetterung (wobei wiederum nicht klar ist, ob die Sonderbewetterung in oder neben der 800 m Sole geführt werden soll. Sollte ersteres der Fall sein, ist unter Berücksichtigung der Saug-/Druckverhältnisse ja wohl nicht ausgeschlossen, das radioaktiv kontaminierte Sonderwetter, statt von der 800 m Sohle direkt in den Schacht II geführt werden, erst einmal über die Wendel 270 über die 850 m Sohle zum Schacht II gelangen, weil auch insofern ein Sog des Schachtes II konzipiert ist.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern:	5130	5150	0
------------------------------------	------	------	---

Ident.-Nr.: 5927

Ein grundsätzliches Problem bei der Abschätzung der Gesamtkonvergenz besteht darin, daß fraglich ist, ob die Konvergenz in großen Teufen überhaupt bei noch offenen Hohlräumen zum Stillstand kommt oder ob nicht im Verlaufe langer Zeiträume (einige Jahrhunderte) alle vorhandenen Hohlräume sich vollständig schließen. Die Ursache dieser Unkenntnis liegt in der Zielseitung der bisherigen Erforschung der Gebirgsbewegungen, die immer nur auf rein betriebliche Belange zugeschnitten waren, d.h. möglichst kostengünstiges Offthalten der Hohlräume bis zum Aufgeben der Lagerstätte. Tatsache ist, daß selbst oberflächennahe alte Grubenhohlräume nach einigen hundert Jahren fast vollständig verschlossen vorgefunden worden sind.

Die Konvergenz im LHD-Feld ist bereits fortgeschritten, andererseits nicht zum Stillstand gekommen. Seit Aufgabe der Erzförderung sind 15 Jahre vergangen. Die projektierte Einlagerungszeit soll andererseits 40 Jahre betragen. Gerechnet mit dem Zeitraum der Planfeststellung einschließlich etwaiger rechtlicher Auseinandersetzungen darüber, kann sich die Einlagerungsphase auf einen Konvergenzzeitraum des LHD-Feldes zwischen dem 20. und dem 80. Jahr erstrecken. Dies sind Zeiträume, für die praktische Bergwerkserfahrungen nur noch sehr wenig vorliegen dürften. Daraus ergeben sich Bedenken wegen der Eignung eines bereits eingestellten Bergwerkes als Endlagerstätte.

- Darüber hinaus bestehen Zweifel an der Repräsentativität des für Konvergenzuntersuchungen ausgesuchten Standortes (Gruppe Ökologie, aaO., Seite 185)
- Es bestehen Zweifel hinsichtlich des logarithmischen Ablaufes der Konvergenz (Gruppe Ökologie, aaO., Seite 185).

Zugeordnete Sachgebetskennziffern:	5130	0	0
------------------------------------	------	---	---

Ident.-Nr.: 5927

Alte Abbaukammern sollen für die Endlagerung nicht benutzt werden. Was geschieht mit den alten Abbaukammern? Wenn die neu zu erstellenden Einlagerungskammern den geologischen Verhältnissen, den technischen Anforderungen und den Sicherheitsanforderungen des Betriebes angepaßt werden müssen, soll dies ausweislich der Planfeststellungsunterlagen offenbar nicht für die Altabbaukammern gelten. Damit stellt sich die Frage, welche spezifischen Anforderungen sich aus dem Endlagerbetrieb für die

Texte zum Sachgebiet Nr. 5130

neu zu erstellenden Einlagerungskammern ergeben. Ist das demnach gegeben, Eignungsdefizit der alten Abbaukammern geeignet, Sicherheitsrisiken auszulösen?

Diese können sich zum einen aus der Betriebsphase ergeben. Problematisch ist insbesondere das LHD-Feld. Hier ist in der Endphase der Erzförderung - offenbar aus betriebswirtschaftlichen Gründen - eine Erzausbeute unter höchst möglicher Ausnutzung der Erzlagerstätten erfolgt. Die Problematik liegt hier wieder in der Langzeitsicherheit. Die alten Abbaukammern sind noch nicht vollständig in sich zusammengebrochen. Der Prozeß setzt sich gegenwärtig fort. Es besteht die Gefahr, daß Wegsamkeiten im Deckgebirge schon entstanden sind oder noch entstehen werden, welche insbesondere die langfristige Sicherheit in Frage stellen werden.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5130 3100 4200

Ident.-Nr.: 5927

Die Behauptung, Abfallgebindetransporte und Haufwerksförderung folgten in voneinander getrennten Strecken und Schächten ist nicht abschließend nachvollziehbar:

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5130 0 0

Ident.-Nr.: 5927

Die Frage der wirkungsvollen Gebirgsbeherrschung ist in den Gremien u.a. der Gemeinde Lengede beraten worden. Dabei wurde deutlich, daß diese Frage zum einen unter Betriebssicherheitsgesichtspunkten während der Einlagerungsphase zu betrachten ist, andererseits unter Langzeit-sicherheitsgesichtspunkten. Erörtert wurde die Gefahr von Gebirgsseinschlägen. Sie wurde unter dem Gesichtspunkt erörtert, daß Erdbeben oder Erdstöße tektonischer wie antropogener Herkunft sich insbesondere auf den oberen Teil der Schächte auswirken können. Daher ist die Gefahr nicht zu verneinen, daß das Endlagerbergwerk zeitweise nicht zugänglich ist, nicht trocken gehalten werden kann und daher "absäuft". Die Wiederinbetriebnahme würde voraussetzen, innerhalb kurzer Zeit große Mengen Wasser, das ständig im Bergwerk anfällt, herauszupumpen. Dies wäre im Falle radioaktiver Kontamination ein ernsthaftes Problem. Angesprochen wurden auch die Tagebaue Vallstedt/Lengede und ihre Einflüsse auf das Endlager SCHACHT KONRAD.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5130 3000 4300

Ident.-Nr.: 5927

L 1-12

Es wird aus den Planfeststellungsunterlagen nicht deutlich, in welchem Umfang die Strecken mit Teilschnittmaschinen aufgefahren werden und in welchem Umfang Strecken geschossen werden. Da mit den Sprengarbeiten naturgemäß größere Risiken verbunden sind, gehören genauere Angaben zu

Texte zum Sachgebiet Nr. 5130

den Mindesterfordernissen nachvollziehbarer Planfeststellungsunterlagen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 1-4 u. 7

Während der Teufe des Schachtes I traten "erwartungsgemäß" in den oberkretazischen Plänerkalken Wasserzuflüsse mit der recht erheblichen Menge von 500 l/min (= 262.800 m³/Jahr) auf. Hier ist lediglich mit Zementinjektionen gedichtet worden. Ein Wasserzufluß gleicher Größenordnung trat bei der Teufe des Schachtes zwei im Bereich des Hilssandsteines auf. Hier wurden durch Zementinjektionen die Zuflüsse auf 12 % der ursprünglichen Menge verringert. Der Bereich des Hilssandsteines wurde hinichtlich der Abdichtung dann nachgebessert (L 1-7). Dabei sind u.a. sogenannte Entlastungsrohre verwendet worden, die hernach wieder verschlossen wurden. Es stellt sich die Frage, ob diese Anschlüsse der Wasserzuflüsse bezogen auf die Betriebsphase so dicht sind, daß die Betriebssicherheit betreffende Wasserzuflüsse mit der hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die Auskünfte der Planfeststellungsunterlagen hierzu sind unvollständig. Insbesondere wird den unterschiedlichen Abdichtungsarten bei Schacht I und Schacht II als Problem nicht weiter nachgegangen. Dazu bestand angesichts des erreichbaren potentiellen Zuflusses von 525.600 m³/Jahr (dies ist überschlägig berechnet ein Mehrfaches der jährlichen Wasserversorgungsmenge der Gemeinde Lengede) aller Anlaß.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 4200 5130 0

Ident.-Nr.: 5927

Die bautechnische Stabilität der Einlagerungsstrecken in der Wechselwirkung mit ihrem baustatisch sicheren Verschluß sind ungeklärt, was daraus folgt, daß die denkbare Konstruktion von Abschlußbauwerken für das Atommüllendlager Gorleben erst noch entwickelt werden mußte, siehe HAZ, 19.11.1987, Seite 11, Anlage 13.1. Daraus folgt, daß ein entsprechender Forschungs- und Entwicklungsbedarf auch für die Atommüllendlagerstätte Schacht Konrad mindestens noch nicht abgeschlossen ist, was auch daraus folgt, daß nunmehr zwei Varianten für Abschlußbauwerke, eine davon unbestimmt, vorgelegt werden. Sichere Voraussagen über die Auswirkungen belegter Einlagerungsstätten auf den weiteren Einlagerungsbetrieb und auf den Nachbetriebszustand lassen sich daher nicht treffen. Die Gemeinde Lengede hat auch erhebliche Zweifel daran, ob die Abschlußbauwerke ordnungsgemäß berechnet sind; die Bedenken gründen sich ganz allgemein auf die Erfahrungen mit dem Schachtungsluck in Gorleben, siehe Anlage 13.2 (Spiegel Nr. 34 vom August 1987, Seite 78 f.). Mögen die geologischen und geostatischen Verhältnisse auch nicht vergleichbar sein, so hat dieses Unglück wenigstens gezeigt, daß es nach Informationen der Gemeinde Lengede durch schlichte Rechenfehler (siehe Anlage 13.3) verursacht worden ist. Angesichts der Antragstelleridentität kann legitimerweise nicht ausgeschlossen werden, daß auch Berechnungsverfahren, die dem Planfeststellungsunterlagen zugrunde liegen, jedoch

Texte zum Sachgebiet Nr. 5130

nicht offenbart worden sind, falsch sein können, da - so Töpfer - dem PTB (als jetzt ins BfS eingegliederte Abteilung) der geowissenschaftliche Sachverstand fehle (siehe Anlage 13.4).

Die Gemeinde Lengede reagiert auf diese Problematik zumal deshalb besonders sensibel, weil das Lengeder Grubenunglück vom Herbst 1963 bis heute nicht vergessen ist!

Im übrigen wird die Rolle der "Auflockerungszone" zu unrecht vernachlässigt, siehe Gruppe Ökologie vom 08.12.1989, Ziffer 3 (Anlage 14).

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	5130	5400	0
-------------------------------------	------	------	---

Ident.-Nr.: 5927

Der gegenwärtige Zustand des Bergwerkes scheint nur unzureichend erfaßt zu sein, da einige verbrochene Strecken nicht mehr zugänglich sind. Die Durchsicht der Planunterlagen hat ergeben, daß eine Reihe von Aussagen zur Standfestigkeit der Grube unter anderem deshalb unklar sind.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	5130	0	0
-------------------------------------	------	---	---

Ident.-Nr.: 6022

Standsicherheit des Grubengebäudes:

Es ist anzuzweifeln, ob die numerischen Modelluntersuchungen zur großräumigen Beanspruchung des Gebirges und die dabei eingesetzten Parameter repräsentativ sind für den betrachteten Gebirgsbereich. Soweit den neuen Planunterlagen zu entnehmen ist, stehen für den Bereich des LHD-Feldes keine experimentell ermittelten Eingangsdaten für das Modell zu Verfügung.

Die noch in (PTB 1986) vorgesehene Bohrung über dem LHD-Feld zur Klärung der Verhältnisse in diesem Bereich ist offensichtlich nicht durchgeführt worden, wie der Plan zeigt (BfS 1990, S. 3.1.9.7-12). Die Folgen einer verrigerten Standsicherheit im Bereich des LHD-feldes sind nicht absehbar. Bei nicht ausreichender Standsicherheit dieses Feldes nach Auffahren der Integrität der überlagernden geologischen Barriere aus Unterkreide-Gesteinen - und damit die Langzeitsicherheit des geplanten Endlagers - nicht ausgeschlossen werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1210	4300	5130
-------------------------------------	------	------	------

Ident.-Nr.: 6180

Die Schachtauslegung zeigt in den Plänen keine Verbindung zu benachbarten Schachtanlagen. Es soll so z. B. sein, daß bei Einstieg in Konrad ein Ausstieg in Telgte und das Begehen von Schachtanlagenteilen im Gifhorner Trog möglich sein soll. Hier hat der Ersteller des Planfeststellungsverfahrens nach Nachforschungen durchzuführen, die entsprechend den damaligen Sicherheitsvorschriften des Personen- und Wetterschutzes richtig waren, nun aber für Strahlungssicherheit nicht mehr zutreffend sind und um gesicherte Abhilfe zu sorgen. Notfalls

Texte zum Sachgebiet Nr. 5130

sind entsprechende Recherchen mit dem Bergamt Clausthal durchzuführen, ehe in einem Verbindungsbereich Konrad I, Konrad II, Telgte, Gifhorner Trog Strahlungsmaterialien eingebracht werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 5150 0

Ident.-Nr.: 7437

In den Planunterlagen wird die Behauptung aufgestellt, daß sich aus dem Einlagerungsbetrieb keine Gefährdung des Biozyklus ergeben würde. Aus der Beschreibung der betrieblichen Situation ist jedoch zu entnehmen daß beim Teufen des Schachtes Konrad II zunächst im Teufenbereich 446 bis 484 m der Hilssandstein angeschlagen wurde, die dabei aufgetretenen Wasserflüsse konnten bis heute nicht vollständig abgedämmt werden. Bei 997,5 m mußte das Teufen eingestellt werden, da erneut ein wasserführender Horizont angebohrt worden war. Diese Wasserzuflüssen zwangen zur Einstellung der Teufarbeiten, obwohl der Schatsumpf nur ein Teufe von 5 m unter der 1000 m-Sohle erreichte.

Wenn der Schacht II für das Einhängen der schweren Nutzlasten für dieendlagerung vorgesehen ist, so birgt eine so geringe freie Teufe unter dem Füllort 1000 m-Sohle Risiken beim Schachttransport. Sollte der Sumpf vertieft werden, so ist nach den beim damaligen Abteufen aufgetretenen Schwierigkeiten keine Sicherheit gegeben, daß man dann der unter Spannung stehenden Wässern Herr wird.

Mit den Wasserzuflüssen in Schacht II besteht bei einem Transportunfall im Schacht die akute Gefahr einer Verbindung zum Biozyklus mit all den sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Aus der Betriebsbeschreibung in den ausgelegten Antragsunterlagen und aus Veröffentlichungen der früheren Betreiber der Schachtanlage ist zu ersehen, daß in der Vergangenheit mehrmals bei den Streckenvortrieben wasserführende Klüfte angefahren wurden. Die Wasseraustritte ließen sich bisher tot. Es gibt aber im Bergbau keine absolute Sicherheit, daß zukünftig bei der Erstellung der untertägigen Räume nicht doch einmal eine Kluft angetroffen wird, die Verbindung zu wasserführenden Horizonten und damit zum Biozyklus hat. Diese Möglichkeit läßt sich nicht durch Hypothese ausschließen. "Hinter der Hacke ist es düster." Diese bergmännische Erfahrung hat sich in der langen Tradition des Bergbaus immer wieder bestätigt.

Die oben aufgezeigte Unsicherheit ist unseres Erachtens in dem Antrag für das Planfeststellungsverfahren nicht ausgeräumt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 2000 0

Ident.-Nr.: 7472

Die Einlagerungskammern sollen mit einem Mittenabstand von 35m je 7m breit aufgefahrene werden. Die 7m Breite werden wahrscheinlich benötigt, um in den Kammern mit gleislosen Fahrzeugen sicher arbeiten zu können.

Mit dem Verhältnis von 7m Kammerbreite zu 35m Mittenabstand wird 20% des Gebirges aus dem natürlichen Verband gelöst und hinterher durch Versatz und eingelagerte Abfälle teilweise wieder unterstützt.

Texte zum Sachgebiet Nr. 5130

der in der großen Tiefe herrschende Gebirgsdruck bewirkt infolge der beim einmaligen Herstellen der Hohlräume zu erwartenden Änderung des bisherigen Gleichgewichts das Aufbrechen von Klüften, deren Durchlässigkeit schon von mir auf den ersten beiden Seiten erörtert wurde.

Das wird langfristig auch nicht durch den vorgesehenden Ankerausbau der Grubenbaue verhindert. Er bleibt nur wirksam, solange die aufbrechenden Klüfte nicht über die Länge der Anker hinaus entstehen, also nur das unmittelbare Hangende durchziehen. Ehe sie das Haupthangende erreichen, müssen die betreffenden Grubenbaue verlassen und unbetretbar gemacht werden.

Der Plan geht von einer Steigerung der Grubentemperatur infolge Einlagerung radioaktiver Abfälle um höchstens 3K aus (S.48).

Woher dieser Wert stammt habe ich aus der "Allgemein verständlichen Zusammenfassung zum Plan Konrad" nicht ersehen können. Deshalb erscheint die Frage berechtigt, ob nicht die Temperaturzunahme wesentlich größer ist.

Erfahrungsgemäß führen Temperatursteigerungen des Gebirges zu weiteren Spannungen darin, die sich in Gebirgsschlägen entladen können, d.h. im plötzlichen Abstürzen von großen Paketen aus dem Hangenden in den offenen Hohlraum infolge Aufbrechens von Klüften.

Dessen ungeachtet behauptet die Antragstellerin auf S.30:

"Die Standfestigkeit der Grube ist in ihrem jetzigen Zustand nicht in Frage gestellt."

Sie tut damit, als ob der jetzige Zustand auch bei Einlagerung radioaktiver Abfälle erhalten bliebe. Gerade das ist dann infolge der Erwärmung und der ständigen Bestrahlung des Gebirges nicht der Fall.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 5240 0

Ident.-Nr.: 8539

Der vorherige Betrieb als Erzbergwerk schränkt die Eignung für ein Atommüllendlager ein (Abluft, Verbindungsschächte).

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 0 0

Ident.-Nr.: 8774

Der Verlauf des zum SCHACHT KONRAD gehörenden Stollensystems wird nicht zweifelsfrei offengelegt. So existieren nach Aussagen von Anwohnern Verbindungsstollen zu ehemaligen benachbarten Gruben.

Im Gebiet der Gemeinde Vallstedt sind seit längerer Zeit Senkungen zu beobachten, die u. E. bisher nicht bzw. zu wenig berücksichtigt wurden.

In der näheren Umgebung von SCHACHT KONRAD existieren ergiebige Vorräte an Oberflächenwasser (Kläreteiche, Stichkanal, Kiesgruben), so daß eine Wiederholung der Katastrophe von Lengede 1963 (Schacht Mathilde) nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Möglichkeit von Gebirgsschlägen mit unkalkulierbaren Folgen für SCHACHT KONRAD ist aufgrund der Vielzahl ehemaliger Bergwerke in dieser Region und der dadurch vorhandenen Hohlräume gegeben.

Zugeordnete Sachgebiete kennziffern: 5130 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5150

Ident.-Nr.: 5030.

Der geplante Einsatz von radioaktiv kontaminierten Grubenabwasser zur Staubbekämpfung innerhalb der Schachtanlage Untertage bedeutet längerfristig eine Gefahr durch mögliche Aufkonzentration von radioaktiven und chemischen Schadstoffen in Teilbereichen des Grubengebäudes. Diese aufkonzentrierten Schadstoffe könnten dann auch auf anderen Wegen, wie z. B. über die Schachtabwetter den Bergwerksbereich verlassen und die Umwelt belasten. Diese Möglichkeit ist offensichtlich in der Planung und den vorgelegten Unterlagen nicht berücksichtigt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2120 2130 5150

Ident.-Nr.: 5032

Die Eröffnung und der Betrieb der geplanten Anlage in der vorgelegten Form bewirkt eine erhebliche ständige und vermeidbare Belastung der Umwelt durch Abgabe radioaktiver Stoffe mit den Abwettern über die Bauwerke Hauptgrubenlüfter und Diffusor in der gesamten Betriebszeit der Schachtanlage.

Begründung:

- 1.) Allein der Betrieb der Schachtanlage ohne Einlagerung bewirkt eine Emission von Radioaktivität durch radioaktive Gase (Radon und Radon-Folgeprodukte) und über den Staubaustrag in den Wettern auch für Radonuklide der Thorium- und Uran-Radiumzerfallsreihe.
- 2.) Mit dem geplanten Betrieb des Endlagers werden weitere Radonuklide und radioaktive Aerosole in den betriebenen und abgeworfenen Einlagerungskammern abgegeben und mit dem Abwetter in die Umwelt freigesetzt.
- 3.) Sowohl die Abschätzung der Mengen der abgegebenen radioaktiven Stoffe für 1.), als auch die Ermittlung der radioaktiven Abgabewerte für 2.) sind fragwürdig durchgeführt und beruhen nicht auf gesicherten Forschungs- und Versuchsergebnissen und aussagekräftigen Gutachten. Es ist zu befürchten, daß die Mengen der Abgabe radioaktiver Stoffe mit den Abwettern im Betriebszustand des Endlagers erheblich größer sein können.
- 4.) Die im Plan genannten Maßnahmen zur Begrenzung der Abgabewerte für Radioaktivität mit den Abwettern sind unzureichend und entsprechen nicht dem Stand der Technik
 - 4.1.) Es werden keine technisch effizienten Maßnahmen zur gasdichten porenfreien Hohlraumverfüllung im Untertagebereich untersucht, angesprochen oder vorgeschlagen.
 - 4.2.) Darüber hinaus werden vor dem Diffusor Konrad II als Ableitungsbauwerk der Abwetter keine technisch möglichen Maßnahmen eingesetzt, um die Abgabewerte auf ein Minimum zu begrenzen (z. B. Staubfilter, Gasfilter (Aktivkohle), Gaswäschen etc.). Die Abgabe radioaktiver Stoffe in die Umgebung könnte wesentlich geringer sein als in den vermeidbaren Antragswerten zum Betrieb des Endlagers beantragt.
 - 4.3.) Die Abgabe der radioaktiven Stoffe in die Umgebung entsprechend dem vorliegenden Plan wird weitgehend unkontrolliert erfolgen, da die in Kap. 3.4.8.5 beschriebene Überwachung unzureichend ist, diskontinuierlich arbeitet und technisch veraltet ist.
- 5.) Die möglichen Verteilungen und Konzentrationen der umweltbelastenden radioaktiven Stoffe, die Konrad II über den Diffusor stän-

Texte zum Sachgebiet Nr. 5150

dig emittiert, wird unzureichend beschrieben, da aussagekräftige Gutachten mit Berücksichtigung der topographischen Standortbedingungen, der Wettereinflüsse (insbesondere mögliche Inversionswetterlagen) und der Einflüsse durch die benachbarte Großindustrie fehlen. Die Langzeitauswirkungen der radioaktiven Emissionen des geplanten Endlagers auf die benachbarten Gemeinden und die Arbeitsplätze der Großindustrie sind unter diesen Aspekten nicht untersucht. Es fehlen in der Unterlage, die eine UVS ersetzen sollen, entsprechende Angaben und Abwägungen völlig.

6.) Die Vergleichswerte zur heute vorhandenen radioaktiven Belastung der Umwelt wurden vorsätzlich zu hoch ermittelt, weil die Proben zu Bodenwerten und terrestrischen Nahrungsketten bei laufendem Betrieb in der Mehrzahl in der Hauptausbreitungsrichtung der Abwetter aus Schacht Konrad II gewonnen wurden. Darüber hinaus wurden mögliche Anteile aus der Emission der Großindustrie neben dem Standort der Schachtanlage Konrad nicht untersucht und ausgewiesen bzw. abgeschätzt. Es ist möglich, daß der zukünftige Betrieb mit Abwetterführung über den Diffusor eine völlig neue, höhere Belastung für Flächen bedeutet, die bisher nicht so stark belastet waren und auch nicht für Vergleichswerte beprobt wurden. Die Methoden der durchgeführten Beprobung sowie der Ermittlung der zusätzlichen Radioaktivität durch den Reaktorunfall in Tschernobyl sind zudem als fragwürdig einzustufen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2120 5150 1210

Ident.-Nr.: 5215

Bei der Überwachung der Wetterströme fehlt die Messung der Reststrahlung, so daß unkontrolliert Strahlung in die Umgebung abgegeben werden kann!

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2120 5150 0

Ident.-Nr.: 5822

Darüberhinaus wird es zu einer verstärkten Kondensatbildung durch die Ableitung der warmen und feuchten Grubenwetter kommen. Diese Abluftfahne stellt eine unzulässige Immission dar.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5150 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.5.3-1

Jegliche detaillierte Angaben zum Lufttrocknungsprozeß fehlen; sie sind weder den Anlagen noch den Bauantragsunterlagen zu entnehmen. Daher sind folgende Fragen aufklärungsbedürftig:

- Welche Trocknungsanlagen sollen eingesetzt werden?
 - Was passiert mit der Fortluft der Trocknungsanlage?
 - Sind die aus dem Trocknungsprozeß resultierenden radioaktiv belasteten Luftpakete in die Radioaktivitätsimmission eingerechnet?
- Die Planfeststellungsunterlagen sind hier einmal mehr unvollständig.

Texte zum Sachgebiet Nr. 5150

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 2120 5110 5150

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.5.1-5

Siehe dazu bereits die Bemerkungen zu L 3.2.4.3-7f.

Ferner: Nach welchen Kriterien soll das "gelegentliche" Besprühen des Haufwerkes angeordnet werden?

L 3.2.5.1-7

Welche Maßnahmen zur Staubbekämpfung sind an der Kippstelle vorgesehen?
Auch hier ist aus Sicht der Gemeinde Lengede die Staubbekämpfung wichtig um den Transport radioaktiv strahlender Staubteilchen in die Abluft des Diffusors zu verringern.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5130 5150 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.3-10

Welche sind die festgelegten Verfahren zur Ermittlung der Staubbelastung?

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5150 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.3 7 f. Zu Staubbekämpfung:

Die Staubbekämpfung ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt "Gesundheit der Belegschaft" und "Gute Sichtverhältnisse" betrachten, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Kontamination der Abwetter (Kapitel 3.1.8.2 und 3.1.8.3). Damit stellt sich erneut die Frage (siehe schon Anmerkung zu L 3.1.1 /38 f.), ob die vorgenommenen Messungen zur ausgetragenen Staubmenge wirklich repräsentativ sind. Mit den während dieser Messungen hat ein Auffahr- und Einlagerungsbetrieb, wie er künftig stattfinden soll, nicht stattgefunden. Das belegt, daß die Vorausschau der Ableitung radioaktiver Stoffe nicht nur aus den Abfällen, sondern auch aus dem Auffahrbetrieb mit den Abwettern um relevante Größenordnungen (siehe dazu Seite K 85, linke Spalte) verkannt worden sein kann. Daraus folgt als Minimalforderung, daß mit dem Einlagerungsbetrieb frühestens dann begonnen werden darf, wenn bei dem projektierten Auffahrbetrieb Messungen durchgeführt worden sind, um die Prognosewerte auf Seite K 85, soweit sie dem Auffahrbetrieb zuordnenbar sind, verifiziert worden sind.

Es ist verfahrensfehlerhaft, daß jegliche präzise Angaben zur Entstaubungsanlage fehlen, Aussagen zur "richtigen" Wahl der Düsen, ihrer Anordnung und Anzahl. Ferner ist nicht ersichtlich, inwiefern der fein-nebelartige, Staub nicht nur niederschlagende, sondern auch bindende Wasserschleier mit dem Abwetterstrom fortgeschleppt und an die Luft über Tage über den Diffusor abgegeben wird.

Texte zum Sachgebiet Nr. 5150

Wenn die Fahrbahnen berieselten werden, muß das hierfür benutzte Wasser irgendwo bleiben. Wo bleibt es?

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 2120 5150 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.3-6

Wie funktionieren Witterschleusen, wenn sie für Personen und in der Regel (welche sind die Regeln) für Fahrzeuge passierbar ist? Die Planfeststellungsunterlagen sind unklar.

Was sind TSM-Streckenvortriebe? Was sind Luttentouren? Welche Entstaubungsanlagen sind vorgesehen?

Der Verschluß des sog. zweiten Wetterbohrloches ist unklar.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5150 5190 0

Ident.-Nr.: 5927

Was ist ein "Wechselaktivteil"?

Die Ausführungen zur "Schachtschleuse" sind nicht nachvollziehbar. Wo befindet sich diese? In den Anlagen 3.2.4.3/1 und /2 sind zwar Witterschleusen genannt, aber keine Schachtschleusen.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5120 5150 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.2-4

Über den Kammerzufahrten soll in der Regel je Einlagerungsfeld eine Abwettersammelstrecke aufgefahren werden. Unter welchen Voraussetzungen will der Antragsteller von der Regel abweichen? Das kann wiederum durch einen Planfeststellungsbeschuß nicht ungeregelt bleiben.

Bei welchem Bedarf soll zur Verkürzung der Sonderbewetterungslängen über dem Einlagerungsfeld eine zweite Abwettersammelstrecke oder ein entsprechender Abzweig aufgefahren und über ein weiteres Großbohrloch im mittleren Bereich der betroffenen Einlagerungskammer angeschlossen werden? In diesen Fällen stellt sich dann die Frage, wie diese zweite Abwettersammelstrecke wirksam gegen den Einlagerungsbereich verschlossen werden soll. Denn nach Abbildung 3.2.5.7/1 soll das Kammerabschlußbauwerk (richtigerweise) zwischen dem Wetterbohrloch und den Abfallstrecken errichtet werden. Dieses Prinzip würde bei einer zweiten Abwettersammelstrecke durchbrochen.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5130 5150 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5150

=====

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.1-29

Soweit den Planfeststellungsunterlagen entnommen werden kann, sollen die "Normal-" und "Sonderabwetter" an einem nicht genau aus den Unterlagen zu ermittelnden Punkt wieder zusammengeführt und gemeinsam über den Hauptgrubenlüfter bei der Schachtanlage Konrad II abgeleitet werden. Bei Brandfällen unter Tage wäre also damit zu rechnen, daß Brandabgase - mit nicht unerheblichem Ausmaß - in die Luft befördert werden, die radioaktiv kontaminiert sein können. Ist ermittelt oder ermittelbar, in welchen Mengen die Abgase in diesem Falle radioaktiv kontaminiert sein können und wie diese sich ausbreiten? Ist errechnet, welche Abwettermengen bei Normalluft ausgestoßen werden und wie sich diese verbreiten (eine entsprechende Karte fehlt)? Eine Nachfrage der betroffenen Gemeinden - auch der Gemeinde Lengede - bei Privatgutachtern, diese Frage selbst beantworten zu wollen, hat ergeben, daß Dritte dieser Frage nicht nachgegangen werden kann, weil entsprechende Vorinformationen in den Planfeststellungsunterlagen fehlen, die für eine Beurteilung erforderlich sind.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5150 2120 2570

Ident.-Nr.: 5927

- Durch welche betrieblichen Maßnahmen der Wetterführung sollen Brände eingegrenzt und Auswirkungen auf benachbarte Strecken und Grubenbereiche verhindert werden?

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 2520 5150 0

Ident.-Nr.: 5927

Die Ausführungen zur Bewetterung erscheinen ferner insofern nicht plausibel, als zwar die Einlagerungsfelder sonderbewettert werden sollen, die Einlagerungstransportstrecken aber gem. Anlage 3.2.4.2/ wiederum an die allgemeine Bewetterung angeschlossen werden sollen. Damit wird die offenbar aus sicherheitstechnischen Gründen für erforderlich gehaltene Trennung der Bewetterung nicht konsequent durchgehalten. Im übrigen müßten die Planfeststellungsunterlagen den Nachweis enthalten, daß ein Überströmen der Abwetter aus dem Einlagerungsbereich in die Einlagerungstransportstrecke und in die 800 m Sohle nicht möglich ist. Als kritisch ist anzusehen, daß die Entladekammern nicht an die Sonderbewetterung angeschlossen sind, obwohl gerade die Vielzahl der Arbeitsschritte im Umladevorgang die Unfallgefahr verhältnismäßig erhöhen. An den Planfeststellungsunterlagen fällt schließlich auf, daß weder im Kapitel 3.2.3.2 noch im Kapitel 3.2.4.3 (Bewetterung), irgendwelche Aussagen dazu gemacht werden, in welchem Umfang die Sonderabwetter im Normalbetriebzustand und im Falle von Störfällen radioaktiv belastet sein können. Angegeben ist allein 1/10 des Grenzwertes gemäß Anlage X zu § 49 StrahlenschutzVO.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5150 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5150

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.3.2-3

Die getrennte Bewetterung zwischen Einlagerungsfeldern und Auffahrberichen kann bestenfalls für das Einlagerungsfeld 5/1 nachvollzogen werden (Anlagen 3.2.4.3/1 und /2). Für alle anderen Einlagerungsfelder fehlen entsprechende Nachweise. Lesbar für Dritte sind diese Anlagen ohnehin nicht. Was beispielsweise bedeuten die Zahlen im Wetternetzschaltplan?

Unklar ist auch die Darlegung, der Gesamtwetterstrom und die Teilströme würden nach der stärkst belegten Schicht und der Gesamtleistung der gleichzeitig eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen bemessen? Wenn der Wetterstrom variabel gefahren wird, dann kann das doch nur bedeuten, daß alle Vorausberechnungen der über den Diffusor freigesetzten Radioaktivität dies berücksichtigen müßte. Hat der Antragsteller - möglicherweise außerhalb der Planfeststellungsunterlagen - entsprechende Berechnungen vorgelegt? Kann der Antragsteller entsprechende Berechnungen nachweisen?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5150 0 0

Ident.-Nr.: 5927

Das Endlager soll aus Strahlenschutzgründen einen "konventionellen" und in einen "nicht konventionellen" Bereich unterteilt werden. Den Planfeststellungsunterlagen kann nur ansatzweise für die Einlagerungsfelder 5/1 und 5/2 entnommen werden, daß sie entsprechend der textlichen Aussagen wettertechnisch "nachgeschaltet" werden sollen. Die Planfeststellungsunterlagen beschreiben die Bewetterung jedoch nur bezüglich der Einlagerungsfelder 5/1 und 5/2, siehe Anlage 3.2.4.3/2, 3.2.4.3/1, 3.2.4.2/6 (Stichwort Abwettersammelstrecke), Anlage 3.2.4.2/5, Anlage 3.2.4.2/1. Für alle anderen projektierten Einlagerungsfelder (1,2,3,4,5a,6,6a,6b) ist aus den Planfeststellungsunterlagen allenfalls eine Prinzipskizze ersichtlich (Anlage 3.2.4.2/3). Damit ist das Bewetterungssystem für die gesamte projektierte Einlagerungszeit höchst unvollständig beschrieben.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 5150 0

Ident.-Nr.: 5927

Wenn die Emissionen "natürlicher" Radioaktivität aus den alten Abbaufeldern von der Bewetterung abgehängt werden sollen, kann man an Abschlußbauwerke denken. Solche haben aber nur dann Sinn, wenn sie dem Bergdruck (Konvergenz, siehe Seite K 36) standhalten und dabei wenigstens so luftundurchlässig sind, daß ein Luftaustausch mit dem Abwetterstrom nicht stattfindet. Dazu hätten aber Planfeststellungsunterlagen ausgelegt werden müssen, aus denen sich die Einzelheiten solcher Abschlußbauwerke und ihre statische Stabilität während des

Texte zum Sachgebiet Nr. 5150

Einlagerungsbetriebes ergeben (vor allem im teilweise eingestürzten LHD-Feld!).

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2140 5150 0

Ident.-Nr.: 5927

K 21 = 3.1.8-35.

Auf Seite L 3.1.8-35 im dritten Absatz heißt es weiterhin, die Radon 222-Konzentrationen an frischbewetterten Betriebspunkten lägen in einer Größenordnung, die auch im inneren von Wohnhäusern gemessen worden seien. Was heißt das? Sind die Meßwerte unbedenklich oder sind sie bedenklich? Wenn verringerte oder fehlende Bewetterung zu einer ausgeprägten Erhöhung der Radonkonzentration führt, wäre es schon interessant, zu erfahren, welche Konzentrationen sich dann einstellen. Denn aus der Differenz zwischen der Konzentration des Radon 222 mit und ohne Bewetterung ergibt sich ja wohl, wie viel durch die Bewetterung "abgeleitet" wird.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2140 2160 5150

Ident.-Nr.: 5927

Im Feld 1 sollen vorgerichtete Strecken zu Einlagerungskammern erweitert werden. Der Planfeststellungsantrag ist hier sprachlich wie zeichnerisch unklar:

- Sollen die vorgerichteten Strecken zu Einlagerungskammern erweitert werden oder sollen von den vorgerichteten Strecken Einlagerungskammern verzweigt werden (ebenso wie im Feld 5/1 und 5/2)?
- Unter anderem an dieser Stelle fällt nun auf, daß die Lage der Einlagerungskammern lediglich für die Einlagerungsfelder 5/1 und 5/2 durch eine Anlage 3.2.4.2/5 belegt wird. Diese ist im übrigen nicht einmal maßstabsgerecht. Für alle anderen Einlagerungsfelder fehlen solche - wenn auch schematischen - Detailzeichnungen einschließlich der Sonderbewetterung (wobei wiederum nicht klar ist, ob die Sonderbewetterung in oder neben der 800 m Sole geführt werden soll). Sollte ersteres der Fall sein, ist unter Berücksichtigung der Saug-/Druckverhältnisse ja wohl nicht ausgeschlossen, daß radioaktiv kontaminierte Sonderwetter, statt von der 800 m Sohle direkt in den Schacht II geführt werden, erst einmal über die Wendel 270 über die 850 m Sohle zum Schacht II gelangen, weil auch insofern ein Sog des Schachtes II konzipiert ist.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 5150 0

Ident.-Nr.: 5927

Nochmals zur getrennten Förderung von Haufwerk und Einlagerung der Abfallgebinde:

Zu fragen ist, wo sich dennoch Berührungs punkte im technischen Ablauf ergeben. Besteht die Gefahr der Kontamination von Haufwerk etwa als Folge der nicht zu trennenden oder nicht vollständig getrennten Be-

Texte zum Sachgebiet Nr. 5150

wetterung?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 5150 0

Ident.-Nr.: 5927

Die Sonderbewetterung wird in der Anlage 3.2.4.3/1 lediglich für Einlagerung Feld 5/1/Auffahrung Feld 5/2 dargelegt. Entsprechende Darlegungen für Feld 1, 2, 3, 4, 5 a, 6, 6a und 6 b fehlen. Wie die getrennte Bewetterung erfolgen soll (die sich genau genommen als nachgeschaltete Bewetterung erweist) wird nicht dargelegt.
Insbesondere ist fraglich, was eigentlich passiert, wenn die Bewetterung ausfällt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5150 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 1-20 = K-11

In den Gremien der Gemeinde Lengede ist intensiv auch über die Frage der Bewetterung im allgemeinen diskutiert worden. Unbestreitbar ist die Bewetterung eine der Emissionsquellen, die sich als radioaktive Belastung der Umwelt niederschlagen. Die Prüfung der Planfeststellungsunterlagen hat ergeben, daß die Unterlagen über die Bewetterung im einzelnen recht unvollständig sind (siehe Anmerkung zu Kapitel 3.2.4.3 der Kurzfassung). Es wurde unter anderem die Frage aufgeworfen, ob es weitere, in den Planfeststellungsunterlagen bislang nicht berücksichtigte Belüftungsschächte gebe.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 5150 0

Ident.-Nr.: 5927

K 11 = L 1-19

Im Vergleich zur Kurzfassung PTB K 11 ist eine Streichung des folgenden Textes vorgenommen worden:

"Weiterhin sollen nicht versetzte ehemalige Abbaufelder zur Minierung des Radonaustrages durch Dämme abgeschlossen werden. Daneben werden die üblichen Unterhaltungsmaßnahmen im Grubengebäude durchgeführt."

Das bedeutet doch, daß die Wetterführung nicht verbessert, sondern unter dem Gesichtspunkt "Radonaustrag" verschlechtert worden ist. Offenbar sollen die nicht versetzten ehemaligen Abbaufelder nicht mehr durch Dämme abgeschlossen werden. Diese Vorgehensweise ist nicht nachvollziehbar. Es muß geprüft werden, ob die alten Abbaustrecken, die nicht mehr benutzt werden, von der Bewetterung abgeschottet werden können. Oder gibt es Gründe, dies nicht zu tun?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 5150 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5150

Ident.-Nr.: 6097

2/13

Im Plan sind keine Angaben zur Wetterführung bei untätigten Störfällen enthalten.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 5150 5340

Ident.-Nr.: 6293

In den Ausschreibungsunterlagen heißt es: "...nur solche radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung erfaßt werden...". Aus den weiter hinten angeführten sehr hohen zugelassenen Werten an Strahlung für die Abluft (im Antrag "Abwetter genannt) ergibt sich jedoch, daß die Anlage offensichtlich intensiv belüftet werden muß. Leider habe ich einen exakten Wert für den geplanten Luftdurchsatz nicht gefunden. Ich vermute jedoch, daß die Luft- außer der Erneuerung der Atemluft für das zeitweise im Schacht arbeitende Personal - sehr wohl auch der Kühlung der Abfälle dient. Dies wäre jedoch in diesem Fall ein Widerspruch im Antrag. Die Bewetterungsanlagen müßten in diesem Fall nämlich als sicherheitsrelevante Teile ausgelegt werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5150 0 0

Ident.-Nr.: 7452

S. 21 läßt erkennen, daß schon die Radonstrahlung aus dem Umgebungsgestein zumindest bei Ausfall der Bewetterung problematisch ist. Andererseits wird das Risiko der Strahlung aus den Abfallgebinden bei Ausfall der Bewetterung als unbedeutend heruntergespielt (S. 71). Da wird dann die Radonstrahlung nicht mehr erwähnt. Es sollte die Addition der Strahlung bei Ausfall der Bewetterung betrachtet werden, und die Situation sollte zugespitzt werden in der Annahme, daß ein Störfall mit Freisetzung von Radioaktivität zusammenfällt mit Ausfall der Bewetterung. Eine solche Annahme fehlt in der Störfallbetrachtung. Diese zeichnet sich überhaupt dadurch aus, daß eigentlich nichts das Personal gefährdende passieren kann (S. 91). Die Störfälle der Klasse 1 werden so beschrieben, als sei noch nie ein Arbeiter in einer Atomanlage verstrahlt worden! Schöne heile Atomwelt!

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2140 5150 2500

Ident.-Nr.: 7472

Laut Anlage 3.2.4.2/3 werden die Einlagerungskammern durch Bohrlöcher mit den Abwetterstrecken verbunden. Diese Strecken müssen betriebsfähig gehalten werden, solange im betreffenden Feldesteil radioaktive Abfälle eingelagert werden. Das heißt, daß sie von Zeit zu Zeit auf ihren Zustand untersucht und bei Bedarf instandgehalten bzw. aufge-

25.03.1992

Texte zum Sachgebiet Nr. 5150

=====

wältigt und dazu betreten werden müssen. Wer soll das angesichts der dort mit Sicherheit mit gas- und staubförmigen Radionukliden beladenen Wetter tun?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5150 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5190

Ident.-Nr.: 425

Zudem erscheint die Kapazität der oberirdischen Lagerungsmöglichkeiten zu gering, um bei Störfällen im Schachtbetrieb die Behälter unter Einhaltung von Sicherheitsvorschriften oberirdisch vorläufig unterbringen zu können.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5190 0 0

Ident.-Nr.: 4645

Gefahren, die vom Pufferlager ausgehen, sind unzureichend berücksichtigt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5190 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.4.8-11

Es ist an anderer Stelle bereits darauf hingewiesen worden, daß die Staubbekämpfungsmaßnahmen ungenügend beschrieben sind oder nicht ausreichen. Die diskontinuierliche Überwachung ist nicht ausreichend, da schnelle Änderungen der Aktivitätskonzentrationen durch den Auffahrbetrieb durchaus zu erwarten sind (vergl. die Aussagen zu den Sprengmessungen usw.)

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2120 5190 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.4.8-6

Was ist unter einer Sonderbehandlung/Nachbehandlung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zu verstehen? Mit wieviel Sonderbehandlungsfällen im Sonderbehandlungsraum ist zu rechnen? Insbesondere wie werden die sogenannten Altabfälle behandelt, wenn und soweit diese nicht den Einlagerungsbedingungen entsprechen?

Warum muß der Container für die Rücktransporte nichteinlagerfähiger Abfallgebinde erst beschafft werden? Müßte nicht eine gewisse Anzahl solcher Container auf Vorrat bereit gehalten werden?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5190 5340 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.4.2-6

Die Länge des abschnittsweisen Versetzens der Einlagerungskammern mit Pumpversatz wird nicht offenbart. Es ist daher nicht erreichbar, wieviel Abfallgebinde zunächst unversetzt eine Zeit lang offen zum Abwetterstrom stehen.

Die Aussage "möglichst dichter Einschluß" ist ebenso unscharf wie die "Minimierung durch die Stapelgeometrie bedingten Hohlräume".

Nochmals ist auf den Widerspruch hinzuweisen, daß mit normalem Pump-

Texte zum Sachgebiet Nr. 5190

=====

versatz ein dichter Einschluß der Abfallgebinde besorgt werden soll, während das "qualifizierte" Kammerabschlußbauwerk (Kapitel 3.2.5.7) nur als quasidicht bezeichnet wird, obwohl es für besondere Fälle der verstärkten Ableitung vorgesehen ist (L 3.4.2-12).

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5190 5330 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.5.7-3f.

Das nunmehr vorgesehene spezielle Kammerabschlußbauwerk ist sicherlich überzeugender als das bislang vorgesehene Ytongmauerwerk. Gleichwohl ist zu bemängeln, daß auch zu diesem speziellen Kammerabschlußbauwerk Aussagen zur Statik, zur Aufnahmefähigkeit des Gebirgsdruckes und somit zum dichten Abschluß während der Betriebsphase nicht gemacht werden.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5190 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.5.7-2

Ist gesichert, daß Injektionen eine Spaltbildung beheben? Welche Beeinträchtigungen der Rückhaltefunktion sind sonst noch denkbar?

Was ist unter versuchserprobten Injektionsmitteln auf Zement- und Kunstharzbasis zu verstehen? Zusammenhang mit dem Bericht, Anlage 19? Die Versuchserprobungen können sich nach Lage der Dinge wohl kaum auf eingelagerte radioaktive Abfälle beziehen!

Wenn in Aussicht genommen ist, zusätzliche Kammerabschlüsse herzustellen, muß der entsprechende Raum freigehalten werden.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5130 5190 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.5.7-1

Die Ausführungen zum "mehrere Metern langen", aus Pumpversatz bestehenden und den gesamten Kammerquerschnitt ausfüllenden Kammerabschluß sind völlig unzureichend. Auch aus dem Kapitel 3.4.2 sind genauere Aussagen nicht zu erlangen. Sowohl das früher vorgesehene Mauerwerk als auch das jetzt vorgesehene Pumpversatz-Abschlußbauwerk unterliegt Bedenken wegen seiner Stabilität. Es ist davon auszugehen, daß auf den Inhalt der Einlagerungskammern der Bergdruck lastet, der nicht unerheblich ist. Dieser Druck wird einen Druckausgleich suchen, der voraussichtlich besonders das Abschlußbauwerk belasten wird. Bricht dieses, ist mit zusätzlicher radioaktiver Belastung zu rechnen. Dies gilt mindestens für den Betriebszustand, wenn die Einlagerungskammern vor dem Abschlußbauwerk noch zugänglich und an die Abwetterung angeschlossen sind. Daher ist zwingend eine Baustatik vorzulegen, aus der sich ergibt, welche Anforderungen an die Abschlußbauwerke zu stellen sind. Solche Berechnungen fehlen in den Unterlagen völlig.

Es ist völlig unverständlich, wieso im Abschnitt 3.4.2.2 behauptet wird,

Texte zum Sachgebiet Nr. 5190

das Abschlußbauwerk aus Pumpversatz sorge für den dichten Einschluß der Abfallgebinde, während das speziellere Kammerabschlußbauwerk nur als "quasidicht" bezeichnet wird. Auf das Kurzgutachten der Gruppe Ökologie vom 08.12.1989, Anlage 14, wird hingewiesen.

Mithin: Wie dicht ist das "normale" Kammerabschlußbauwerk? Das muß im Planfeststellungsverfahren detailliert aufgeklärt werden.

Insbesondere: Reduzierung der H 3, C 14 und RN 222 Freisetzung bedeutet nicht O-Emission. Mit welchen Werten fließt dies in die Aktivitätsabgabe ein?

Zugeordnete Sachgebiete kennziffern:	5190	2120	0
--------------------------------------	------	------	---

Ident.-Nr.: 5927

Unklar bleibt weiterhin, ob und wieviel der sich verfestigende Pumpversatz dazu beiträgt, die Gebirgsauflast auf die Abfallgebinde aufzufangen. Umgekehrt: Vergrößert der Pumpversatz während seiner Verfestigung sein Volumen oder verringert sich dieses? Daraus folgt die Frage: Erhöht sich der Gebirgsdruck auf die Abfallgebinde somit oder verringert er sich? Welche Additive werden verwendet? Besteht ein Zusammenhang mit den Forschungsarbeiten, über die durch die HAZ vom 15.07.1988 berichtet wurde (Anlage 19)? Wie und wodurch wird der Pumpversatz so "eingestellt", daß beim Verfestigen eine Freisetzung von Wasser nicht möglich ist? Ohne genaue Angaben kann nicht beurteilt werden, in welchem Ausmaße die Grubenwässer daraus zusätzlich beaufschlagt werden.

Woraus folgt, daß beim Verfüllvorgang der Pumpversatz die Integrität und Dichtheit der Abfallgebinde nicht beeinträchtigen wird?

Zugeordnete Sachgebiete kennziffern:	5190	5260	0
--------------------------------------	------	------	---

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.5.5-2

Die Begrenzung der Einlagerungskammerabschnitte soll durch geeignete Abschlußtechniken erfolgen. Was sind geeignete Abschlußtechniken? In den Planfeststellungsunterlagen wird hierzu nichts dargelegt. Daher kann auch weder positiv noch negativ beurteilt werden, ob die Bestimmungen der StrahlenschutzVO bei den dazu erforderlichen Vorgängen tatsächlich berücksichtigt werden.

Zugeordnete Sachgebiete kennziffern:	2120	5190	0
--------------------------------------	------	------	---

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.9-14

Was versteht der Antragsteller unter wichtigen Zustands- und Stör meldungen?

L 3.2.4.9-16

Unter welchen Voraussetzungen sprechen die Branderkennungsmelder an?

Texte zum Sachgebiet Nr. 5190

=====

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5190 5300 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.7-7

Was besagt die Textpassage "Behandeln von Abfallgebinden, die nicht den Endlagerungsbedingungen entsprechen." Darunter kann man alles und jedes verstehen. Zu fragen ist beispielsweise:

- Wie werden Abfallgebinde behandelt, die in beschädigten Containern usw. abgeliefert werden? Wieviel Radioaktivität kann dabei freigesetzt werden?
- Sollen Abfallgebinde möglicherweise sogar geöffnet werden? Wieviel Radioaktivität kann hierbei freigesetzt werden?
- Was passiert mit Abfallbehältnissen, die unter Druck stehen? Wieviel Radioaktivität kann hier freigesetzt werden?
- Welche Brand- und/oder Explosionen entstehen bei der Sonderbehandlung von Abfallgebinden? Wieviel Radioaktivität kann hierbei freigesetzt werden?
- Müßte der Sonderbehandlungsraum daher nicht anders ausgestaltet werden, als dies der Fall ist?

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5260 5200 5190

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.5-22

Wie das Versatztransportfahrzeug funktioniert, ist der Darstellung in den Planfeststellungsunterlagen auf Seite L 3.2.4.5-22f. nicht nachvollziehbar zu entnehmen.

L 3.2.4.5-13

Wieso ist ausweislich der Planfeststellungsunterlagen das Tankfahrzeug nicht mit Löscheinrichtungen versehen?

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5190 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.1-25

Es werden zwei Löschwasserbecken ohne Inhaltsangabe erwähnt. Den Bauantragsunterlagen ist zu entnehmen (Band 03, Grundrißeben -5,20 +/- 00), daß 2 x 80 m³ vorgesehen sind. Welche Berechnung liegt dieser Auffangmenge zugrunde?

Ist sie ausreichend?

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5190 6150 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5190

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.1-6

Zur Versorgung mit Löschwasser sind in den Planfeststellungsunterlagen Aussagen enthalten. Es fehlen jedoch Aussagen zur Löschwasserentsorgung sowohl für Schacht Konrad I als auch für Schacht Konrad II.

L 3.2.4.1-24

Welche "Sonderbehandlungsmaßnahmen" sollen im Erdgeschoß in einem Raum unmittelbar neben der Umladehalle und der Werkstatt sowie im gesamten Kellergeschoß durchgeführt werden?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5190 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.3.3.-12

Ist es realistisch und durch Erfahrungstatsachen gesichert, daß in den Entladekammern und am Füllort des Schachtes Konrad II gemeinsame Löschangriffe ausschließlich mit mehreren Feuerlöschern vorgenommen werden können?

L 3.2.3.3.-13

Nach welchen Parametern soll beurteilt werden, ob die Löschmittelvorräte an den Fahrzeugen für zwei Löschangriffe ausreichen und das zwei Löschangriffe ausreichend sind, um Brände sicher zu löschen?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2520 5190 5140

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.3.3-11

Nähere Angaben zu den Schaum- oder Gaslöschanlagen fehlen. Sie sind indessen zwingend erforderlich, um beurteilen zu können, ob möglichst schon Entstehungsbrände gelöscht werden können oder ob sie sich zu Vollbränden entfalten.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2520 5190 0

Ident.-Nr.: 5927

In der Tagesanlage Konrad II ist nur während des Einlagerungsbetriebes ständig ausgebildetes Betriebspersonal anwesend. Woraus schöpft der Antragsteller dann die Hoffnung, Entstehungsbrände in jedem Falle wirksam bekämpfen zu können???

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5190 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.3.3.-5 f.

Die Planfeststellungsunterlagen enthalten keine Angaben, ob neben Wasser ein Schaumlöschenmittel eingesetzt werden soll, insbesondere, welches.

Texte zum Sachgebiet Nr. 5190

L 3.2.3.3.-7

Zum dritten Absatz auf dieser Seite:

Ist die Rohrleitung aus dem Hafen Salzgitter ständig installiert oder muß sie im Brandfall erst gelegt werden?

Wie soll das Löschwasser im Falle eines Brandes entsorgt werden; insbesondere dann, wenn die Gefahr radioaktiver Kontamination besteht?

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 2130 5190 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.3.3-3

Die Bauausführung der Raumumfassungbauteile und Brandwinden nach der Feuerwiderstandsklasse F 90 entspricht lediglich minimalem Standard (vergleiche Tabelle über die erforderlichen Brandschutzeigenschaften bei Grosse-Suchsdorf/Schmaltz/Wiechert, Rand-Nr. 12 zu § 20 NBauO, 4. Auflage).

Vergl. dazu Anlage 16 (Auszug aus einem Sachverständigungsgutachten zu einem Sonderabfalllager.

Die Feuerwiderstandsklasse ist von erheblicher Bedeutung, weil Brandschutzmaßnahmen in der Gefahrengruppe III die Hinzuziehung eines Sachverständigen erfordern. Die Bauausführung muß also die Zeit berücksichtigen, die für das Heranholen eines Sachverständigen und seine Entscheidungsfälle erforderlich sind.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5190 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.3.3.-2 = K 56

Die Gemeinde Lengede hält Brandwände im Abstand von höchstens 40 m entsprechend der NBauO für erforderlich.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5190 0 0

Ident.-Nr.: 5927

Es ist auch nicht nachvollziehbar, wie Brände in konventionellen Raumbereichen so eingedämmt werden sollen, daß auch bei Entwicklung eines lokalen Vollbrandes in diesen Bereichen ein übergreifen des Feuers auf Raumbereiche mit radioaktiven Stoffen ausgeschlossen ist. Entsprechende Angaben enthalten die ergänzenden Bauantragsunterlagen (Planunterlagen - Tagesanlagen - Auszug aus ergänzenden Unterlagen auf Grundlage NBauO und BauvorlagenVO - Bauwerke, Band 03) so gut wie nicht. Der Baubeschreibung (Seite 10 ff.) ist zur Frage des besonderen Brandschutzes so gut wie nichts zu entnehmen; im Gegenteil heißt es unter anderem: "Brandschutzverglasung nach Erforderniss" oder "wo erforderlich als RDT - oder T 30/T 90 - Tür". Das heißt, der vorbeugende Brandschutz wird in den Bauantragsunterlagen offen-

Texte zum Sachgebiet Nr. 5190

kündig erst gar nicht erörtert. Es kann ihnen nur noch entnommen werden, daß im wesentlichen die Bautechnik auf die Widerstandsklasse 90 ausgerichtet ist; dies allerdings nicht ausnahmslos. Es befinden sich auch Angaben wie T 30 bei der Trocknungsanlage DB Wagon usw. Hier wird angeregt, die Bauantragsunterlagen äußerst intensiv zu prüfen.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 2520 5190 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.3.3-1 = K 55

Zu 3.2.3.3. Brandschutzmaßnahmen

3.2.3.3.1 Schutzziele:

Vorbemerkung: Gemäß § 2 Abs. II Nds. Brandschutzgesetz können sich Situationen ergeben, in denen die Gemeinde Lengede in Brandfällen zur Nachbarschaftshilfe verpflichtet sein könnte, weil sie unmittelbar an das Gemeindegebiet Salzgitter angrenzt. Daher hat sie ein besonderes rechtliches Interesse daran, daß

- die Zulassung desendlagers unter dem Aspekt geprüft wird, daß ein adäquater Brandschutz überhaupt herstellbar ist und
- wenn diese Frage bejaht wird, daß der Brandschutz so organisiert wird, daß eine Gefährdung der Feuerwehrmitglieder der freiwilligen Feuerwehr Lengede und andere Ortschaften im Einsatzfall soweit wie möglich minimiert wird.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5190 5900 8603

Ident.-Nr.: 5927

Die Gemeinde Lengede hat nach Durchsicht des gegenwärtigen Entwurfes der Planfeststellungsunterlagen Unklarheiten bezüglich der Brand- schutzorganisation über Tage festgestellt. Sie sieht es als Problem an, daß ihre (freiwillige) Feuerwehr gem. § 2 Abs. 2 Nds. Brand- schutzgesetz zu Notfällen herangezogen werden kann, ohne - jedenfalls gegenwärtig - dafür gerüstet zu sein.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5340 5190 0

Ident.-Nr.: 5927

In diesem Zusammenhang ist auch folgendes zu berücksichtigen: Gem. § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz können sich Situationen ergeben, in denen die Gemeinde Lengede in Brandfällen zur Nachbar- schaftshilfe verpflichtet sein kann, weil sie unmittelbar an das Ge- meindegebiet Salzgitter angrenzt. Daher hat sie ein besonderes recht- liches Interesse daran, daß

- die Zulassung desendlagers unter dem Aspekt geprüft wird, daß ein adäquater Brandschutz überhaupt herstellbar ist und
- wenn diese Frage bejaht wird, daß der Brandschutz so organisiert

Texte zum Sachgebiet Nr. 5190

wird, daß eine Gefährdung der Feuerwehrmitglieder und der freiwilligen Feuerwehr Lengede im Einsatzfall soweit wie möglich minimiert wird.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2520 5340 5190

Ident.-Nr.: 6022

Brandschutzmaßnahmen**Brandgefahren durch Instandhaltung:**

Die im Plan angeführten Brandschutzmaßnahmen beziehen sich hauptsächlich auf bauliche und anlagentechnische Maßnahmen. Keine Aussagen finden sich zur Verhinderung von Bränden bei Instandhaltungsarbeiten, zum Beispiel bei thermischen Füge- oder Trennverfahren. So können Brände infolge individueller Fehler von Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden (Bischoff 1990).

Brandabschnitte:

Eine Überschreitung der zulässigen Brandabschnittsgrößen ist nicht, wie der Plan angibt, unbedenklich. Erstens gibt es keine nachvollziehbaren Aussagen bezüglich einer geringeren Brandlast. Zweitens sind die als Äquivalent angebotenen Brandmeldeanlagen und Feuerlöschanlagen nicht so zuverlässig, daß ein Entstehungsbrand in jedem Fall nicht zu einem Vollbrand führt.

Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, nach welchen Leistungsparametern die Löschanlagen ausgelegt werden, auf welche Brandkenngrößen die Brandmelder reagieren sollen. Für nicht nukleare Anlagen mag der erreichte Sicherheitsstandard ausreichend sein, für nukleare Anlagen ist er bedenklich.

Rauchableitung:

Für den Kontrollbereich über Tage soll eine weitgehende Rauchdichte im Brandfall gewährleistet sein (BfS 1990, S. 3.2.3.3-5). Dem steht die Forderung des Brandschutzes nach einer ausreichenden Rauch- und Hitzeableitung entgegen. Es ist nicht zu sehen, wie dieser Widerspruch zwischen konventionellen und nuklearen Schutzz Zielen hinreichend gelöst ist. Selbst bei (zeitweiliger) Rückhaltung der kontaminierten Brandgase im Kontrollbereich muß bei weiterer Brandausbreitung und Vollbrand mit der Freisetzung dieser Brandgase gerechnet werden.

Feuerwiderstände der Brandschutzkonstruktion:

Laut Plan haben brandschutztechnische Berechnungen ergeben, daß die Bauteile in den Brandbekämpfungsabschnitten globalen und lokalen Brandwirkungen zuverlässig standhalten (BfS 1990, S. 3.2.3.34). Es ist nicht nachvollziehbar, ob globale Brandwirkungen auch äußere Brände, Brandstiftungen, Flugzeugabstürze und sonstige Explosionen einschließen. Falls das gemeint sein sollte, muß es begründet angezweifelt werden, zumal die Berechnungsgrundlagen nicht vorliegen. Nicht geklärt ist fernerhin, ob die Roll- und Schiebetore der Umlade- und Pufferhalle eine automatische Schließeinrichtung haben. Falls eine derartige vorhanden sein sollte, ist den Planunterlagen nicht zu entnehmen, wie bei einem Transportmittelbrand in den Torbereichen eine weiträumige Brandausbreitung verhindert werden soll.

Löschwasserversorgung:

Die Berechtigung der angegebenen Wasserbevorratung ist nicht nachvollziehbar, da die Auslegungsparameter der Sprühwasserlöschanlagen nicht vorliegen. Weiterhin wird die gleiche Löschwassermenge als gegeben vorausgesetzt, die im alten Plan (PTB 1986) als Mindestanforderung angesetzt wurde, ohne zu berücksichtigen, daß sich Veränderungen ergeben haben durch das Hinzukommen weiterer Sprühlöschanlagen im größten Brandabschnitt (Umladehalle).

Anlagentechnische Brandschutzmaßnahmen unter Tage:

Die Wirksamkeit der im Plan (BfS 1990, S. 3.2.3.312) genannten Schaum- und Gaslöschanlagen muß angezweifelt werden. Schaumlöschanlagen sind ausgesprochen korrosionsanfällig und werden deshalb nur noch in speziellen Problemfällen angewendet. Es ist auch nicht ersichtlich, um welche Gaslöschanlage es sich handelt. Im Falle der Anwendung von CO-Anlagen wäre nicht verständlich, wie bei Grubenbewetterung eine ausreichende Löschkonzentration gesichert werden soll.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2500 5190 0

Ident.-Nr.: 6097

2/5

Eine Überschreitung der zulässigen Brandabschnittsgröße ist nicht, wie angegeben, unbedenklich. Erstens gibt es keine nachvollziehbaren Aussagen bezüglich einer geringen Brandlast. Zweitens sind die als Äquivalent angebotenen Brandmeldeanlagen und Feuerlöschanlagen nicht so zuverlässig, daß ein Entstehungsbrand in keinem Fall zu einem Vollbrand führt. Es fehlen im Plan Aussagen zur Zuverlässigkeit der vorgesehenen Brandschutzkonstruktionen.

Für nicht nukleare Anlagen mag der vorgesehene Sicherheitsstandard ausreichend sein, für nukleare Anlagen ist er bedenklich.

2/6

Die Beschreibung der vorgesehenen Brandschutztechnik ist für eine nachvollziehbare Einschätzung ihrer Wirksamkeit unzureichend.

2/7

Für den Kontrollbereich über Tage soll eine weitgehende Rauchdichtheit im Brandfall gewährleistet sein. Andererseits wird im Brandschutz eine ausreichende Rauch- und Hitzeableitung gefordert. Es ist nicht zu sehen, wie dieser Widerspruch aus konventionellen und nuklearen Schutzziehen hinreichend gelöst ist. Selbst bei der Rückhaltung der kontaminierten Brandgase im Kontrollbereich muß bei einer weiteren Brandausbreitung und einem aufgetretenen Vollbrand mit der Freisetzung dieser Brandgase gerechnet werden. Auch ist an Hand des Planes nicht klar, wie kontaminierte Brandgase nach einer Rückhaltung beseitigt werden sollen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2500 5190 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5190

Ident.-Nr.: 6097

2/9

Die Berechtigung der angegebenen Wasserbevorratung ist nicht nachvollziehbar, da die Auslegungsparameter der Sprühwasserlöschanlagen nicht vorliegen.

Desweiteren erscheint der angegebene Wert von 660 Kubikmeter pro Stunde fragwürdig, da bereits im alten Plan von einem Löschwasserbedarf von 660 Kubikmetern pro Stunde ausgegangen wurde, nachträglich aber im größten Brandabschnitt (Umladehalle) die Anzahl der vorgesehenen Sprühwasseranlagen erhöht wurde.

Im jetzigen Plan ist auch nicht mehr von einem Löschwasserbedarf", sondern von einer Verfügung stehenden "Löschwassermenge" gleicher Höhe die Rede. Dies gibt Anlaß zu der begründeten Vermutung, daß der Löschwasser-vorrat nicht ausreichend ist.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5190 0 0

Ident.-Nr.: 6097

4/7

Die Entsorgung von Wässern mit einer betrieblichen Aktivitätsgrenzwer-te überschreitenden Konzentration wird von der Antragstellerin nicht nachgewiesen. Der Plan läßt die Möglichkeiten 'externe Behandlungsan-lage' oder 'Konditionierung auf dem Anlagengelände' offen, ohne die damit verbundenen, notwendigerweise zu klarenden Fragen (z.B. Standort, Sicherheitsvorkehrungen) zu behandeln.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5190 0 0

Ident.-Nr.: 7472

In Anlage 3.4.6.4/2 ist ausdrücklich "Raum für flüssige Abfälle" vor-gesehen. Die vorstehend genannten Fälle außer den übertägigen Ab-wässern berechtigen zu der Annahme, daß Flüssigkeiten in die Grube gebracht werden sollen, die dort mindestens teilweise in die zahlreich vorhandenen Klüfte eindringen und sich in ihnen unkontrolliert bewegen. Zusammen mit den vorstehend erwähnten Möglichkeiten des Eindringens von Wasser aus dem Nebengebirge ist, besonders langfristig, der Trans-port von Radionukliden aus dem Einlagerungsbereich in die Biosphäre unter Beteiligung von Wasser nicht auszuschließen, obwohl die Antrag-stellerin diese Möglichkeit ausdrücklich verneint.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 3390 5200 5190

Texte zum Sachgebiet Nr. 5190

Ident.-Nr.: 7472

Erfahrungsgemäß kann jeder Versatz von Grubenbauen den offenen Hohlraum zu 50...90% verfüllen. Ziegelsteine oder Braunkohlebriketts können so aufeinander gestapelt werden, daß sie einen gewissen Hohlraum zu fast 100% ausfüllen. Sobald sie vom Fahrzeug fallen nehmen sie einen Größeren Raum ein als im gestapelten Zustand, lassen mit anderen Worten zwischen sich Hohlräume frei und stützen sich so aufeinander ab, daß sie gewisse Lasten tragen können.

Dieses Verhalten zeigen auch alle Körper mit zufällig entstandenen durchweg unregelmäßig geformten Bruchflächen und -kanten. Die Hohlräume zwischen ihnen sind nicht dicht zu bekommen, so daß immer noch Flüssigkeiten oder Gase hindurchtreten können. Das gilt für alle Abschlußbauwerke, soweit sie aus dem bei der Auffahrung der Einlagerungskammern anfallenden Haufwerk hergestellt werden sollen.

Der Verfüllungsgrad des vorgesehenen Versatzes und der Abschlußbauwerke ist aus der "Allgemein verständlichen Zusammenfassung zum Plan Konrad" nicht ersichtlich. Selbst fachgerecht eingeschütteter Beton hat noch 11% Hohlraum, wird also niemals dicht.

Trotzdem behauptet die Antragstellerin auf S.35:

"Für besondere Abfälle kann eine Einlagerungskammer mit einem Kammerabschlußbauwerk zur Abdichtung gegen das betriebene Grubengebäude verschlossen werden."

Auf S.34 behauptet sie dar:

"Jede befüllte und versetzte Einlagerungskammer wird mit einem mehrere Meter langen, aus Pumpversatz bestehenden und den gesamten Querschnitt ausfüllenden Kammerabschluß versehen. Dadurch ist der dichte Einschluß auch für den vorderen Teil der Einlagerungskammer gegeben."

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5190 0 0



Texte zum Sachgebiet Nr. 5200

Ident.-Nr.: 130

Angst, daß der Schacht überlagert wird.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 0 0

Ident.-Nr.: 151

Die Halbwertzeit der einzelnen Produkte, die eingelagert werden sollen, ist mir zu lange.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 3000 5200 0

Ident.-Nr.: 154

Die Lagerung dauert zu lange.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 3000 5200 0

Ident.-Nr.: 279

Die Formulierung "radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer thermischer Einwirkung" ist durch eine Umdefinierung entstanden. Das Aktivitätspotential des Materials wird nicht berücksichtigt. Es umfaßt auch mittelaktive Stoffe mit Alpha-, Beta- und Gamma-Strahlung. Durch diese Eketierung sollen 95 % der Abfälle hier gelagert werden.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 0 0

Ident.-Nr.: 335

Es soll auch Plutonium eingelagert werden. Es ist der giftigste radioaktive Stoff mit einer Halbwertzeit von 24.000 Jahren.

Ich will meine Nachkommen mit solch einer Hypothek nicht belasten.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 0 0

Ident.-Nr.: 859

Nachdem die Bevölkerung im ersten Schritt, eingelullt wurde mit dem Hinweis, es würden lediglich Krankenhausabfälle eingelagert, hat man eine UMWIDMUNG vorgenommen mit der Formulierung, es werden ja nur "radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Thermischer Einwirkung", transportiert und eingelagert. Dies läßt nunmehr offen, in welchem Außmaß die Radioaktivität liegen darf.

Folgerichtig, wird nun auch beantragt, daß hartgammastrahlende Stoffe wie Plutonium und Urane, deren Halbwertzeiten bei ca. 27000 Jahren liegen. Nach dieser Zeit ist die Radioaktivität nicht etwa verschwunden, sondern sie hat sich lediglich halbiert. Das heißt, daß nach ca. 55000 Jahren noch die gefährliche Strahlung bei einem Viertel der Ausgangswerte liegt.

25.03.1992

Texte zum Sachgebiet Nr. 5200

=====

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 3110 1200

Ident.-Nr.: 879

Eine Langzeitsicherheit für Atommülldeponien ist eine Fiktion. Die radioaktiven Abfälle mit der Etikette "schwach- und mittelaktiver Müll" schließen z.B. ein, daß bei einem Vollastbereich am Ende eine halbe Tonne PU (berechnet auf 650.000 Kubikmeter) eingelagert werden, tonnen-schwere Rest abgewrackter Reaktoren und des Atomforschungsschiffes "Otto Hahn".

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 3000 5200 0

Ident.-Nr.: 959

Schon einmal wurde durch Sachzwänge die Widmung des Endlagers von schwachradioaktive Abfälle auf nicht nennenswert wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle geändert. Dieses zeigt selbst bei stabilen demokratischen Verhältnissen die Leichtigkeit solcher Änderungen, welche ich auch für die Zukunft befürchte und welche mich jetzt bewegen, diese Probleme im Auge zu behalten und damit auch diese Einwendung u.a. zu begründen. Sollte das opportun werden, sehe ich keine Möglichkeit, eine Umwidmung in alle radioaktive Abfälle zu verhindern, welches damit sogar nach den gesetzlichen Maßgaben auch noch rechtens wäre! Zudem kann selbst die jetzige Einschränkung nicht kontrolliert werden, da die angelieferten Gebinde nicht angebohrt werden und Kontrollen gezogen werden. Andererseits wird mit Frachtpapieren zum Teil dermaßen sorglos hantiert (schärfere Ausdrücke möchte ich hier zunächst nicht verwenden), daß Inhalt und Maßgabe des Frachtbriefes und der tatsächliche Inhalt nichts mehr miteinander zu tun haben. Bei grenzüberschreitendem Verkehr (z.B. Rückführung aus Wiederaufbereitungsanlagen) ist die Kontrolle selbst beim Versender gleich "null". (Aber auch in Deutschland ergibt sich bei der möglichen gesetzlichen Kontrolle eine dermaßen große Lückenhaftigkeit, daß Skandale lange Zeit unentdeckt bleiben. Ich glaube auch nicht, daß alle Fehler bisher offen gelegt worden sind und befürchte daher auch für die Endlagerung entsprechendes (und m.E. auch mit gerichtigem Recht)).

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5310 8210 5200

Ident.-Nr.: 960

Die Sicherheitsanalyse ist in Hinblick auf das Einlagerungsgut nicht vollständig:

Auf Seite 52 der Kurzfassung zum Genehmigungsverfahren heißt es: "Bei der Konditionierung können verschiedenartige oder aus verschiedener Herkunft stammende radioaktive Abfälle gemischt werden". Aufgrund dieser Erlaubnis reicht es nicht aus, eine Sicherheitsanalyse für die

Texte zum Sachgebiet Nr. 5200

einzelnen Stoffe durchzuführen. Hier sind gerade die Wechselwirkungen der unterschiedlichen Stoffe von entscheidender Bedeutung.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 5200 0

Ident.-Nr.: 1814

Tritium fällt als Abfall in großen Mengen an, hat wegen der relativ kurzen Halbwertzeit hohe spezifische Aktivität und diffundiert mit einer Effizienz durch Barrieren aus Stahl und Beton. Es ist andererseits wegen der kurzen Reichweite der weichen Betatsrahlung weder als "blinde Zuladu in Abfallgebinden noch mit den üblichen zur Routineüberwachung eingesetzten Meßgeräten wie Personendosimeter oder Geiger-Müller-Zählrohren in der Umgebung der Schachtanlage nachzuweisen.

Daher sollten die Beantragten Abgabemengen, die beabsichtigten Einlagerungsmengen, deren Kontrolle und die bedabsichtigte Umgebungsüberwachung sehr genau unter die Lupe genommen werden.

Eine routinemäßige, schnelle, dauernde und umfassende Umgebungsüberwachung auf das Vorhandensein von H-3 ist im Plan nicht vorgesehen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5200 2710 0

Ident.-Nr.: 1902

Die Vorhaben über die einzulagernden Stoffe sind falsch. Entscheidend für die Gesundheitsgefährdung durch eine solche Anlage sind nicht die Temperaturstrahlung der einzulagernden Stoffe, sondern deren Aktivität und die Art der freigesetzten Strahlung. Damit werden aus physikalischer Sicht fälschlicherweise solche Stoffe als schwach- oder mittelradioaktiv eingestuft, die zwar eine niedrige Wärmeentwicklung besitzen, aber eine hohe radioaktive Strahlung freisetzen. Damit ist insbesondere die Langzeitsicherheit einer solchen Anlage nicht gesichert bzw. nachgewiesen. Es gibt keine gesicherten Untersuchungen, wie sich Gestein unter dem Einfluß hoher Temperaturentwicklung in Zusammenwirken mit radioaktiver Strahlung verhält. Auch die Frage, wie radioaktive Substanzen über das Grundwasser an die Oberfläche kommen können, ist nicht wissenschaftlich gesichert geklärt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5200 3000 4200

Texte zum Sachgebiet Nr. 5200

Ident.-Nr.: 1950

Die Klassifizierungsanforderungen für den Abfall wie sie die Energiekommission "Zukünftige Kernenergiepolitik" des achten Deutschen Bundestages vorgelegt hat, sind bislang nicht erfüllt worden. Statt dessen wurde in das Kriterium "Wärmeentwicklung" geflüchtet, welches das radiologische Risiko für Leben und Gesundheit verschleiert.

Die Kontrolle der einzulagernden Gebinde mittels Faßmonitore wurde bislang verhindert, obwohl in Karlsruhe vor Jahren schon entsprechende Entwicklungen ausgereift waren.

Es wurde keine Sorge dafür getragen, daß das Verursacherprinzip für die Abfälle nicht außer Kraft gesetzt wird. Die Rückholbarkeit von Abfällen ist nicht vorgesehen.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 5310 8290

Ident.-Nr.: 3147

Die Unterlagen des Antragstellers weisen keinerlei exakte Spezifikationen der einzulagernden Abfälle bzw. der chemisch und radioaktiven Inhaltsstoffe auf. Eine derartige Eingrenzung der einzulagernden Substanzen scheint vom Betreiber nicht beabsichtigt, da er sich in der Eingangskontrolle mit Oberflächenwischtests und Oberflächendosismessungen bescheidet. Wie der sog. "Transnuklearskandal" erst kürzlich erwiesen hat, ist dies keinesfalls ausreichen, um die Schutzfunktionen des Atomgesetzes zu gewährleisten.

Die Risiken der einzulagernden Abfälle bestehen nicht in ihrer Strahlung, die abzuschirmen ich den Antragsteller durchaus zutraue sondern in unkontrollierten und nicht beeinflußbaren Reaktionen durch das Wechselspiel chemischer und physikalischer Reaktionen der Inhaltstoffe während der Langzeitlagerung. Die Risiken deratiger Folgeprodukte werden vom Antragsteller in keiner Weise berücksichtigt.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 5310 0

Ident.-Nr.: 3666

Wiederum bezweifele ich die Annahme im Sicherheitsbericht zu dem in den Atommüllfässern befindlichen Stoffen, sie seien wertlos.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 5310 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5200

Ident.-Nr.: 4412

Eine ausreichende Kontrolle der einzulagernden Abfälle ist aufgrund der vorliegenden Planungsunterlagen nicht zu erwarten:

Aufgrund der vorliegenden Erfahrungen ist nicht zu erwarten, daß die "allgemeinen Grundanforderungen" (Plan Textband 2, S. 3.3.2-1ff) für alle einzulagernden Abfälle erfüllt sind:

- Wie aus den Erfahrungen aus dem belgischen Zwischenlager in Mol zu ersehen ist, gibt es bei den üblichen Konditionierungsmethoden Fässer, die entgegen den Forderungen sehr wohl "faulen und gären".
- In LaHague und Windscale-Sellafield werden Müllbearbeitungs- und Verpackungsverfahren angewendet, die keine Kontrolle über die Inhalte der für Schacht Konrad bestimmten Atommüllbehälter zulassen.
- Reaktionen zwischen dem radioaktiven Abfall, dem Fixierungsmittel und der Verpackung sind aufgrund der undefinierten und inhomogenen chemischen Zusammensetzung der Abfallgebinde eher zu erwarten als auszuschließen. Die Reaktionen ... sind auf eine sicherheitstechnisch zulässige Rate beschränkt" (Plan Textband 2, S. 3.3.2-2). Der Begriff der "sicherheitstechnisch zulässigen Rate" ist willkürlich gewählt und kann daher ebenso willkürlich bei der Einlagerung interpretiert werden.
- Wenn die Abfallbehälter entsprechend den Grundanforderungen keine Inhaltsstoffe enthalten sollen, die entweder Gase enthalten oder faulen und gären, wieso sollen dann die Gebinde nur "weitgehend ohne Überdruck abgeliefert" (Plan Textband 2, S. 3.3.5-2) werden?

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 0 0

Ident.-Nr.: 4464

Es ist nicht zumutbar, ein Material, dessen Gefährlichkeit bisher niemand wirklich beherrscht, hier einzulagern.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 0 0

Ident.-Nr.: 5029

Das Einlagerungsvolumen beträgt etwa 550.999 cbm (vgl. Plan S.11, letzter Abschnitt. Dies entspricht einer 50%igen Nutzung, die nirgends festgeschrieben ist.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 0 0

Ident.-Nr.: 5733

Hochradioaktiver Müll

Aus den Planungsunterlagen des Bundesamt für Strahlenschutz (Plan vom September 1986 in der Fassung vom April 1990) geht auf Seite 77 hervor, daß auch radioaktive Abfallgebinde eingelagert werden können, die die vorgesehenen Garantiewerte überschreiten (Nicht-Ausschöpfungs-Klausel). Damit beinhaltet der Plan theoretisch auch die Möglichkeit, hochradioaktiven Abfall einzulagern, falls die Menge durch nichtradioaktiven Müll kompensiert wird. Hochradioaktiver Abfall erhöht jedoch

Texte zum Sachgebiet Nr. 5200

das Risiko sowohl beim Transport als auch bei der Lagerung. Wir erheben deshalb Einspruch gegen ihr Vorhaben.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 0 0

Ident.-Nr.: 5853

Ich erhebe auch persönlich Einwendungen, weil meine Heimat in unmittelbarer Umgebung des Pannenreaktors Niederaichbach liegt, der ebenfalls in Schacht Konrad eingelagert werden soll. Gerade der Abbruch zeigt die Unwägbarkeiten des Endlagers: so wurden im Rahmen der Abbrucharbeiten überraschenderweise noch große Mengen Tritium gefunden, die eigentlich gar nicht mehr in der Anlage gewesen sein dürften. Ein Beispiel dafür, welche Unwägbarkeiten es mit dem Einlagerungsgut auch in Schacht Konrad geben kann.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 8300 0

Ident.-Nr.: 5926

Aus diesem Sachverhalt (TN-Mol-Affaire) wird klar, daß der angelieferte Müll an Konrad gar nicht den Annahmebedingungen entsprechen kann, weil keiner mehr weiß, was letztendlich in den Gebinden nun drin ist. Dann sind auch alle Aussagen des Planes, die sich auf eine exakte Inventarangabe der Gebinde berufen, nicht mehr ultig.

Es fehlell im Plan Hinweise, wie in solchen Fällen sicher estellt werden kann, daß solche Leute sofort entlassen werden, daß sich derartige Fehlleistungen bei der Eingangs kontrolle aufklären und das solche Vorgänge von Dritterl, unbhängigen Gutachtern überwacht werden.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 5210 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.3.5-3

Wenn dem Antragsteller über 300 Abfalldatenblätter vorliegen, was hindert ihn daran, daraus ein nachvollziehbares Bild der einzulagernden Abfälle zu zeichnen?

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5200

=====

Ident.-Nr.: 5927

Was soll der Satz bedeuten: "Die endzulagernden Abfallgebinde werden weitgehend ohne Überdruck abgeliefert"? Wieviel Abfallgebinde werden denn mit Überdruck und welchem abgeliefert?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5200 0 0

Ident.-Nr.: 5927

- Sind die Garantiewerte der Abfallgebinde so festgelegt, daß alle Unfälle einbezogen sind, die nach den Maßstäben praktischer Vernunft nicht ausgeschlossen werden können,
- die sich so auswirken können, daß davon Einwohner der Gemeinde Lengede betroffen werden,
- die entweder im Einklang mit Bebauungsplänen der Gemeinde Lengede Wohnbauten errichtet haben oder als Folge von Bebauungsplänen oder aus den Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungspläne Wohnungen errichten können?
- Sind die Garantiewerte fernerhin so festgelegt, daß die vorstehenden Fragen sinngemäß im Hinblick auf Transportunfälle auf dem Gemeindegebiet Lengede beantwortet werden können?
- Sind die Garantiewerte so festgelegt, daß eine rechtlich relevante Beeinträchtigung von allen Flächen, für die die Bauleitplanung der Gemeinde Lengede bestimmt Nutzungsrechte (Wohnen, Land- und Waldwirtschaft in allen Variationen, Nutzung des sekundären und terziären Wirtschaftssektors, öffentliche Einrichtungen) ausgeschlossen ist, die aus Bewetterung und Unfällen resultiert?

L 3.3.4-21

Ferner ist zu prüfen, ob die vereinfachte Überprüfung der Einhaltung von Aktivitätsbegrenzungen wirklich zugelassen werden soll.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1300 5200 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.3.4-3

An der Tabelle 3.3.4/1 (= Tabelle K 18) fallen Ungereimtheiten auf: Beim Radionuklid Tritium werden für die Tritiumkonzentration für den Fall A bei Verpackungen ohne spezifizierte Dichtigkeit $1,0 \times 10^{9}$ Bq/a angegeben. Bei einem Durchlässigkeitsfaktor 10^{-2} müßten dies konsequenterweise dann $1,0 \times 10^{11}$ sein. Angegeben wird jedoch ein Garantiewert von $8,3 \times 10^{11}$, also das 830fache statt des 100fachen.

Bei Radon 226 unfixiert entnehmen die Exponenten der Garantiewerte reziprok dem jährlichen Durchlässigkeitsfaktor, beim Sprung von Verpackungen ohne spezifizierte Dichtigkeit zu Verpackungen mit einer spezifizierten Dichtigkeit ist dies jedoch nicht der Fall.

Bei Plutonium 241 (Fall E) verhält sich der Exponent des Garantiewertes reziprok zum jährlichen Durchlässigkeitsfaktor 10^{-2} . Dann bleibt jedoch der Exponent konstant, während der Durchlässigkeitsfaktor von 10^{-2} auf 10^{-4} abnimmt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5200 0 0

Ident.-Nr.: 5927

Für die Beurteilung der Ableitung von Aktivitätsgrenzwerten fehlen detaillierte Angaben. Insbesondere können die angegebenen Werte ohne die Kenntnis des einzulagernden Nuklidinventaires nicht nachvollzogen werden. Die PTB verfügt über Datenblätter, die diese Angaben enthalten. Diese Datenblätter müssen für die Nachvollziehbarkeit der Aktivitätsgrenzwerte Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen sein. Diese ungenügend dokumentierte Datenbasis im PTB-Plan führt dazu, daß die Behandlung weiterer sicherheitsrelevanter Fragestellungen (z.B. Störfallanalyse) zum Teil nicht in den erforderlichen Detaillierungsgrad abgehandelt werden können. Entsprechend sind die diesbezüglichen Aussagen im PTB-Plan hinsichtlich ihrer Belastbarkeit nicht in jedem Falle bewertbar.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5200 5350 0

Ident.-Nr.: 5927

Hinzuweisen ist zunächst einmal darauf, daß die zulässigen Aktivitäten nicht aus den Sicherheitsanalysen folgen, sondern aus der Strahlenschutz VO, und dies mit der Einschränkung, daß deren Grenzwerte nach neuester medizinischer Erkenntnis zweifelhaft sind und das des weiteren das Abwägungsgebot gebietet, auch nach Möglichkeiten zu suchen, Grenzwerte zu unterschreiten.

Nicht ersichtlich ist daher, weshalb Aktivitätsgrenzen beantragt werden, die nach eigener Aussage der Planfeststellungsunterlagen nicht benötigt werden. Im übrigen ist der Abschnitt 3.3.4.1 relativ wenig überarbeitet worden, so daß die folgende Kritik der Gruppe Ökologie im Gutachten für die Stadt Salzgitter vom Juni 1987, Seite 17 ff. nach wie vor gilt. Diese macht sich die Gemeinde Lengede zu eigen:

"Das gesamte Kapitel 3.3.4 des PTB-Planes ("Aktivitätsgrenzwerte") besteht lediglich aus 6 Tabellen und einer kurzen Erläuterung dieser Tabellen. Detaillierte Angaben über Verfahrensweise zur Ermittlung der Grenzwerte werden nicht gemacht.

Zu dem gesamten Unterkapitel ist zunächst zu sagen, daß die Angaben in dem PTB-Plan derartdürftig sind, daß in erster Linie eine Vervollständigung der Unterlagen gefordert werden muß.

Die Aktivitätsgrenzwerte sollen sich aus der vorher durchgeföhrten Sicherheitsanalyse ergeben haben (...) Welche Kriterien für die Auswahl der Leitnuklide angelegt wurden, ist aus einem PTB-Bericht (Berg 1986) zu erfahren. Das Kriterium für die Auswahl der Leitnuklide ist danach für den bestimmungsgemäßen Betrieb die Flüchtigkeit, für den Störfall die radiologische Bedeutung und für die Wärmebelastung die Wärmeleistung der Radionuklide.

Während das Kriterium "Flüchtigkeit" für den bestimmungsgemäßen Betrieb

Texte zum Sachgebiet Nr. 5200

=====

und "Wärmeleistung" für die Wärmebelastung bezüglich der Auswahl der Leitnuklide sinnvoll erscheint, ist das Kriterium "radiologisch wichtig" nicht weiter definiert. Deshalb kann nicht nachvollzogen werden, weshalb gerade ... 15 Radionuklide als Leitnuklide bzw. Störfälle ausgewählt wurden.

Weiterhin ist zu den Leitnukliden folgendes anzumerken: Laut Berg (1986) wurden für den bestimmungsgemäßen Betrieb ursprünglich 7 relevante Radionuklide angegeben. Ar 39, Kr 85 und Ra 226 erscheinen in den Planfeststellungsunterlagen nicht mehr als Leitnuklide. Zu Ar 39 und Kr 85 heißt es an anderer Stelle (Erlich 1986): "Die Edelgase Ar 39 und Kr 85 treten im Endlager Konrad nur in radiologisch unbedeutenden Mengen auf". Dies mag dazu geführt haben, sie als Leitnuklide nicht mehr zu benennen. Allerdings fehlen Angaben, in welchen Mengen Ar 39 und Kr 85 tatsächlich auftreten. Das Kriterium "Flüchtigkeit" trifft auf Ra 226 zwar nicht zu, trotzdem stellt sich die Frage, warum es ursprünglich als relevant angesehen wurde" (Zwischenzeitlich wieder aufgeführt). Bei den Leitnukliden bezüglich Störfälle wurde Cm 248 hinzugenommen, dafür entfiel Ni 59 als Leitnuklid für die Wärmeleistung. Auch hierüber werden keine Angaben gemacht. "Um die Höhe und Einhaltbarkeit der angegebenen Aktivitätsgrenzwerte" (jetzt: sog. Garantiewerte) "überprüfen zu können, bedarf es Angaben, die den PTB-Plan-Unterlagen nicht zu entnehmen sind. Wie derartige Angaben hätten aussehen können, ist einem weiteren Bericht der PTB zu entnehmen (Illi 1981). In dem Bericht geht es um "Anforderungen an radioaktiven Abfälle abgeleitet aus Grenzwerten der StrahlenschutzVO": Dieser Bericht enthält eine Klassifizierung von Abfällen nach Herkunft, Abfallart, Fixierungsmittel und Beschreibung des Abfalls und der Gebinde. Dabei wird für jede Kategorie ein Nuklidinventar angegeben. Die Tabellen 3.2.3.1.1/1 bis 3.2.3.1.1/7 des PTB-Planes enthalten zwar auch Angaben für einzulagernde Abfallgebinde, allerdings werden lediglich Beispiele benannt. Angaben zu den Inventaren fehlen völlig.

Da sich die Behälterangaben bei Illi (1981) von denen im PTB-Plan unterscheiden, ist eine Übertragung der Angaben über Nuklidinventare nicht ohne weiteres möglich. So können in einem Container Typ V, der als ein Abfallgebinde im PTB-Plan gilt, bis zu zwölf 400 l Fässer untergebracht werden (Brennecke 1986). Beton und Gußbehälter können bis zu 3 Stück auf einer Tauschpalette angeliefert werden, die dann als ein Abfallgebinde gilt. Im PTB-Plan werden die Aktivitätsgrenzwerte - bis auf diejenigen für den bestimmungsgemäßen Betrieb - in Bq/Abfallgebinde angegeben, während bei Illi (1981) Aktivitätsangaben z.B. pro 400 l Faß gemacht werden. Das bedeutet, daß ohne die Kenntnis der Anzahl der Fässer pro Container ein Vergleich gar nicht versucht werden kann." (...) "Auch wenn bei beiden Beispielen die Aktivitätsgrenzwerte bzgl. Störfall der Abfallklasse II nicht ausgeschöpft werden, machen sie doch sehr deutlich, daß genaue Angaben über Art, Herkunft, Fixierung, Behälter, Nuklidinventar unbedingt nötig sind. Weiterhin muß natürlich bekannt sein, welche Abfallbehälter welcher Abfallklasse zugerechnet wird." (...) "Außerdem wurden für die Sicherheitsanalyse 300 Datenblätter von den Ablieferungspflichtigen erstellt, die umfangreiche Angaben - u.a. über das Nuclidinventar - enthalten (Brennecke 1986). Ohne diese Datenblätter kann die Plausibilität der Aktivitätsgrenzwerte im PTB-Plan nicht nachvollzogen werden.

Texte zum Sachgebiet Nr. 5200

=====

Ident.-Nr.: 5927

Die Unterscheidung in zwei Abfallklassen ist insofern für weitere Be- trachtungen von Bedeutung, da über die Zuordnung zu einer Abfallklasse festgelegt wird, welche unterschiedlichen Belastungen ein Abfallbehälter genügen muß,

- welche Aktivitätsgrenzwerte bzgl. Störfallanalysen ausgeschöpft werden dürfen.
- Ob die Abfallbehälter den unterschiedlichen Anforderungen tatsächlich genügen, kann auf Basis der Angaben im PTB-Plan nicht nachvollzogen werden. (Ebensowenig nach den BFS-Plan):
- Die Angaben über die Abfallbehälter sind völlig unzureichend. Während sich Angaben über die Abmessungen den Unterlagen entnehmen lassen, werden Angaben über die Verarbeitung und das verwendete Material nur unzureichend bzw. beispielhaft gegeben.
- Es fehlt die entscheidende Angabe, welche Abfallbehälter welcher Abfallklasse zugeordnet wird bzw. von welchen Kriterien (z.B. Abfallart) die Zuordnung abhängt.

So bleibt es eine reine Glaubensfrage, ob z.B. Verpackungen der Abfallklasse II ein Schadensfeuer von 800 C während einer Stunde derart überstehen, daß "die integrale Leckage des aus der Verpackung freigesetzten Gases während des Brandes und der Abkühlphase von 24 Stunden ein Wert von einem Mol nicht überschreitet".

Fazit: Der Name Abfallklasse erweckt den Eindruck, als ob eine Klassifizierung der anfallenden Abfälle versucht wird. Dabei geht es lediglich um unterschiedliche Anforderungen an die Qualität von Abfallbehältern. Da noch nicht einmal benannt wird, welche Abfallbehälter in welche Abfallklasse eingeordnet werden, ist die Sinnhaftigkeit der Aussage des gesamten Unterkapitels des PTB-Planes nicht erkennbar. Diese Aussage gilt auch für die überarbeitete Fassung der Planfeststellungsunterlagen, so daß sich folgende Fragen nicht beurteilen lassen:

- Gefahren des Transportes dieser Abfallbehälter,
 - Emissionen und Gefahren bei der Handhabung dieser Behälter oberhalb,
 - Emissionen und Gefahren dieser Behälter bei der Behandlung unter Tage sowie
 - Emissionen und Gefahren dieser Behälter im eingelagerten Zustand.
- In diesem Zusammenhang ist noch einmal einzugehen auf die Abfallproduktgruppe 01 ("z.B. Bitumen- und Kunststoffprodukte"). Bitumen und Kunststoffe sind, wenn sie nicht ganz spezielle Voraussetzungen erfüllen, brennbar. Ist analysiert, wie sich Bitumen und andere verwendete Kunststoffe im Brandfall unter hoher thermischer Einwirkung verhalten? Die Störfallanalysen sollen davon ausgehen, daß bei Behälterbränden Bitumen oder die anderen verwendeten Kunststoffe bei offener Flamme vollständig verbrennen. Es sei nur nebenbei bemerkt, daß auch das Verbrennen von Bitumen und Kunststoff natürlich nicht schadfrei ist.

Abfallgebinde der Abfallklasse 1 sollen Aufprallgeschwindigkeiten bis zu 14,4 km/h aushalten mit der Folge, daß sie bei nachfolgender ther-

mischer Einwirkung "nur" pyrolysiert. Ist berücksichtigt, daß - insbesondere bei obertägigen Unfällen und Unfällen auf der Straße - Aufprallgeschwindigkeiten von mehr als 14,4 km/h auftreten können und daß insbesondere dann mit nachfolgenden thermischen Einwirkungen zu rechnen ist (bspw. Zusammenstöße zwischen Transport- Lkw's und Rangierlokomotiven und dergleichen?)

Wieviel Aktivität kann dann freigesetzt werden?

Wie wirkt sich die Pyrolyse auf die Behälterstabilität aus?

Aufgrund welcher Tatsachen geht der Antragsteller davon aus, daß die Temperatur von Schadensfeuern 800 C nicht länger als 1 Stunde überschreiten? Gerade bei der Beförderung mit Regelzügen ist damit zu rechnen, daß die Container einem längeren Schadfeuer mit einer Temperatur von über 800 C ausgesetzt sind. Auch im Bereich der Außenfahrflächen, in der Umladehalle und unter Tage ist es wenigstens denkbar, daß die Schadfeuertemperatur über 800 C liegt und länger als 1 Stunde dauert.

Mindestens bedürfte es einer Sachverständigenbeurteilung durch die Planfeststellungsbehörde, wenn das Gegenteil bewiesen werden soll.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 2500 5200 5260

Ident.-Nr.: 5927

L 3.3.2-5 Zu 3.3.2.4; Ausschöpfung von Aktivitätsgrenzwerten

Der erste Spiegelstrich des letzten Absatzes ist nicht verständlich: Wieso entfallen beispielsweise die zusätzlichen Anforderungen der Abfallproduktgruppen 04 und 05, wenn andererseits der formstabil fixierte Abfall gerade diese Anforderungen erfüllt?

Ebenso unverständlich ist der Satz: Bei Erfüllung dieser Qualitätsmerkmale kann das Abfallprodukt die zulässigen Aktivitätsgrenzwerte der APG 05 und 06 ausschöpfen. Nach dem Vorhergesagten wäre es doch allenfalls sprachlich systematisch richtig gewesen, auf die Abfallgruppe 01 abzustellen, wenn die Anforderungen APG 02 - 06 wegfallen können.

Mit anderen Worten: Die Ausführungen der Planfeststellungsunterlagen sind schon sprachlich so verwirrend, daß bezweifelt werden muß, daß der Antragsteller überhaupt systematisch überblickt, über welche Aktivitätsfreisetzungswelchen Abfällen mit welchen Folgen zuzuordnen sind.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5200 0 0

Ident.-Nr.: 5927

3.3.2.2; Abfallproduktgruppen

Die Ordnungsfunktion von Abfallproduktgruppen ist spätestens dann sinnlos, wenn jeweils nur Beispiele genannt werden.

3.3.2.3;

Die Definition der Abfallproduktgruppe 01 ist so gewunden formuliert, daß sie nicht mehr nachvollziehbar ist. Vor allem ist nicht nachvollziehbar, daß alle Abfallprodukte der APG 01 zugeordnet werden können. Oder ist der Satz etwa so zu verstehen: Qualitätsmerkmale sind die in Ziffer 3.3.2.1 genannten Grundanforderungen?

L 3.3.2-4

Texte zum Sachgebiet Nr. 5200

=====

Welche "Werkstoffe" von Einbauteilen eines Reaktorkernes sind gemeint?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5200 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.3.2-1

Die Abfallprodukte sollen bis auf "sinnvoll erreichbare und nicht vermeidbare Restgehalte", die dann im folgenden genannten Stoffe nicht enthalten. Es fehlen Aussagen zu den gleichwohl vorhandenen Restgehalten.

L 3.3.2-2

Hier werden Fixierungsmittel nur beispielhaft aufgeführt. Das heißt, solche Abfälle können eingelagert werden, es können aber nach den Vorstellungen des Antragstellers auch völlig anders fixierte Abfälle sein. Wie will die Planfeststellungsbehörde dann die Anlagensicherheit und ihre Emissionen beurteilen?

Welche sind die auf eine sicherheitstechnisch zulässige Rate beschränkten Reaktionen?

Daß Reaktionen ablaufen, ergibt sich aus der Geschicht mit den sog. Blähfässern und sonstigen defekten Fässern, wie beispielsweise der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 03.02.1988, Risse an zwei Gorlebener Fässern mit radioaktiven Abfällen, HAZ vom 20.01.1988, S. 4, Blähfässer, HAZ 16.01.'88, Seite 11, defekte Fässer sowie einem Artikel der HAZ vom 27.01.'88 zu entnehmen waren.

Die sog. "Blähfässer" wurden darauf zurückgeführt, daß sich in den konditionierten Gebinden nachträglich Wasserstoff gebildet hat, dessen Druck zur Aufblähung der Fässer führte. An anderer Stelle ist bereits darauf hingewiesen, daß die Beschreibung der Abfallbehälter unvollständig ist. Es fehlen Angaben über die Druckfestigkeit von innen nach außen, ebenso wie von außen nach innen (Bergdruck). Dies gilt insbesondere auch für die Dichtungen der Behälter. Des weiteren ist die Festigkeit der Behälter unter Störfallgesichtspunkten zu beschreiben.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5200 0 0

Ident.-Nr.: 5927

Ist ferner beabsichtigt, die Abfallbeseitigung in der Schachtanlage Konrad durch ein enumeratives Aufzählen der Abfälle zunächst zu begrenzen und die Erweiterung des Kataloges von weiteren Planfeststellungsbeschlüssen abhängig zu machen?

Insbesondere stellt sich die Frage, ob ein enumerativ gestalteter Katalog nicht deshalb geboten ist, weil in der Zukunft andersartige radioaktive Abfälle anfallen können, deren Art, Zusammensetzung und Menge heute noch gar nicht bekannt sind und auch nicht beurteilt werden können.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5200 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5200

Ident.-Nr.: 5927

L 3.3.2-1

Nicht unter das Abfallgesetz fallen Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes (§ 1 III Nr. 2 AbfG). Demnach sind in der Schachtanlage Konrad alle radioaktiven Stoffe abzuliefern, soweit diese nicht von der Ablieferungspflicht gem. § 9 a II Satz 2 AtomG ausgenommen sind. Insbesondere im Hinblick auf die Störfallanalyse ist zu ermitteln, welche spezifischen Brand-, Explosions- und Reaktionsgefahren von allen Chemikalien ausgeht, die zur Einlagerung in die Schachtanlage Konrad bestimmt sind, weil sie auch radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes sind. Daraus resultiert als Frage: In welcher chemischen Zusammensetzung kommen Abfälle zur Beseitigung?

Das heißt, die Abfälle sind insbesondere wie folgt zu definieren:

- Enthaltene Stoffe, möglichst definiert nach ihren chemischen Reinstoffen, hilfsweise unter analoger Anwendung der LAGA-Abfallnummern,
- Prozentuale Anteile an den Abfällen,
- Darstellung nach ihren Eigenschaften bezüglich Brand, Explosion, sonstige Reaktionen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2500 5200 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.7-7

Was besagt die Textpassage "Behandeln von Abfallgebinden, die nicht den Endlagerungsbedingungen entsprechen." Darunter kann man alles und jedes verstehen. Zu fragen ist beispielsweise:

- Wie werden Abfallgebinde behandelt, die in beschädigten Containern usw. abgeliefert werden? Wieviel Radioaktivität kann dabei freigesetzt werden?
- Sollen Abfallgebinde möglicherweise sogar geöffnet werden? Wieviel Radioaktivität kann hierbei freigesetzt werden?
- Was passiert mit Abfallbehältnissen, die unter Druck stehen? Wieviel Radioaktivität kann hier freigesetzt werden?
- Welche Brand- und/oder Explosionen entstehen bei der Sonderbehandlung von Abfallgebinden? Wieviel Radioaktivität kann hierbei freigesetzt werden?
- Müßte der Sonderbehandlungsraum daher nicht anders ausgestaltet werden, als dies der Fall ist?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5260 5200 5190

Ident.-Nr.: 6097

2/2

Im Plan wird sich bezüglich der Abfallmengen auf den Entsorgungsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 1988 bezogen (S.3.2.3.1-15). Derartig unkonkrete Angaben über einzulagernde Abfallmengen sind nicht ausreichend. Dies gilt sowohl für bereits angefallene, wie auch perspektivisch anfallende Abfallmengen. Damit ist offensichtlich nicht möglich, vorauszusagen, welche einzelnen Abfälle während der gesamten Be-

Texte zum Sachgebiet Nr. 5200

treibszeit des Endlagers anfallen. Da auch Obergrenzen für einzelne Stoffe, zum Beispiel brennbare, nicht angegeben werden, ist eine hinreichend genaue Störfallanalyse nicht möglich.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 2500 0

Ident.-Nr.: 6097

2/17

Die Verfahrensweise beim Umgang mit nicht den Endlagerbedingungen entsprechenden Abfallgebinden ist im Plan widersprüchlich geregelt. Zwar soll der Ablieferungspflichtige derartige Abfallgebinde nachkonditionieren, eine Pflicht oder gar eine Rüchnahmepflicht ist im Plan unverständlichlicherweise nicht festgelegt. Schwerwiegend ist dies insbesondere auch deshalb, weil nach Kapitel 3.2.5.3 der Kurzfassung des Planes die Abfallbehälter nach der Sichtkontrolle in der Verantwortung des Betreibers des Endlagerbergwerkes übergehen und eine spätere Rücknahme, zum Beispiel nach der Produktkontrolle, ausgeschlossen ist.

Dazu passend und sehr subjektiv auslegbar ist dann auch die Formulierung: "Den Endlagerbedingungen nicht genügende Abfallgebinde werden in Ausnahmefällen im Rahmen der Möglichkeiten des Endlagers eingelagert" (Kap.3.4.8). Unregelmäßigkeiten werden damit im Vorhinein sanktioniert.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 0 0

Ident.-Nr.: 6097

3/5

Nach den neuen Planunterlagen ist auch die Einlagerung von Neutronen quellen zulässig (Tabelle 3.2.3.1.1/6). Die physikalischen Eigenschaften dieser Quellen werden nicht genannt. Damit können die durch Einlagerung möglichen Auswirkungen nicht beurteilt werden.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 0 0

Ident.-Nr.: 6097

3/10

Die einzulagernden Abfälle enthalten spaltbare Stoffe. Es ist eine Grundanforderung an die Abfallprodukte zu stellen, die die Spaltstoffrückgewinnung technisch unmöglich macht.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 8700 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5200

Ident.-Nr.: 6097

3/11

Aus dem Plan ist bezüglich des Anteils von Flüssigkeiten und Gasen nicht ersichtlich, was "sinnvoll erreichbare und nicht vermeidbare Restgehalte" sind. Insbesondere ist nicht nachzuvollziehen, ob es sich um Wasser oder auch andere flüssige Chemikalien handelt.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 0 0

Ident.-Nr.: 6097

3/16

Die Definition der Afallproduktgruppe 02 (Kap.3.3.2.3) lässt auch eine Zuordnung brennbarer Abfallstoffe mit Schmelzpunkten über 300 C zu.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 0 0

Ident.-Nr.: 6097

3/17

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum bei APG 02 höhere aus der Störfallanalyse herrührende Aktivitätsgrenzwerte als bei APG 01 festgelegt wurden. Nach der Zuordnung der Abfälle bestehen keine wesentlichen Unterschiede in der infolge thermischer Belastungen möglichen Freisetzung radioaktiver Stoffe.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 0 0

Ident.-Nr.: 6097

3/24

Im Plan gibt es zwei unterschiedlich zu interpretierende Definitionen der Abfallbehälterklasse I. In Kapitel 3.3.3.2 sind mechanische und thermische Belastung miteinander verknüpft, in Kapitel 3.5.2.1.2 ist dies nicht der Fall. Dadurch sind willkürliche Auslegungen möglich.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 5260 0

Ident.-Nr.: 6097

3/31

Die Anforderungen an die Abfallgebinde (Abfallprodukt und Abfallbehälter) werden u.a. mit den Begriffen "möglichst" (...kleine Hohlräume im Gebinde,...gleichmäßige Massenverteilung) und "weitgehend" (...ohne Überdruck) festgelegt. Es sind quantifizierte Angaben zu verlangen.

3/32

Zur Nachvollziehbarkeit der Kennzeichnung von Abfallgebinden müssen die Planunterlagen das erwähnte Abfalldatenblatt enthalten. Die im Plan genannten Angaben auf den Behältern sind nicht ausreichend.

Texte zum Sachgebiet Nr. 5200

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5200 0 0

Ident.-Nr.: 6303

2. Es bleibt völlig unklar, in welcher Weise eine Erfassung der eingelagerten radioaktiven Nuklide gemäß den beantragten Mengen durchgeführt werden soll. Eine Bilanzierung des radioaktiven Inventars scheint nicht möglich, entsprechende Angaben in den Planfeststellungsunterlagen sind nichtig.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5200 5210 0

Ident.-Nr.: 7472

In Anlage 3.4.6.4/2 ist ausdrücklich "Raum für flüssige Abfälle" vorgesehen. Die vorstehend genannten Fälle außer den übertägigen Abwässern berechtigen zu der Annahme, daß Flüssigkeiten in die Grube gebracht werden sollen, die dort mindestens teilweise in die zahlreich vorhandenen Klüfte eindringen und sich in ihnen unkontrolliert bewegen. Zusammen mit den vorstehend erwähnten Möglichkeiten des Eindringens von Wasser aus dem Nebengebirge ist, besonders langfristig, der Transport von Radionukliden aus dem Einlagerungsbereich in die Biosphäre unter Beteiligung von Wasser nicht auszuschließen, obwohl die Antragstellerin diese Möglichkeit ausdrücklich verneint.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 3390 5200 5190

Ident.-Nr.: 7501

Laut Plan können "alle Arten fester radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer thermischer Einwirkung auf das umliegende Gebirge" eingelagert werden.

Damit ist auch die Einlagerung wärmeentwickelnder Abfälle möglich. Entsprechende mehrdeutige Formulierungen sind auch in den Abschnitten 3.6, 3.2.3.1 und 2. zu finden, so daß auf eine bewußte Offenhaltung des Standortes für alle radioaktiven Abfälle geschlossen werden muß. An keiner Stelle des Planes erfolgt ein ausdrücklicher Ausschluß der Einlagerung von wärmeentwickelndem Abfall. Dies ist nicht vertretbar.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5200 5240 0

Ident.-Nr.: 8749

Es ist technisch nicht möglich nachzuweisen, welche Stoffe sich in den einzulagernden Behältern befinden und wo sie herkommen. Dies ist besonders dadurch ausgeschlossen, da es sich um Fässer handeln wird, die schon seit Jahren und Jahrzehnten verschlossen in Zwischenlagern stehen. Unter dieser Voraussetzung ist es nahezu unmöglich verlässliche Aussagen

25.03.1992

Texte zum Sachgebiet Nr. 5200

=====

über die einzulagernden Behälter und ihr Verhalten über Zeiträume hinaus
zu machen wie es in den Planunterlagen versucht wird.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5210 3000 5200



Texte zum Sachgebiet Nr. 5210

Ident.-Nr.: 43

Die hohe geplante Aufnahmekapazität des Lagers spricht dafür, daß SCHACHT KONRAD bei Inkrafttreten des EG-Binnenmarktes auch ausländischen Atommüll aufnehmen muß.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5210 0 0

Ident.-Nr.: 77

Die Hochrechnungen der PTB in Braunschweig zeigen, daß "deutscher" Müll ca. die Hälfte der beantragten Kapazität ausfüllt. Daher die Frage: Soll auch ausländischer Atommüll eingelagert werden?

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5210 0 0

Ident.-Nr.: 279

Die Formulierung "... und sonstiger Herkunft" ist völlig schwammig und stellt eine unberechenbare Größe dar.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5210 0 0

Ident.-Nr.: 280

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und in Hinsicht auf Europa 1992 befürchte ich mangelnde Kontrollen, Aushöhlung deutscher Gesetzesauflagen, Falschdeklarierungen, rapide Zunahme von Atomtransporten europaweit. Diese Sorge wird noch verstärkt durch die Größe und Aufnahmekapazitäten der Anlage SCHACHT KONRAD und durch die Überlegungen, die Atommüllendlagerung zu privatisieren.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5210 8203 0

Ident.-Nr.: 727

Es gibt keine Garantien, daß in "SCHACHT KONRAD" nur europäischer Atommüll endgelagert wird, und daß der Atommüll nicht aus aller Herren Länder, ja sogar aus Übersee herbeigekarrt wird und in SCHACHT KONRAD verschwindet!

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5210 0 0

Ident.-Nr.: 854

Eine Begrenzung der Einlagerung auf die in der Bundesrepublik anfallenden radioaktiven Stoffe kommt in dem gesamten Planfeststellungsverfahren m.E. nicht klar zum Ausdruck. Es ist daher nicht auszuschließen, daß auch ausländische Abfallstoffe eingelagert werden. Eine Einflußnahme der deutschen Behörden

Texte zum Sachgebiet Nr. 5210

auf die Kontrolle dieser Produkte dürfte nach dem geltenden EG-Recht kaum möglich sein.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5310 5210 1210

Ident.-Nr.: 1095

Für Frankreich und England gibt es keine funktionierende Produktkontrolle des bei der Wiederaufarbeitung anfallenden Atommülls durch die Bundesrepublik Deutschland. Unseres Erachtens kann das geplante Endlager keine Genehmigung finden, da die einzulagernden Stoffe in ihrer Zusammensetzung weitgehend unbekannt sein werden. Damit sind auch die Risiken, die von diesen Stoffen ausgehen, kaum vorhersehbar.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5310 5210 5290

Ident.-Nr.: 1521

Wenn erst ein Endlager besteht, wird es weniger Vermeidung und weniger Bestrebungen zum Ausstieg aus der Kernenergie geben. Außerdem kann bei den Rücktransporten aus den Wiederaufbereitungsanlagen aus Frankreich und England kaum zwischen inländischen und ausländischen Stoffen unterschieden werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5210 5310 0

Ident.-Nr.: 1850

Durch die Genehmigung von SCHACHT KONRAD würde es das einzige Atommüllendlager auf der Welt sein, in dem es legal wäre. Die Betreiber würden die erteilte Genehmigung ausnutzen und die Schachtanlage erweitern bis nach Gifhorn und ins Harz Gebirge. Dadurch würden aus aller Welt die radioaktiven Altlasten in KONRAD eingelagert werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5210 0 0

Ident.-Nr.: 1889

Wir halten es für richtig, den Ursprung des Materials mit den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland vom 1.1.1991 zu definieren.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5210 0 0

Ident.-Nr.: 1890

Die Stilllegung in 40 Jahren zweifele ich an. Ich sehe eine Gefahr im weiten Ausbau der Schachtanlage für zusätzliche Atommüll-Einlagerungen aufgrund noch weiterer in Europa geplanter Atomkraftwerke. Diesen Punkt sehe ich als besonderes Sicherheits-

Texte zum Sachgebiet Nr. 5210

risiko an.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5210 0 0

Ident.-Nr.: 3193

In den Planunterlagen fehlt auch jeglicher Hinweis darauf, wie der Betreiber sicherstellen will, daß keine radioaktiven Abfälle aus der militärischen Anwendung der Atomenergie in SCHACHT KONRAD eingelagert werden. Gerade die Gefahr, daß über die Bahnstrecke Broitzem - Braunschweig Hauptbahnhof auch Abfallprodukte der militärischen Nutzung der Atomenergie transportiert werden können, führt zu einer unerträglichen Belastung unseres Lebens.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5210 1210 8300

Ident.-Nr.: 4633

Der Fortfall der innerdeutschen Grenze hat den Einzugsbereich der einzulagernden atomaren Abfälle grundlegend geändert. Dies hat sowohl besondere Bedeutung für den Transport wie auch die Qualität und Menge der einzulagernden atomaren Abfälle. Die ausgelegten Unterlagen gehen auf diese völlig neuen Umstände und Veränderungen überhaupt nicht ein.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5210 0 0

Ident.-Nr.: 5516

Die Zusage von Bundesumweltminister Töpfer vor dem Bundesverfassungsgericht, es könne ganz genau bestimmt werden, wie radioaktiv die einzulagernden Sachen sind, stimmt nicht, da in der Wiederaufbereitungsanlage in Holland der Atommüll aus allen Ländern gemischt wird.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5210 0 0

Ident.-Nr.: 5633

Die europäische Intergration, speziell ab 1993, läßt befürchten, daß auch Atommüll aus anderen Ländern eingelagert wird. Es ist dabei keinesfalls ausgeschlossen, daß die Transporte über Karlsruhe laufen, und zu erwarten, daß sie dort auf der deutschen Norm angepaßt werden. Die GRÜNEN KA verlangen die Offenlegung oder den Ausschluß von Planung in dieser Richtung durch den Betreiber.

Die zahlreichen Bedenken gegen die Tauglichkeit des Endlagers lassen keinen reibungslosen Betrieb des Endlagers erwarten. Bei Problemen wäre das KfK zur Rücknahme großer Mengen Atommülls gezwungen. Die GRÜNEN KA bestehen auf Planung, die dies ausschließen.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5210 8300 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5210

Ident.-Nr.: 5925

Hat man die Fehlaussagen im Laufe der einzelnen Auflagen nicht korrigiert, so ist doch zu sehen, daß die Angaben über die Herkunft des Atommülls einer Änderung unterzogen wurden. Innerhalb Jahresfirst ergeben sich beträchtliche Unterschiede der %-Angaben bzgl. Herkunft. Hieran kann man erkennen, was Hochrechnungen und Schätzwerke wert sind.

Die Angaben befinden sich jeweils auf Seite 25.

vmtl. 1. Auflage keine

genaue Angabe

- 34% aus der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen
- 39% aus dem Betrieb von Kernkraftwerken
- 2% aus den Landessammelstellen
- 20% aus den Großforschungseinrichtungen
- 2% aus der kerntechnischen Industrie
- 2% aus Stilllegung und Abbau kerntechnischer Einrichtungen sowie
- 1% radioaktive Abfälle sonstiger Herkunft

3. überarbeitete Auflage, 1988

- 27% aus der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen
- 40% aus dem Betrieb von Kernkraftwerken
- 2% aus den Landessammelstellen
- 24% aus den Großforschungseinrichtungen
- 4% aus der kerntechnischen Industrie
- 2% aus Stilllegung und Abbau kerntechnischer Einrichtungen sowie
- 1% radioaktive Abfälle sonstiger Herkunft

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5210

0

0

Ident.-Nr.: 6022

Darüberhinaus bestehen begründete Zweifel, ob das vom BfS angegebene Volumen von ca. 171.000 cbm im Jahr 2000 ausreicht:

-Das Abfallaufkommen bei der Wiederaufarbeitung bundesdeutscher Kernbrennstoffs im Ausland wird unterschätzt.

-Unterschätzt bzw. zumindest nicht belastbar angegeben wird das Volumen von Abfällen durch Stilllegung und Abriß von Atomanlagen.

-Vernachlässigt werden die durch mögliche Stör- und Unfälle in Atom- anlagen anfallenden radioaktiven Abfälle.

Die Mengen der radioaktiven Abfälle für das ENDLAGER KONRAD kann sich zusätzlich durch Abfälle aus der ehemaligen DDR erhöhen, wenn der Einlagerungsbetrieb in Morsleben nicht oder nur in beschränktem Umfang wieder aufgenommen wird.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5210

5220

0

25.03.1992

Texte zum Sachgebiet Nr. 5210

Ident.-Nr.: 7439

Eine Diskrepanz im Plan des zu erstellenden Endlagers sehe ich darin, da zwar u. a. in den Punkten 2. und 3.2.2. die Herkunft der radioaktiven Abfälle ausdrücklich auf im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie stehend präzisiert wird, daß aber in 3.2.3.1 Abfälle aus dem Bereich der Bundeswehr eingeschlossen werden. Ich habe diesbezüglich insbesondere die Befürchtung, daß

a) durch die notwendigerweise hierdurch bedingte Geheimhaltung die öffentliche Kontrolle der Anlage selbst für die Mehrzahl der Abfallquellen ganz wesentlich eingeschränkt wird,

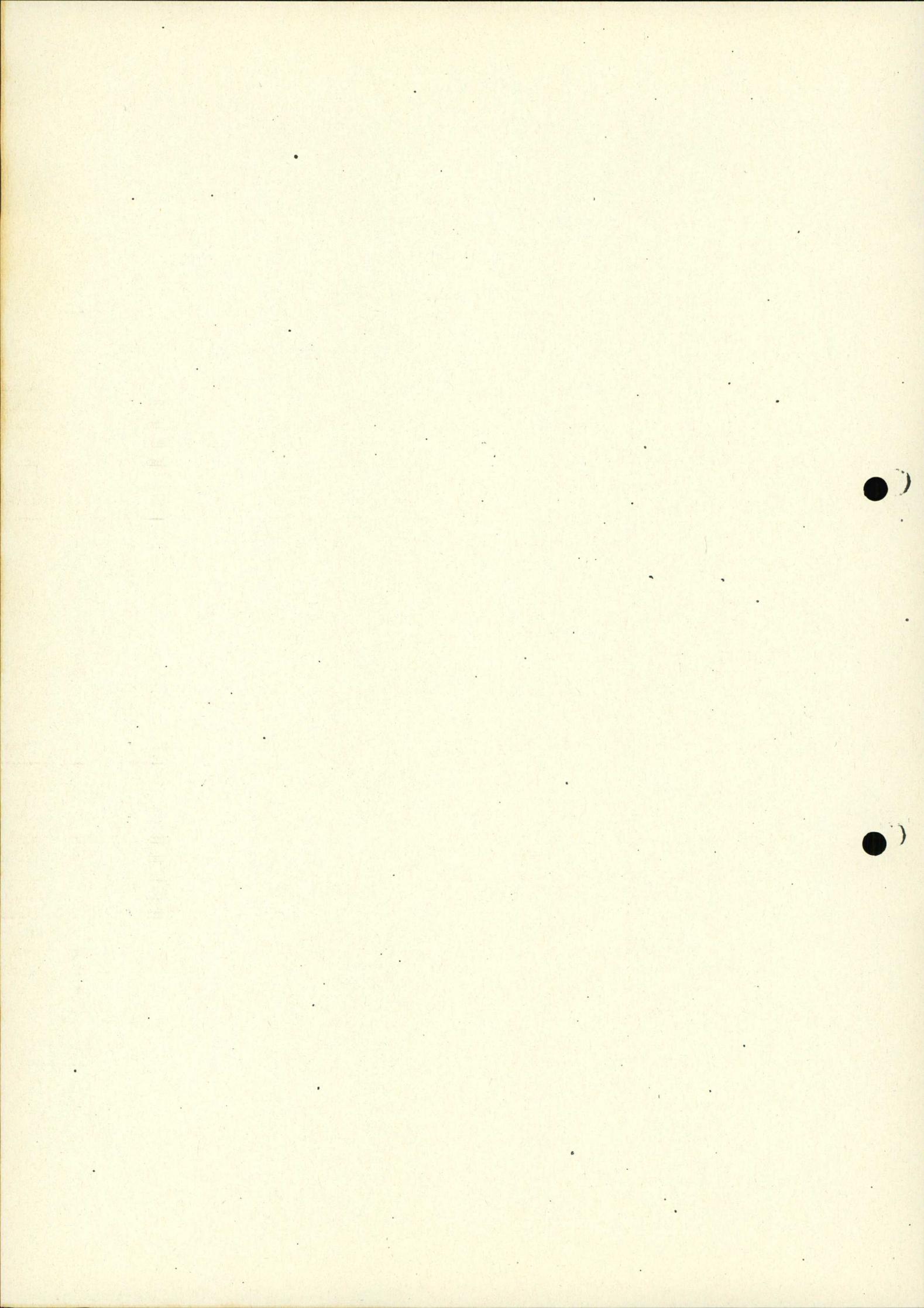
b) daß über diese Schiene der Atommüll aus weit über die Bundeswehr hina gehenden militärischen Bereichen aufgenommen wird, und daß Details zu Mengen, Aktivität und Inventar für die Öffentlichkeit verborgen sind.

zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5210 0 0

Ident.-Nr.: 31396

Auf dem Gelände des KfK befindet sich ein gewaltiges Zwischenlager an radioaktivem Müll mit z.Z. 220000 Fässern zu je 2001. Dieser wird potentiell in Schacht Konrad eingelagert werden.

zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5210 0 0



Texte zum Sachgebiet Nr. 5220

Ident.-Nr.: 77

Es wird keine Inhaltsangabe auf den Behältern gemacht, daher ist eine Kontrolle nicht möglich und auch nicht vorgesehen. Die Polizei und Feuerwehr wird bei Unfällen stark gefährdet, da niemand weiß, womit er es zu tun hat.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5310 5300 5220

Ident.-Nr.: 1950

Die Einlagerungsabsichten haben in den letzten Jahren zu einer drastischen Erhöhung des Risikopotentials geführt. Bislang sollten nur schwach- und mittelaktive Abfälle eingelagert werden, jetzt sind es hochaktive Abfälle ($2,2 \times 10^{14}$ hoch 14 Bq Plutonium pro Jahr und Gebinde) mit 1 bis 100 Gramm Plutonium pro Gebinde/Faß.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5220 5210 3200

Ident.-Nr.: 2841

Man muß davon ausgehen, daß unrechtmäßigerweise auch stärker strahlendes Material angeliefert und eingelagert wird und somit eine Sicherheitsvorkehrung verletzt wird. Daher darf Atommüll, egal welcher Art, nur in Lagern gelagert werden, die den höchsten Sicherheitsanforderungen genügen und die zur Einlagerung jeglichen Materials geeignet sind, sodaß dieses Risiko entfällt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5220 0 0

Ident.-Nr.: 3166

Die Angabe des geschätzten Endlagerinventars in "Bq" ist völlig nichtssagend. Ein Bq Rn 222 z. B. bedeutet eine Summe von 480.145 Atomen, die nach einem Monat fast nicht mehr strahlen. Ein Bq J 129 dagegen bedeutet, daß $7,1477 \cdot 10^{14}$ Atome vorhanden sind, die durch ihre Aktivität in der Zukunft unseren Lebensraum vergiften, weil nach einer Million Jahre ihre Aktivität noch kaum nachgelassen hat. Der Unterschied beträgt über 8 Größenordnungen, den Faktor 144,27 Millionen. Es ist auffällig, daß hier, wie auch bei anderen Darstellungen der Atomwirtschaft etliche langlebige Radionuklide, die mit hoher Spaltausbeute anfallen, absolut verschwiegen werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5220 0 0

Ident.-Nr.: 3741

Laut Antragsunterlagen sollen die Gesamtinventare der Radionuklide H3, C14, I129, Ra226, Th232, U235, U236 und Pu239 am Ende der Betriebsphase von SCHACHT KONRAD bestimmte Werte nicht überschreiten. Der Antragsteller kann nicht nachweisen, wie er eine Überschreitung

Texte zum Sachgebiet Nr. 5220

dieser Einlagerungsgrenzwerte sicher ausschließen will, zumal die zu erwartenden Atommülllieferungen aus dem Ausland für zusätzliche Unklarheiten bezüglich Herkunft und Zusammensetzung sorgen werden.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5220 0 0

Ident.-Nr.: 5439

Bei der lückenlosen Liste der anfallenden, einzulagernden radioaktiven Isotope (Alpha-, Beta- und Gammastrahler) ist anzugeben, wie groß die Halbwertzeiten der einzelnen Isotope sind, d.h. mit welcher Strahlung bezogen auf die jeweils anfallenden Mengen über welchen Zeitraum zu rechnen ist.

Besonders gefährlich für den Menschen ist z. B. das Sr 90, welches anstatt Calcium in die Knochen eingebaut wird, sich in ein Yttrium Nuclid umwandelt und als starker Betastrahler auf die Knochen, bzw. deren nähere Umgebung sehr energiereiche Strahlung abgibt.

Da Sr 90 eine Halbwertzeit von 30 a hat, wird über den Zeitraum der Einlagerung ständig dieses Isotop in die Knochen eingebaut, was eine starke Zunahme an Krebserkrankungen zur Folge haben wird.

Angenommene statistische Mittelwerte schützen niemanden vor Strahlenkrankungen.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5220 2160 0

Ident.-Nr.: 5822

Die Ausschöpfung von Aktivitätsgrenzwerten im Rahmen der Abfallprodukte stellt eine nicht zulässige Erhöhung von einzelnen Aktivitätsgrenzwerten dar.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5220 2570 0

Ident.-Nr.: 6097

3/27

Die im Plan vorgesehene Einlagerung von Abfallgebinden, die die Garantiewerte für das Nuklidinventar überschreiten (Kap.3.3.4.2), ist zu unterbinden. Zum Einen sind mit der allgemeinen Formulierung im Plan Tür und Tor für willkürliche Auslegungen geöffnet, zum Anderen müßten Gebinde mit über den Garantiewerten liegenden Inventar bei Störfallanalysen und für die Strahlenbelastung des Personals im Normalbetrieb als Grundlage herangezogen werden.

3/28

Die im Plan angegebenen "Garantiewerte" für die Aktivität der Gebinde (Tab.3.3.4/1) und "Aktivitätsgrenzwerte" (Tab.3.3.4/2 bis 6) resultieren aus verschiedenen Analysen.

Diese Analysen sind im Plan nicht nachvollziehbar dargestellt. Die Werte haben sich gegenüber dem Plan 9/86 zum Teil beträchtlich verändert

(bis zu 3 Größenordnungen). Es wird angezweifelt, daß mit den angegebenen Werten die verfolgten Schutzziele erreicht werden können.

3/29

Das Radionuklidinventar von real einzulagernden Abfallgebinden wird im Plan nicht genannt. Daher ist ein Vergleich zwischen diesem Inventar und den angegebenen Garantie- und Grenzwerten für Nuklide nicht möglich. Durch diesen Vergleich wäre eine Beurteilung möglich, wie sicher die Garantie- und Grenzwerte eingehalten werden können.

3/30

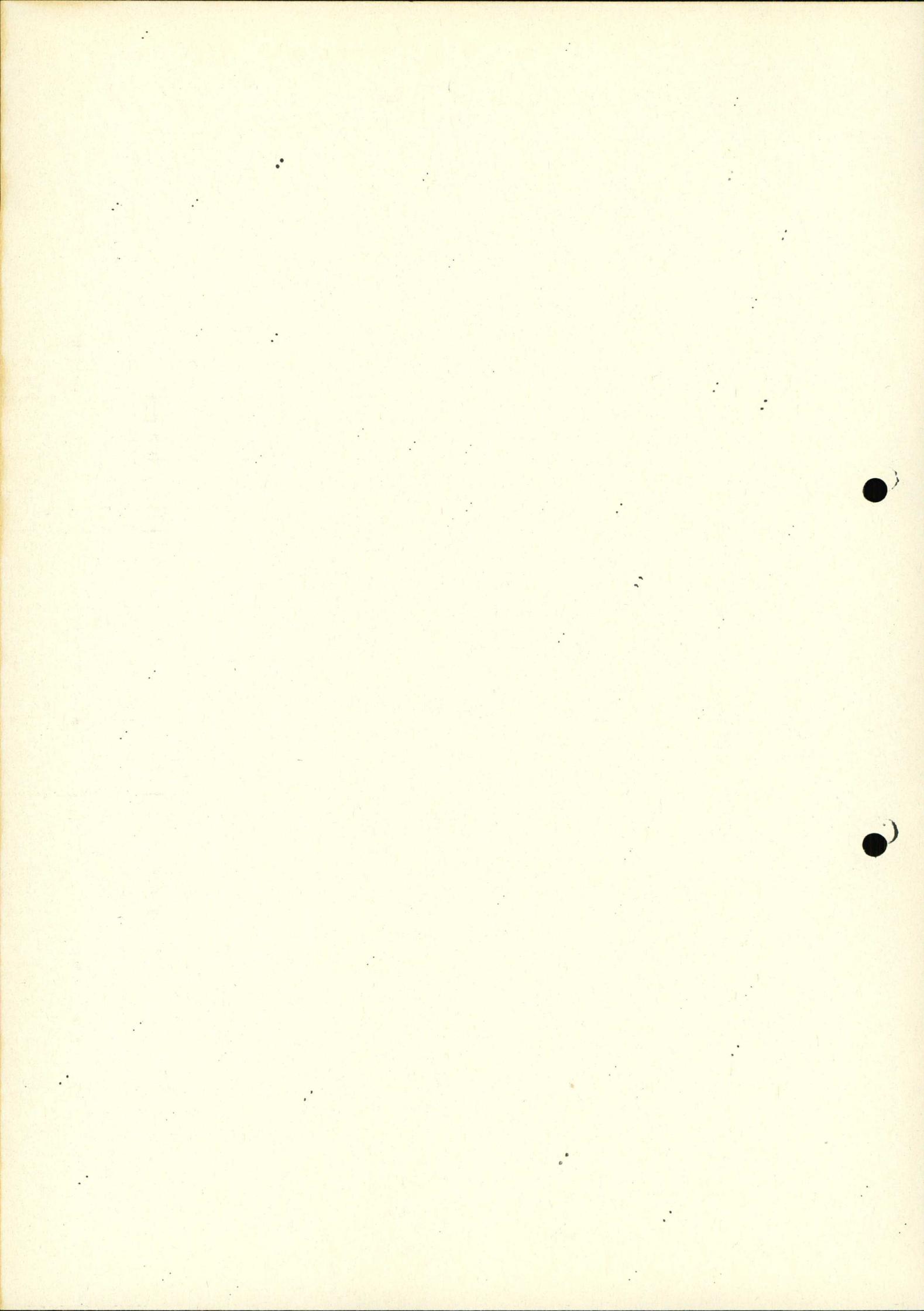
Dem Plan ist nicht zu entnehmen, nach welchen Kriterien die Leitnuklide ausgewählt wurden. Die Angabe "radiologisch wichtig" ist nicht ausreichend.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5220 0 0

Ident.-Nr.: 7501

Die Ableitung der Freisetzungsraten für Radionuklide ist unvollständig und nicht nachvollziehbar. Da der Plan auch keine konkreten Aussagen zu den jährlichen bzw. insgesamt einzulagernden Abfallmengen und Radionuklidinventaren enthält, fehlt eine verlässliche Basis der Berechnung der Strahlenexposition im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 2100 5220 0



Texte zum Sachgebiet Nr. 5230

Ident.-Nr.: 236

In den Atommüllbehältern sind nicht abschätzbare chemische Reaktionen aufgrund nicht definierter Verpackungsverfahren möglich.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5230 0 0

Ident.-Nr.: 283

Selbst wenn die Radioaktivität der Stoffe einmal stark reduziert sein wird, ist immer noch die Toxizität der eingelagerten Stoffe zu berücksichtigen, darunter Plutonium, das giftigste chemische Element überhaupt. Über die chemische Zusammensetzung des eingelagerten Mülls wird es keine genauen Angaben geben können, da die Herkunft unterschiedlich ist und durch im SCHACHT noch stattfindende Raktionen (physikalischer und chemischer Art bis hin zur Zerstörung der Behälter) eine Unsicherheit vorhanden ist.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 5230 0

Ident.-Nr.: 422

Vom ökologischen Standpunkt betrachtet trägt dabei die Beschränkung auf die Einlagerung niedrig- und mittelradioaktiven Atommülls nicht zur Verringerung des Risikopotentials bei. Gerade hierbei handelt es sich nämlich meist um kontaminierte Substanzen, die oft schon in nicht radioaktiv kontaminieter Form (z. B. als Säuren oder organische Lösungsmittel) ökologisch bedenklich sind, deren zerstörerisches Potential daher dasjenige der radioaktiven Kontaminanten noch verstärkt.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5230 0 0

Ident.-Nr.: 5680

Eine Vielzahl unbekannter Stoffe können zu chemischen Verbindungen und Reaktionen führen, deren Folgen überhaupt nicht absehbar sind. Entscheidend bei dieser Vorgehensweise ist aber, daß Angehörige einer späteren Generation, die aufgrund ihres Wissensstandes in der Lage wären, derartige Abfallstoffe, ungefährlich zu entsorgen, keine Möglichkeit mehr haben, dieses mit dem eingelagerten Atommüll in Schacht Konrad zu tun.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 8400 5230 8230

Ident.-Nr.: 5886

Die benutzten Indices für Toxizitätsangaben müssen nach der neueren wissenschaftlichen Literatur als überholt gelten und wurden nicht ausreichend infragegestellt.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5230 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.3.1-7

Organische Chemikalien sind - das liegt in der Natur der Sache und ist aus dem Bereich der Sonderabfallbeseitigung nach Abfallgesetz hinreichend bekannt - mehr oder weniger starken Veränderungs-, Umwandlungs- oder sonstigen Destabilisierungsprozessen. Daraus resultieren entsprechend der Chemikalie spezifische Gefährdungen. Es ist nichts dafür ersichtlich, daß der Antragsteller diesen Gefahren nachgegangen wäre, obwohl der - ohnehin lediglich beispielhafte - Abfallkatalog in Tabelle 3.2.3.1./1 Organika und organische Fixierungsmittel erwähnt.

L 3.2.3.1-8

Sinngemäßes dürfte für die unfixierten Kugel- und Pulverharze gelten. Bezuglich aller anderen Stoffe werden die chemischen Zusammensetzungen nicht genannt.

L 3.2.3.1-10

Die vorerwähnte Kritik gilt insbesondere auch für die chemisch-pharmazeutischen Abfälle.

Daß bei einzelnen atomaren Abfällen chemische Prozesse ablaufen, belegen auch die sog. Blähfässer, vergl. u.a. Meldung der HAZ vom 16.01.1988, Seite 11.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5230 0 0

Ident.-Nr.: 5927

Unklar ist, in welcher Zusammensetzung die Abfälle eingelagert werden sollen. Die Sicherheitsanalyse betrachtet die Abfälle nur unter dem Gesichtspunkt radioaktiver Strahlung. Voraussichtlich werden ausweislich der Antragsunterlagen Chemikalien eingelagert, die abgesehen von ihrer Strahlung auch hinsichtlich ihrer übrigen chemischen und physikalischen Eigenschaften alles andere als unbedenklich sind. Insofern bedarf es einer eigenen Sachverhaltsermittlung; auf die 13. BImSchVO wird ausdrücklich hingewiesen.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5200 5230 0

Ident.-Nr.: 6097

3/12

Reaktionen zwischen dem radioaktiven Abfall, dem Fixierungsmittel und der Verpackung werden nach dem Plan "auf eine sicherheitstechnisch zulässige Rate beschränkt". Es wird nicht angegeben, wie hoch diese sicherheitstechnisch zulässige Rate ist. Insbesondere ist nicht ersichtlich, in welchen Zeiträumen sich diese chemischen Reaktionen auf die mechanische und thermische Stabilität der Gebinde auswirken.

25.03.1992

Texte zum Sachgebiet Nr. 5230

=====

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5230

0

0

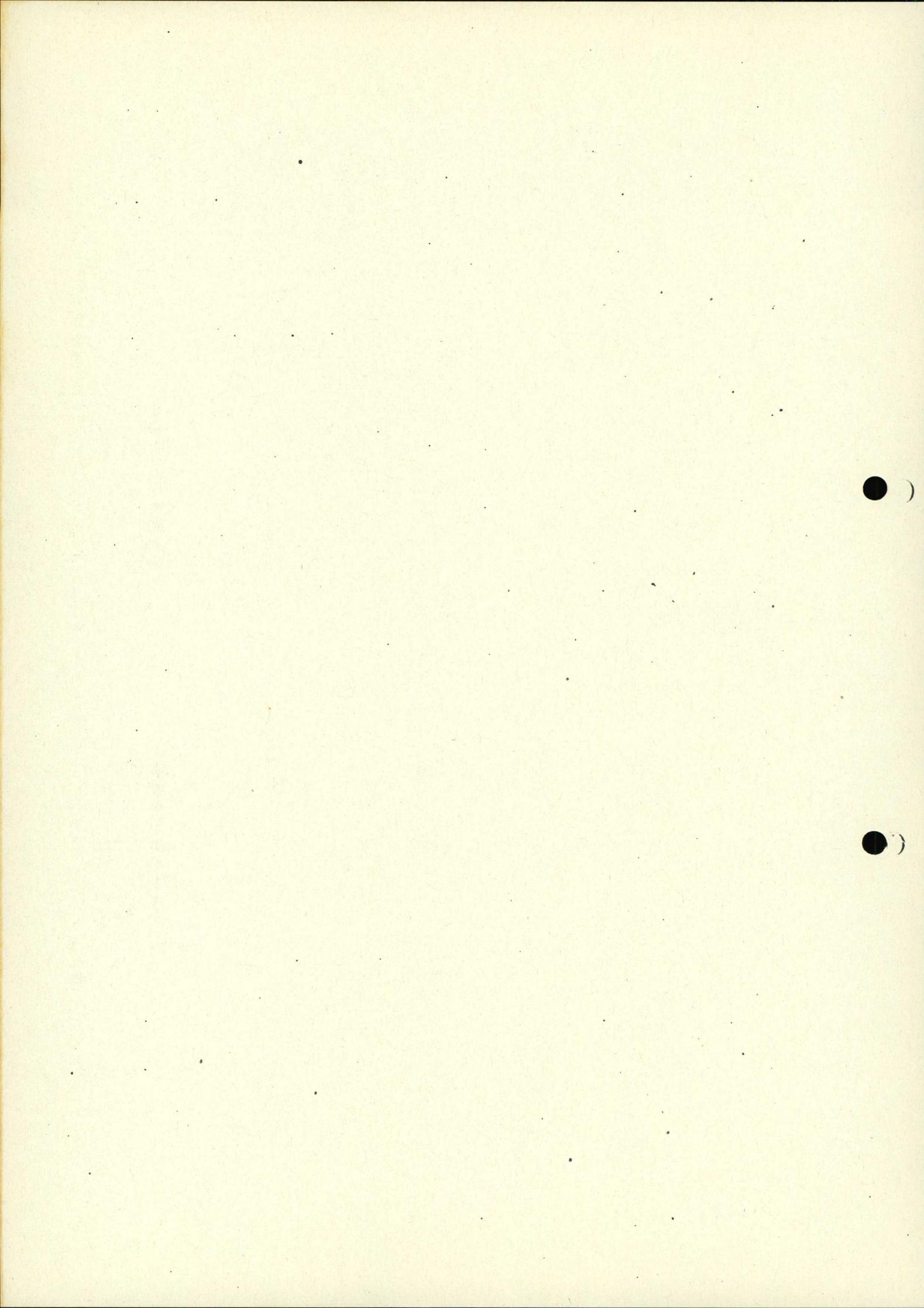
Ident.-Nr.: 6172

Durch chemische Umsetzung beim Ausdehnen der Stoffe kann möglicherweise giftige Abluft aus dem Schacht kommen. Die Gefahr einer dadurch auftretenden Umweltverseuchung scheint bisher nicht berücksichtigt worden zu sein.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 2120

8500

5230



Texte zum Sachgebiet Nr. 5240

Ident.-Nr.: 4649

Schon zum augenblicklichen Zeitraum, bis zu dem erst geringe Mengen strahlenden Materials eingelagert wurden, stimmen mich Berichte von vort Ort arbeitenden Menschen über die enorme Wärmeentwicklung äußerst bedenklich. Die Arbeit unter diesen Bedingungen ist nur ertragbar bei Trinken großer Mengen Flüssigkeit. Die Aussage in der Bekanntmachung über die geplante Errichtung einer Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle als Endlager radioaktive Abfälle mit "vernachlässigbarer thermischer Einwirkung" aufzunehmen ... verschweigt durch das fehlende Wort "nur" die geplante Einlagerung weiterer Stoffe oder ist durch die bereits schon jetzt feststellbare Wärmeentwicklung schlicht falsch.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5240 0 0

Ident.-Nr.: 6022

Weiterhin unterstellt die Antragstellerin, daß untertage durch bauliche und administrative Maßnahmen Kollisionen mit Brandfolge vermieden werden. Dem ist entgegenzuhalten, daß untertägige Unfälle nicht auszuschließen sind. Insbesondere muß die Ausfall- und Störanfälligkeit von Lichtsignalanlagen beachtet werden. Es ist anzumerken, daß durch die im Plan genannten administrativen Maßnahmen Unfallrisiken nicht vermieden werden.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 2500 2520 5240

Ident.-Nr.: 6097

2/1

Laut Plan können "alle Arten fester radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer thermischer Einwirkung auf das umliegende Gebirge" eingelagert werden. Damit ist auch die Einlagerung wärmeentwickelnder Abfälle möglich.

Entsprechende mehrdeutige Formulierungen sind auch in den Abschnitten 3.6, 3.2.3.1 und 2. zu finden, so daß auf eine bewußte Offenhaltung des Standortes für alle radioaktive Abfälle geschlossen werden muß. An keiner Stelle des Planes erfolgt ein ausdrücklicher Ausschluß der Einlagerung von wärmeentwickelndem Abfall. Dies ist nicht vertretbar.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5240 0 0

Ident.-Nr.: 6097

3/8

Es muß eine Grundanforderung, die sich direkt auf die thermische Leistung des einzelnen Abfallgebides bezieht, eingeführt werden. Um die Einlagerung höher aktiver und damit mehr Wärme entwickelnder Abfälle auszuschließen, darf sich die Einlagerungsbedingung nicht auf die "thermische Beeinflussung des umgebenden Gesteins" beziehen.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5240 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5240

Ident.-Nr.: 6180

Einlagerungsmaterial ganz bestimmter niedriger Abgabetermineperaturen:
Die bisherige technische Lösung der Strahlungstemperaturisolierung
ist aus technischen Gründen über die entsprechende Dauerhaltbarkeit
bis zum Verfall der Halbwertzeiten bis heute nicht bewiesen. Da die
Schachtanlage Konrad zur Endlagerung radioaktiver Abfälle mit ver-
nachlässigbarer Wärmeentwicklung bestimmt ist, haben die verantwort-
lichen Stellen dafür Sorge zu tragen, und die Sicherheitsanforderun-
gen zu erheben, daß:

- Sämtliche Isoliermaterialien, die innerhalb der Verpackung zwi-
schen dem Wärmeerzeuger und der Außenhülle liegen, die Halt-
barkeit bis zum Endzerfall des Strahlungsproduktes haben.
- Die bisher bekannten Isoliermaterialien, die eingesetzt werden,
um die Außenwärme an der Verpackungseinheit zu gewährleisten,
damit die Entsorgung als vernachlässigbare Wärmeentwicklung gilt,
sind nicht der Haltbarkeit entsprechend. D. h., daß bei der
einlagerung von vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, festge-
stellt am Außenrand der Verpackung, diese nur so lange hält,
bis die Isolierung zerfallen ist, und dann eine entsprechende
Aufheizung des Abfallmaterials undefinierbar und unkontrollier-
bar erfolgen wird, was einer zeitlichen Atombombe vorgeplant
ist. Hier hat der Gesetzgeber sofort entsprechende Maßnahmen
durchzuführen.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5240 0 0

Ident.-Nr.: 9176

Unzureichend ist insbesondere auch die Definition der einzulagernden
Abfälle. Einerseits wird von "schwach- und mittelradioaktiven Abfäl-
len", andererseits von "radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer
thermischer Einwirkung" gesprochen. Die Bezeichnung "vernachlässig-
bare thermische Einwirkung" ist auch insofern fragwürdig, als sie sich
auf die Auswirkung, nicht aber auf die Herkunft der Wärmeentwicklung
und damit nicht auf die Abfälle selbst bezieht. Mit entsprechend ge-
stalteten Abfallbehältern wäre auch die Einlagerung hochradioaktiver
Abfälle möglich.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5240 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5250

Ident.-Nr.: 3396

Die Kritikalitätssicherheit ist nicht gewährleistet. Die Abfallgebinde dürfen und können Spaltstoffe enthalten. Um das Entstehen kritischer Anordnungen zu vermeiden ist eine zuverlässige Begrenzung der Massenkonzentration spaltbarer Stoffe sowohl in den Einlagerungskammern als auch in den Abfallgebinden erforderlich (vgl. H.P. Berg, PTB-Mittlgn. 99 (1989)172). Die Einhaltung der Konzentrationsbegrenzungen soll durch die Produktkontrolle erfolgen. Diese beruht auf den beiden Säulen "Organisation und Administration" einerseits und "Stichprobenprüfungen" andererseits. Auf erstere ist nach vielfältigen nationalen und internationalen Erfahrungen keinerlei Verlaß, wie z. B. der jüngste Transnuklear-Skandal eindringlich vor Augen führt. Letztere ist in zweierlei Hinsicht unzureichend. Erstens müßte nicht stichprobenartig, sondern durchgängig Gebinde für Gebinde überprüft werden. Zweitens ist die Realisierbarkeit einer zuverlässigen Prüfung spaltbar auf Stoffe in konditionierten Gebinden in der Praxis unmöglich. Detaillierte Angaben zur technischen Durchführung fehlen in den ausgelegten Unterlagen vollständig. Des Weiteren bezweifle ich, daß die Berechnungen konservativ erfolgt sind. So wurde z. B. während der Betriebsphase ein Wasserzutritt an das Einlagerungsgut ausgeschlossen. Aus dem Gesagten folgt, daß die Abschätzung des Gefahrenpotentials von Kritikalitätsunfällen sowohl in der Betriebs-, wie in der Nachbetriebsphase unbedingt erforderlich ist.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5250 5310 0

Ident.-Nr.: 5215

Die Kontrolle der Massenkonzentration der spaltbaren Stoffe erscheint mir nicht gewährleistet. Ich verweise nur auf die negativen Erfahrungen mit den Hanauer Nukem-Werken und auf das - trotz anderslautender Planung - Vorhanden - sein von Plutonium in der Lagerhalle in Gorleben.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5250 0 0

Ident.-Nr.: 6097

6/1

Die Ausführungen zur Kritikalitätssicherheit im Plan ermöglichen keine Einschätzung der Sach- und Gefährdungslage und damit der mögliche Betroffenheit von Dritten. Es werden keine Angaben zu Berechnungs- und Bewertungsgrundlagen gemacht und auch keine Literaturhinweise gegeben. Die getroffenen Schlußfolgerungen hinsichtlich der Kritikalitätssicherheit reduzieren sich damit auf bloße Behauptungen, deren Wahrscheinlichkeit grundsätzlich in Frage gestellt werden muß.

6/2

Die Behauptungen zur Kritikalitätssicherheit in jeder Betriebsphase sind nicht nachvollziehbar bzw. überprüfbar. Es werden keine Rechnungen dokumentiert und keine Fehlerabschätzungen gegeben.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5250 0 0

Ident.-Nr.: 6259

Die Berechnungen der Sachverständigen gehen nicht von den tatsächlichen beabsichtigten Plutonium- und Uranmengen aus, die endlagert werden sollen.

Eine mögliche Ketten- und Kreuzreaktion werden in dem Gutachten nicht berücksichtigt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5220 5250 0

Ident.-Nr.: 9121

Auch bei Einhaltung der Einlagerungsbedingungen ist die Kritikalitätssicherheit schon während der Betriebsphase fraglich.

Bei der Nichtausschöpfung des Jahreseinlagerungsrichtwertes eines bestimmten Radionuklids bzw. -gruppe, können Garantiewerte der Anlieferung vorschriften überschritten werden. Die Berechnungen, die auf den Garantierten Werten beruhen, sind damit hinfällig.

Zu der Frage des Auftretens kritischer Spaltstoffkonzentrationen in der Nachbetriebsphase werden vom Antragsteller Berechnungen durchgeführt. Dazu werden Randbedingungen eingeführt, die im Bereich der Einlagerungskammern das Auslaugen und Verteilen der Radionuklide zu beschreiben versuchen:

- Es wird eine begrenzte Anzahl der Abfallgebinde unterstellt, die auslaugen
- Es wird eine bestimmte Geometrie angenommen, in der es zu der kritischen Konzentration kommen kann
- Der experimentell bestimmte Salzgehalt des Grubenwassers soll reaktivitätsmindernd wirken.

Das Auftreten der angeführten, als konservativ bezeichneten Randbedingungen ist hypothetisch und lässt sich nicht mit Sicherheit voraussagen. Eine kritische Ansammlung von Spaltstoffen ist in einer wasserführenden Erdformation, die Korrosion und Auslaugung der eingelagerten Abfallgebinde zur Folge hat nicht auszuschließen, sobald Spaltmaterial in ausreichender Menge und großer Dichte vorhanden ist. Vielmehr stellt sich hier die Frage, ob ein Endlager in einer wasserführenden Gesteinsschicht, wie sie das Korallenoolith darstellt, als geeignet anzusehen ist, radioaktive Stoffe ohne die Gefahr der Ansammlung einer kritischen Spaltstoffkonzentration zu binden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5250 3350 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5260

Ident.-Nr.: 312

Durch die in den letzten Jahren bekannt gewordenen Vorfälle mit den "Blähfässern" ist erwiesen, daß noch keine ausreichende Technik entwickelt ist, um radioaktive Abfälle zuverlässig endlagerfähig zu verpacken. Dies betrifft sogar die schwachaktiven Abfälle. Staatsanwaltliche Vernehmungen haben gezeigt, daß u.a. sogar Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal Plutonium-, Americium-, Kobalt 60- und andere gefährliche Radiouunklide enthaltende Abfälle verpackt haben. Auch Bestechungsaffären sind bekannt geworden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5260 0 0

Ident.-Nr.: 392

Aufgrund dieser in Vergangenheit und Gegenwart auftretenden Gebirgsverformungen ist davon auszugehen, daß "durch den Gebirgsdruck auch Behälter mit quantifizierbarer Dichtigkeit deformiert und undicht werden können" (S. 84). Die zur Einlagerung vorgesehenen Behälter sind also nicht lange genug haltbar, um die Biosphäre vor Radioaktivität zu schützen. Aber allein schon die Verseuchung des Gesteins ist ein schwerwiegender schädlicher Eingriff in die Natur, der durch nichts gerechtfertigt ist - schon gar nicht durch das, wofür wir die Atommehrerenergie einsetzen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5260 0 0

Ident.-Nr.: 405

Es sollen alte Fässer, die seit 1956 vorhanden sind, eingelagert werden. Sind diese Behälter noch sicher?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5260 0 0

Ident.-Nr.: 475

Materialermüdung der Behälter

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5260 0 0

Ident.-Nr.: 1889

Der Aufbau und das Material der Abfallbehälter ist mit "Die Verwendung anderer Materialien ist möglich" nicht ausreichend spezifiziert. Es sollten z. B. brennbare Materialien ausgeschlossen werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5260 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5260

Ident.-Nr.: 1911

Für die im Plan beschriebenen Abfallbehälter fehlt der Beweis, daß ihre Dauerhaltbarkeit mindestens genau so groß ist, bis die in ihnen eingeschlossenen radioaktiven Substanzen keine Strahlung mehr abgeben. Eine Verpackung des Atommülls in Behälter, deren Beständigkeit kürzer ist, wie die Zeit, bis zu der die Abgabe von Radioaktivität abgeklungen ist, bedeutet, daß auch hier der Betreiber wissentlich ein Freisetzen von Radioaktivität in Kauf nimmt, die an die Oberfläche gelangen kann; sowie die Gefahren für die Bevölkerung, die damit verbunden sind.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5260 0 0

Ident.-Nr.: 1912

"Allgemein verständliche Zusammenfassung Grube Konrad" S. 31 Emissionen bei Störfällen: "Die Anforderungen an die Abfallgebinde entsprechend bald den Endlagerungsbedingungen und die Auslegung der Gebäude, Anlagenteile, Systeme und Komponente verhindern eine Überschreitung der Störfallplanungswerte nach §28 Abs. 3 StrlSchV (50 mSv)". Wie wollen Sie diese Angabe beweisen? Bei Störfällen können unvorhergesehene Strahlenbelastungen auftreten. Ich denke an tektonische Spannung im untertägigen Gestein, dadurch Korrosion der Gebinde und an Radiolyse. Ihre Aussage 50 mSv ist nicht begründet und nicht nachvollziehbar. Ihr liegen keine Erfahrungstatsachen zugrunde.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 3290 5260 0

Ident.-Nr.: 2840

Die Atommüllbehälter für SCHACHT KONRAD im Vergleich mit denen für Grobleben geplanten Behältern nur eine ungeprüfte Massenware sind.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5260 0 0

Ident.-Nr.: 3098

Die im Kapitel 3.3.3.2 beschriebenen Anforderungen an die Abfallbehälter sowie die in Kapitel 3.3.6.3 zitierten Baumusterprüfungen sind vermutlich nur für die Betriebsphase von Bedeutung.
-Fallversuche werden allgemein mit Gefahrstoffbinden durchgeführt die transportiert werden müssen. Wie verhält sich das Gebinde bei höheren Druckbelastungen durch darüberliegende Gesteinsmassen?
-Das thermische Widerstandsverhalten eines Abfallbehälters bei Belastung mit 800 Grad C über einen Zeitraum von einer Stunde ist aussagefähig bei Betriebsbränden (mit entsprechend kurzen Löschezeiten). Wie verhalten sich die Gebinde wenn hohe Temperatur über längere Zeiträume in der Nachbetriebsphase wirken?

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5260 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5260

Ident.-Nr.: 3132

Für uns als Laien ist jedenfalls nicht ausreichend transparent, weshalb es unterschiedliche zulässige Verpackungsmöglichkeiten gibt. Es ist bei uns der Eindruck entstanden, als gebe es sicherere und nicht ganz so sichere, die bei bestimmten Inhalten aus wirtschaftlichen Gründen halt auch verwendet werden dürfen. So, als wäre es mit "unvertretbaren Kosten" und "unvertretbarem Aufwand" verbunden, sämtliche Abfallarten mit einer größtmöglichen Strahlenschutzabdichtung zu transportieren. Nicht akzeptabel ist u. E. ferner daß die Dichtigkeit der Verpackung letztlich allenfalls bei der Ankunft des Mülls im Endlager geprüft wird, d. h., wenn er schon durch die halbe Bundesrepublik Deutschland und auch an unserer Haustür vorbeigefahren wurde.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5260 0 0

Ident.-Nr.: 3173

Es kann beispielsweise nicht garantiert werden, daß nach der Abkühlphase eines Brandes die Stoffmenge des aus dem Behälter freigesetzten Gases nicht 1 Mol überschreitet. Es wurde nach den Standardbedingungen wie bei der "Dichtheitsprüfung nach der Vakuummethode" geprüft. Es ist hier nicht möglich, daß bei solchen Versuchen Bedingungen und Parameter festgelegt werden, wie sie bei einer anschließenden Endlagerung zugrunde liegen. Jeglicher Versuch, die Bedingungen bei der Einlagerung von radioaktivem Abfall zu simulieren, ist daher von Anfang an zum Scheitern verurteilt.

In einem weiteren Absatz dieses Kapitels wird beschrieben, daß "Aktivitätsgrenzwerte abhängig von der Abfallproduktgruppe und der Verpackung der Abfälle" sind. Es ist nicht gesichert, daß die zur Konditionierung vorgeschriebenen Verfahren und Verpackungsmaterialien tatsächlich verwendet werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2540 5260 0

Ident.-Nr.: 3247

Zum Schutz vor radioaktiven Belastungen der Luft und des Grundwassers muß es in der Nahen- und Langzeit-Zukunft immer wieder möglich sein, den Atommüll entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik neu oder zusätzlich zu verpacken.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5260 0 0

Ident.-Nr.: 4465

Die zur Endlagerung vorgesehenden Kastorbehälter sind nicht hinreichend geeignet, eine sichere Aufbewahrung der atomaren Abfälle für alle Zukunft zu garantieren. Es ist davon auszugehen, daß die Endlagerung irreversibel, und damit nicht rückholbar durchgeführt wird. Auf-

Texte zum Sachgebiet Nr. 5260

grund der 40-jährigen geplanten Einlagerungszeit ist zu erwarten, daß evtl. Komplikationen während der Dauer des Betriebs der Anlage, aber auch danach, sich einer Kontrolle bzw. den Eingriffsmöglichkeiten durch den Menschen entziehen.

Damit ist schon planungstechnisch vorprogrammiert, daß in Zukunft die Menschheit machtlos bzw. eingeschlafen diesen möglichen Komplikationen gegenüber stehen wird. Das Risiko einer nicht rückholbaren Einlagerung ist viel zu hoch.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5260 8290 0

Ident.-Nr.: 5215

Die Verpackungsbehälter müssen einer Aufprallgeschwindigkeit von 4 m/s standhalten. Dies sind aber nur 14,4 km/h. Dies ist entschieden zu wenig, da LKW-Transporte mit bis zu 80 km/h (Autobahn) [=22,22 m/s] und Bahntransporte noch schneller durchgeführt werden.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5260 8300 0

Ident.-Nr.: 5483

Die beantragten radioaktiven Luftemissionen lassen erkennen, daß nicht die technisch optimal möglichen Verpackungsgefäße gewählt sind. Eine entsprechend dicke, am Anfallort hermetisch geschlossene Bleiverpackung mit Stahlummantelung (die mit eingelagert wird) kann die Emissionen erheblich verringern. Dann sind allerdings auch Spezialfahrzeuge und ein größerer Schachtquerschnitt erforderlich.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 2120 5260 0

Ident.-Nr.: 5521

Versuche über Beschädigungen, z. B. Beschädigung durch Transporter oder Gabelstapler sind nicht stichhaltig.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5260 5300 0

Ident.-Nr.: 5798

Der Atommüll soll nicht rückholbar eingelagert werden, aber in Stahlbetonbehältern, welche eine Lebenserwartung von ca. 100 Jahren haben. Danach zerfallen diese, und eine höhere Ermittlung von Radioaktivität ist zu erwarten. Um dieses zu verhindern müßte der radioaktive Müll in regelmäßigen Turnus umgefüllt werden, was die Gefahr eines radiologischen Unfalls auf ein unerträgliches Maß ansteigen läßt (im Falle eines Unfalls würde die radioaktive Exposition auf evtl. nicht statthaftes Wert ansteigen; befürchtete Folgen siehe 3.).

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 8290 5260 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5260

Ident.-Nr.: 5891

Unersuchungen haben ergeben, daß die zur Einlagerung vorgesehenen Castor-Behälter nicht hinreichend geeignet sind. Die Castor-Behälter sind konzipiert und angelegt auf kurzzeitiges Aufbewahren atomarer Abfälle insbesondere während notwendiger Transporte, nicht jedoch für die Aufbewahrung von atomaren Abfällen für die Zukunft.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5260 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.3.6-17

Um zu einer korrekten Sicherheitsabschätzung und Emissionsabschätzung der Anlage zu gelangen, ist es nach Auffassung der Gemeinde Lengede erforderlich, daß der Planfeststellungsbeschuß seinerseits Vorgaben für die Baumusterprüfungen schafft, damit gewährleistet ist, daß die Abfallgebinde - sollte ein Planfeststellungsbeschuß dann ergehen - geeignet sind, eingelagert zu werden. Auch in diesem Punkte sind die Planfeststellungsunterlagen unvollständig und müssen nachgebessert werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5260 0 0

Ident.-Nr.: 5927

Die Behauptung, endzulagernde quaderförmige Abfallgebinde hielten einer dachseitigen Flächenlast von 3,4 Mg/m² stand, ist nicht näher belegt. Schon gar nicht ist belegt, daß diese Standfestigkeit ausreicht, um den Gebirgsdruck der Einlagerungskammern einschließlich des Spülversatzes aufzunehmen, dies jedenfalls so lange, wie die Betriebsphase andauert. Eine Aussage zur dachseitigen Flächenlast liegt im übrigen auch nur zu den quaderförmigen Abfallgebinden vor; zu allen anderen Abfallgebinden fehlen jegliche Aussagen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 5200 5260

Ident.-Nr.: 5927

Die Gemeinde Lengede hat ferner Bedenken dagegen, daß Abfallbehälter aus dekontaminiertem Schrott oder abgereichertem Uran als Material für Abfallbehälter oder Innenauskleidungen verwendet werden dürfen, wobei zumal unklar ist, welches Material für welche Abfallbehälterteile verwendet werden soll. Unerklärt geblieben ist schließlich der "Typ KfK".

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5260 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5260

Ident.-Nr.: 5927

L 3.3.2-3

Wie ist der erste Absatz zu verstehen: Wo soll eine "Behandlung" erfolgen. Bezieht sich dieser Absatz auf die Sonderbehandlung oder auf Konditionierungsprozesse bei den Abfalllieferanten? Im übrigen ist der erste Absatz auf Seite L 3.3.2-3 so abstrakt, daß der dem Bestimmtheitsgrundsatz des § 37 VwVerfG nicht mehr genügt. Die Frage ist doch: Wie genau erfolgt die Behandlung? Aufgrund welcher Umstände kann man daraus schließen, daß die sicherheitstechnische Barrierenfunktion des Behälters (welche ist dies?) nicht beeinträchtigt wird?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 5260 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.7-7

Was besagt die Textpassage "Behandeln von Abfallgebinden, die nicht den Endlagerungsbedingungen entsprechen." Darunter kann man alles und jedes verstehen. Zu fragen ist beispielsweise:

- Wie werden Abfallgebinde behandelt, die in beschädigten Containern usw. abgeliefert werden? Wieviel Radioaktivität kann dabei freigesetzt werden?
- Sollen Abfallgebinde möglicherweise sogar geöffnet werden? Wieviel Radioaktivität kann hierbei freigesetzt werden?
- Was passiert mit Abfallbehältnissen, die unter Druck stehen? Wieviel Radioaktivität kann hier freigesetzt werden?
- Welche Brand- und/oder Explosionen entstehen bei der Sonderbehandlung von Abfallgebinden? Wieviel Radioaktivität kann hierbei freigesetzt werden?
- Müßte der Sonderbehandlungsraum daher nicht anders ausgestaltet werden, als dies der Fall ist?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5260 5200 5190

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.3.1-12 ff = K 52 f.

Die textliche und zeichnerische Darstellung der Betonbehälter, Gußbehälter und Container ist völlig unzureichend. Statt der z.T. äußerst schlichten Zeichnungen bzgl. der Container hätte es völlig ausgereicht, die Maße der Außenkanten allenfalls tabellarisch aufzuzählen. Denn die Zeichnungen haben überhaupt keinen eigenständigen Informationswert. Damit werden die Mindestanforderungen des Planfeststellungsrechtes an die Beschreibung von Anlagen bei weitem unterschritten.

Dies gilt insbesondere auch für die Dichtungen der Behälter. Des Weiteren ist die Festigkeit der Behälter unter Störfallgesichtspunkten zu beschreiben. Zu der Stabilität an den Behältnisse sind Bedenken anzumelden (siehe HAZ vom 03.02.1988, Risse an zwei Gorleben Fässern mit radioaktiven Abfällen, HAZ 20.01.1988, Seite 4, Blähfässer; HAZ 20.01.1988 Seite 11, defekte Fässer, HAZ 27.01.1988).

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5260 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.3.1-11

Absolut unzureichend ist die Beschreibung der Abfallbehälter im Unter-
kapitel 3.2.3.1.2. Die Herstellungswerkstoffe werden nur bei-
spielhaft genannt. Gleiches gilt für die Innenauskleidungen. Zum
Schutzanstrich wird weiteres nicht gesagt. Weshalb das abgereicherte
Uran nur in der Langfassung der Planfeststellungsunterlagen genannt
wird, ist erklärungsbedürftig.

Es fehlen jegliche Aussagen zur Eignung der Behälter nach den GGVE
und GGVS-Vorschriften. Üblicherweise werden die Antragsunterlagen zur
Eignung als Gefahrguttransportbehälter mit eingereicht. Es fehlen
jegliche Aussagen zur Konstruktionsweise der Behälter. Damit fehlen
insbesondere auch Aussagen dazu, ob die Behälter dem Gebirgsdruck so-
lange standhalten, bis die Betriebsphase abgeschlossen ist.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5260 0 0

Ident.-Nr.: 5927

Nach Lage der Dinge sind mindestens noch folgende Probleme mit dem An-
tragsteller zu erörtern. Es ist darauf hinzuwirken, daß er seine An-
tragsunterlagen nachbessert:

Soweit den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen ist, sollen die Ab-
fallbehälter und Container praktisch in den gesamten Abbauquerschnitt
der Einlagerungskammern eingestapelt und dann (trocken, naß?) versetzt
werden. Das bedeutet, daß die eingelagerten Abfälle unmittelbar nach
Einlagerung dem Gebirgsdruck ausgesetzt sind. Den Planfeststellungs-
unterlagen ist zu entnehmen, daß die größte Konvergenz unmittelbar
nach Herstellung der Ablagerungskammern und der Ablagerung besteht. Da-
her wird zu prüfen sein, ob die Einlagerungsbehälter so standfest sind,
daß sie dem Gebirgsdruck standzuhalten vermögen, wobei einerseits auf
den Einlagerungszeitraum (den der Bewetterung!) und andererseits auf
den Nachbetriebszeitraum abzustellen wäre.

Entsprechende Nachweise zu den Einlagerungsbehältern sind in den Plan-
feststellungsunterlagen jedoch nicht geführt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 5260 0

Ident.-Nr.: 5927

Die Aussagen zur Wirkung der gebindeinternen Barrieren durch die GSF
sind nicht belastbar.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2110 2500 5260

Texte zum Sachgebiet Nr. 5260

Ident.-Nr.: 6097

3/15

Für die Abfallproduktgruppe 01 (Kap.3.3.2.3) sind unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Gesichtspunkte spezifizierte Anforderungen an das Bitumen oder den Kunststoff zu stellen. Können diese nicht erfüllt werden, muß die Einlagerung untersagt werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5260 0 0

Ident.-Nr.: 6097

3/18

Die Kriterien für die Zuordnung zur Abfallproduktgruppe 05 (Kap.3.3.2.3) beinhalten keine Vorschrift zum Verhältnis Abfall/Abfallmatrix.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5260 0 0

Ident.-Nr.: 8776

Es gibt noch keine echten Langzeitstudien die zu den Belastungen der Abfallbehälter bei dauernden radioaktiven Belastungen durch den Inhalt Aussagen treffen, die eine Langzeitsicherheit rechtfertigen würden. Das Phänomen der sogenannten "Blähfässer" bzw. Aussagen über Materialermüdung wie z. B. die Sprödigkeit von Reaktordruckbehältern nach längeren Betriebszeiten lässt bei den bisherigen kurzen Nutzungszeiten nichts Gutes erwarten und radioaktive Freisetzung als wahrscheinlich erscheinen. Auch der sogenannte Sarkophag des Katastrophenreaktors von Tschernobyl soll ja bereits eine Fülle von Rissen und Löchern aufweisen, obwohl doch Sarkophage für die Ewigkeit geschaffen werden. Halten die "guten" deutschen Fässer und Verschlüsse wirklich soviel besser wie der "schlechte" weil russische Beton?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2560 5260 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5290

Ident.-Nr.: 1095

An dieser Stelle ist auf ein grundsätzliches Problem der Einlagerung hinzuweisen, daß die Planauslegungsunterlagen viel zu wenig würdigen. In nennenswertem Umfang fällt in KONRAD einzulagernder Atommüll seit etwa Mitte der fünfziger Jahre an. Damals wurde Atommüll unter anderen Bedingungen gesammelt und verpackt, als das heute üblich ist. Das Atomgesetz jedenfalls wurde erst 20 Jahre später beschlossen und die Bezeichnung "nicht nennenswert wärmeeentwickelnd" für in KONRAD einzulagernden Atommüll ist noch neueren Datums. Zwingend ergibt sich das Problem, daß eigentlich jedes Atommüllfaß auf seine Eignung für KONRAD hin überprüft werden müßte. Dieses ist technisch und wissenschaftlich nicht durchführbar und von den Antragsstellern im übrigen auch gar nicht vorgesehen. Noch problematischer ist dieses Nicht-Kontrollieren durch gelegentliche Stichproben für den aus dem Ausland zu erwartenden Atommüll.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5310 5210 5290

Ident.-Nr.: 5926

Es fehlen in dem Plan ausreichende Angaben über das Phänomen der sogenannten Blähfasser, es fehlen ausreichende Angaben über die Entstehung dieses Phänomens, über die Vermeidung dieses Phänomens, über das Handling dieses Phänoms im Normalbetrieb und bei Störfällen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5290 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.4.2-7

Nicht nachvollziehbar ist, woher der Wert von einem Milliliter/m³ Abfall und Stunde als Gesamte Gasbildungsrate erwartet wird. Hochgerechnet würde das bedeuten, daß dies 8760 ml/Jahr und m³ sind. Zum Ende der Einlagerungszeit ergibt sich daraus ein Volumenstrom von immerhin rund 1000 m³. Es wird bezweifelt, daß dies noch zu vernachlässigen ist.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5290 0 0

Ident.-Nr.: 6097

3/13

Die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Abfallprodukte sind nicht ausreichend. Es müssen zusätzliche Kennzahlen als nicht zu überschreitende Höchstwerte vorgegeben werden. Das betrifft zum Beispiel die Zündtemperatur, den Heizwert, die Abbrandgeschwindigkeit und die Selbstwärmungstemperatur.

25.03.1992

Texte zum Sachgebiet Nr. 5290

=====

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5290 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5300

Ident.-Nr.: 1889

Die Frage, ob SCHACHT KONRAD im Einschicht- oder Zweischichtbetrieb gefahren werden soll, ist nicht genau festgelegt, diese Frage hat aber entscheidenden Einfluß auf die Strahlenbelastung der Umgebung und muß genau festgelegt werden.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 2100 5300 0

Ident.-Nr.: 5521

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5300 0 0

Ident.-Nr.: 5521

Versuche über Beschädigungen, z. B. Beschädigung durch Transporter oder Gabelstabler sind nicht stichhaltig.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5260 5300 0

Ident.-Nr.: 5832

Es bestehen Grenzwerte der Emission sowohl für Luft als auch für Wasser. Wenn diese entgegen den Versicherungen nicht eingehalten werden, steht nach den Unterlagen kein Plan zur Verfügung, der in solch einem Fall in Kraft tritt. Selbst der sofortige Einlagerungsstopp würde die vorhandene (dann ja überhöhte) Emission nicht stoppen. Auch wenn andere als die beantragten Isotope austreten sollten, zeigt sich nur im Nachhinein die mangelnde Kontrolle bei der Einlagerung, eine Änderung ist dann nicht mehr möglich (siehe auch Pkt. 5).

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5300 0 0

Ident.-Nr.: 5926

Es fehlt die detaillierte Beschreibung von Kontrollmaßnahmen des bereits eingelagerten Atommülls. Eine Kontrolle und regelmäßige Überprüfung des eingelagerten Abfalls ist offensichtlich nicht vorgesehen.

So existieren keine Lösungen für den Fall, daß einzulagernde oder bereits eingelagerte Atommüllbehälter schadhaft geworden sind und ausgebessert werden müssen. Für diesen Fall ist offensichtlich die ungehinderte Abgabe von Radioaktivität in die Umgebung und Atmosphäre als einzige Lösung vorgesehen. Die Eingangskontrolle ist nicht in der Lage zu verhindern, daß Behälter nach der Kontrolle auf dem Weg zur Einlagerung beschädigt werden.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 2700 5300 0

25.03.1992

Texte zum Sachgebiet Nr. 5300

Ident.-Nr.: 7439

Der Einwand geht dahin, daß diese Einlagerungslogistik die Abläufe außerhalb des Endlagers nicht in der selben Konsequenz erfassen kann wie innerhalb. Erwähnt sei nur die Vielzahl individueller Ablieferpflichtiger (mit wiederum einer Mehrzahl von Konditionierern als Auftragnehmern), sowie die Unwägbarkeiten während der Transportphasen.

Obwohl die externen Abläufe integraler Bestandteil der Kampagnenplanung sind, werden sie keiner Störfall-Analyse (bezüglich ihrer Auswirkungen auf den Endlagerbetrieb) unterzogen. Evtl. grobe Abweichungen von der Planung sind aber nicht nur aus technischer Unzulänglichkeit vorauszusehen, sondern aus der Realität des menschlichen Verhaltens. Unter diesem Punkt sehe ich die folgenden Möglichkeiten:

a) Externe Störungen führen zu einer Störung im Kampagnenablauf, die nicht mehr durch eine kurzfristige Pufferung aufgefangen werden kann. Um einen längeren Stau zu vermeiden, wird eine Grenzüberschreitung einer Zahl von Gebinden in Kauf genommen.

b) Die Gebindeprüfungen beschränken sich in wesentlichen Teilen auf die Prüfung von Stichproben oder eine Verfahrens-Qualifikation. Es muß befürchtet werden, daß hierdurch ein systematisches Umgehen wichtiger endlagerrelevanter Eigenschaften möglich gemacht wird.

Daß dabei auch absichtliche Unregelmäßigkeiten bis hin zur leidlich erfahrenen Realität von Wirtschaft-Kriminalität eine beträchtliche Rolle spielen können (und zu befürchten sind), ist hier eben im Hinblick darauf zu sehen, daß eine unter Umständen erhebliche Ausweitung der mit der Endlagerung verbundenen Gefahren erwogen werden muß.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5300 5210 5310

Texte zum Sachgebiet Nr. 5310

Ident.-Nr.: 43

Es ist offensichtlich, daß dadurch die Kontrolle darüber, was eingelagert wird, noch unvollständiger wird, insbesondere weil die Deklarationsvorschriften und Sicherheitsstandards uneinheitlich sind.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5310 0 0

Ident.-Nr.: 56

In La Hague und Windscale-Sellafield werden Müllbearbeitungs- und Verpackungsverfahren angewendet, die keine Kontrolle über die Inhalte der für SCHACHT KONRAD bestimmten Atommüllbehälter zulassen.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5260 5310 0

Ident.-Nr.: 75

Von den zu erwartenden radioaktiven Belastungen fühle ich mich unmittelbar belastet, weil die Kontrolle des Einlagerungsgutes nur unzureichend erscheint und somit Vorfälle, wie z.B. der Transnuklearskandal, auch künftig nicht auszuschließen sind.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5310 0 0

Ident.-Nr.: 77

Es wird keine Inhaltsangabe auf den Behältern gemacht, daher ist eine Kontrolle nicht möglich und auch nicht vorgesehen. Die Polizei und Feuerwehr wird bei Unfällen stark gefährdet, da niemand weiß, womit er es zu tun hat.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5310 5300 5220

Ident.-Nr.: 284

Als schockierend empfinde ich so manchen Satz aus der "Kurzfassung" des Plans des Bundesamtes für Strahlenschutz, Stand 9/86 in der Fassung von 4/90, der einfach die Sicherheit verbal impliziert, so z. B. bei der Produktkontrolle "Die Ablieferungspflichtigen (...) haben in Eigenverantwortung (...) geeignete Maßnahmen zu treffen" (S. 79), als Restrisiken wegdefiniert oder dem Lauf der Entwicklung hinterherhinkt.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 1210 5310 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5310

Ident.-Nr.: 303

Ich werde durch das Atommüll-Endlager beeinträchtigt, weil der Inhalt der Atommüllfässer nicht überprüfbar ist. Darauf zu vertrauen, daß die Angaben der Frachtpapiere der Wahrheit entsprechen, ist mir nicht mehr möglich (Atommüll-Skandal).

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5310 0 0

Ident.-Nr.: 309

Die im Kapitel 3.3.6.3 genannten produktbezogenen Maßnahmen für die Überprüfung der Qualität der einzulagernden Abfälle anhand von Stichproben sind nicht detailliert genug, da keine Angaben über den Stichprobenumfang und damit über die statistische Aussagefähigkeit der Probenahme gemacht wird.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5310 0 0

Ident.-Nr.: 312

Das radioaktive Inventar der einzelnen Gebinde ist unzureichend festgestellt und dokumentiert. Ausreichende Eingangskontrollen sind nicht vorgesehen. Kontrollmöglichkeiten für die Einhaltung von Qualitätsanforderungen und/oder Sicherheitskriterien bei der Verpackung in La Hague oder Sellafield sind nicht oder nur unzureichend gegeben. Es fehlen Informationen, wie diese Defizite bei der Endlagerung berücksichtigt werden sollen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5310 0 0

Ident.-Nr.: 425

Völlig unzureichend gelöst ist das Problem der Endkontrolle hinsichtlich des Behälterinhalts vor der Endlagerung.

Auch Herr Minister Remmers mußte eingestehen, daß es an Ort und Stelle technisch nicht möglich ist, den Inhalt der Behälter konkret festzustellen. Feststellungen darüber, ob tatsächlich schwach- oder mittelradioaktive Stoffe zu Endlagerung verbracht werden, könnten somit nicht mit Sicherheit getroffen werden und Manipulationen wäre Tür und Tor geöffnet. Auch insoweit wird dem Vorsorgegrundsatz des AtomG nicht entsprochen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5310 0 0

Ident.-Nr.: 580

Zur Qualitätskontrolle wird vom BfS in wesentlichen Bereichen auf die Vorgehensweise der Verfahrensqualifikation zurückgegriffen. Dies ist unzureichend, um gesicherte Produktqualitäten nachzuweisen.
- Der Transnuklear-Skandal hat gezeigt, daß geforderte Produktquali-

Texte zum Sachgebiet Nr. 5310

täten im Zusammenspiel von Stromerzeugern und Abfallbehandlungs-firmen wissentlich umgangen werden. Inhaltsangaben (z.B. Plutonium-Gehalt) wurden in gleicher Weise bewußt gefälscht.

- Bei den Anlagen im Ausland (z.B. La Hague, Windscale, Mol) ist eine ständige Überprüfung durch Inspektoren des BfS - die im Inland ja noch vorstellbar wäre - unmöglich; in La Hague sind nach der Vertragslage maximal drei, in Windscale überhaupt keine Kontrolleure zugelassen.

Eine Qualitätskontrolle, die diese Bezeichnung verdient, müßte die für die Sicherheit wesentlichen Eigenschaften für jedes angelieferte Abfallgebinde überprüfen.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5310 0 0

Ident.-Nr.: 747

Da keine Eingangskontrollen der einzulagernden Stoffe stattfinden sollen, kann es durch terroristische Taten zu Katastrophen kommen. Verantwortungslose Geschäftslüste können dort Stoffe abliefern, die im Zusammenwirken mit den dort befindlichen eine Katastrophe auslösen.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5310 0 0

Ident.-Nr.: 805

Wir befürchten die Gefahr stark-radioaktiver Strahlung, die von irrtümlich eingelagerten Substanzen ausgehen wird, denn es ist nicht gewährleistet, daß alle einzulagernden Einheiten vollständig auf ihren Inhalt und Ursprung überprüft werden. Es ist ebenfalls nicht sichergestellt, daß fälschlicherweise eingelagerte Einheiten noch nach Jahren im Schacht identifiziert und geborgen werden können. Deshalb ist bei der geplanten Endlagerstätte im Durchschnitt wegen Fehleinlagerungen mit viel intensiverer Radioaktivität zu rechnen als bislang angenommen.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5310 0 0

Ident.-Nr.: 1193

Im Textband 1 (9/86 in der Fassung 4/90) wird unter Punkt 3.2.5.2 Abruf, Anlieferung und Annahme der Abfallgebinde beschrieben. Danach sind diese Gebinde in der EDV und auf dem Papier ganz gut erfaßt. Jedoch können während des Transportes - besonders bei Lkw-Transporten - die einzelnen Abfallgebinde z.B. gegen hoch radioaktive Gebinde vertauscht werden. Eine Kontrolle der Gebinde in der Anlage SCHACHT KONRAD findet nur an Hand der Frachtpapiere statt. Das bedeutet, daß auch unkontrollierter Abfall, für den die Anlage nicht zugelassen ist, hineinkommt. Damit erhöht sich wiederum das radioaktive Risiko für meine Familie und mich.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5310 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5310

Ident.-Nr.: 1441

Darstellung der Kontrolle des Atommülls vor dem Transport, Erstellung einer speziellen Atommüllabfallsatzung.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5310 0 0

Ident.-Nr.: 1447

Ständige und vor allem lückenlose Inhaltskontrollen durch

- Lieferant;
- Betreiber;
- Unabhängige.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5310 0 0

Ident.-Nr.: 1890

Nicht deklarierte oder falsch deklarierte Inhalte der Müllbehälter bergen ein besonderes Risiko.

Eine Prüfung der Abfälle ist bei verschlossenen Behältern gefahrlos nicht möglich.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5310 0 0

Ident.-Nr.: 2566

Die Buchführung der Kernkraftwerke befindet sich in einem desolaten Zustand und genügt nicht den Anforderungen der SSV (Strahlenschutzverordnung). 1989 stellt die PTB selbst fest, daß auch bei den Atomabfallbehältern aus der BRD der Inhalt größtenteils unbekannt ist. Wir erinnern an die Skandale mit dem Atommüll der Firmen Nukem/Alkem etc.

Die Unabhängigkeit der Kontrolle für den aus ausländischen Wiederaufbereitungsanlagen zurückzunehmenden Atommüll ist nicht gewährleistet.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5310 0 0

Ident.-Nr.: 4412

Unter dem Stichwort "zerstörungsfreie Prüfverfahren" besteht nach den Planungsunterlagen die Auswahl zwischen "Inaugenscheinnahme oder physikalische(n) Prüfverfahren" (Plan Textband 2, S. 3.3.6-10) zur Ermittlung "korosiver Schäden oder sonstiger Fehler". Die mögliche Beendigung der Überprüfung nach Inaugenscheinnahme verdient nicht die Bezeichnung "Überprüfung".

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5310 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5310

Ident.-Nr.: 5029

Kontrollverfahren für jeglichen Abfall und "qualifizierte Verfahren" sind vor der Genehmigung genau zu definieren. Daß "Inaugenscheinnahme" (S. 80) Mängel erkennen lassen könnte, ist lächerlich.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5310 0 0

Ident.-Nr.: 5634

Da in den Wiederaufbereitungsanlagen, die für Schacht Konrad zuständig sind, Atommüllbearbeitungs- und Verpackungsverfahren angewendet werden, die keine Kontrolle über den Inhalt der Müllbehälter geben, könnte es zu chemischen Reaktionen kommen, die nicht abzuschätzen sind.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 2500 2600 5310

Ident.-Nr.: 5926

Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, welche ausländischen Atommüllkontingente aus der Verarbeitung deutscher Brennstäbe oder aus Zwischenlagerung deutschen Atommülls im Ausland zurückgenommen werden und welche davon für Schacht Konrad vorgesehen sind. Im Ausland verpackter Atommüll unterliegt jedenfalls bislang nicht einem Kontrollsysteem, das die Gewißheit vermittelt über die Übereinstimmung des Inhaltes mit den Papieren. Es besteht also für große Bereiche des vorhandenen Atommülls keine Produktkontrolle bei der Entstehung, die verlässlich den Inhalt wiedergeben könnte. Es ist demnach möglich, daß das Radionuklidinventar von ganz anderer -viel gefährlicherer- Zusammensetzung ist, als angegeben.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5210 5310 2500

Ident.-Nr.: 5926

Die Produktkontrolle der aus dem Ausland angelieferten Gebinde entspricht nicht den Annahmebedingungen, ausländische Anlieferer geben teilweise keine Garnatier auf das Radionuklidinventar. Die Gesamtinventarabschätzung ist daher hinfällig.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 2500 5310 5350

Texte zum Sachgebiet Nr. 5310

Ident.-Nr.: 5927

L 3.4.8-9

Es wird bezweifelt, daß es ausreichend ist, die Ortsdosisleistungsmessung an "repräsentativen Punkten" durchzuführen. Bei dieser Vorgehensweise muß bezweifelt werden, daß inhomogene Abfallinventare (z.b. in gesonderten Stahlzylindern verstecktes Plutonium ...) zu treffend erfaßt werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2900 5310 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.3.5-2

Angegeben ist, daß die Abfallbehälter möglichst vollständig befüllt sein sollen, um den Resthohlraum zu minimieren. Dabei ist die Frage der inneren Stabilität des Behälters, die auch durch Vollfüllung gegeben sein kann, nicht weiter erörtert worden. Resultieren aus einer nicht vollständigen Befüllung von Abfallbehältern spezifische Gefahren des Zerbrechens? Wie kann sich dieses auswirken? Wie kann zuverlässig bei Anlieferung überprüft werden, ob Vollfüllung vorliegt? Ist eine Überprüfung vorgesehen? Welche Methode? Soll eine Kontrolle stattfinden, ob geprüft wird?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5200 5310 0

Ident.-Nr.: 6097

3/33

Die in Kapitel 3.3.6.1 dargelegte Verantwortung und die Angaben des BfS können für die Abfälle aus der Wiederaufarbeitung im Ausland nicht erfüllt werden. Das BfS kann dort weder selbst die Konditionierungsverfahren prüfen, noch hat es Einfluß darauf, welche Institution oder Sachverständige diese Prüfung vornehmen.

3/34

Dem Plan kann nicht entnommen werden, wie für die Abfälle aus der Wiederaufarbeitung im Ausland bei nicht vorhandener Verfahrensqualifikation die Produktkontrolle durch Stichprobenprüfung gewährleistet werden soll. Durch die große Abfallmenge kann die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen nicht mit der notwendigen Sicherheit festgelegt werden.

3/35

Aus den Punkten 3/31 und 3/32 folgt, daß nach gegenwärtiger Kenntnis die Endlagerung von Abfällen aus der Wiederaufarbeitung im Ausland auszuschließen ist.

3/36

Es muß grundsetzlich bezweifelt werden, daß eine Produktkontrolle durch Stichprobenprüfung eine sicherheitstechnisch ausreichende Bewertungsgrundlage liefert.

3/37

Texte zum Sachgebiet Nr. 5310

Die Produktkontrollen richten sich laut Plan danach, inwieweit aus der vorgelegten Dokumentation die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen hervorgeht. D.h. bei vermeintlich aussagekräftigen Dokumentationen muß unter Umständen keine Kontrolle durchgeführt werden. Es wird kein Mindestprüfumfang festgelegt.

3/38

Es ist nicht nachvollziehbar, wie bei der Produktkontrolle eine Prüfung auf selbstentzündliche und explosive Stoffe erfolgen soll.

3/39

Bei der Freigabe von Abfallgebinden wird eine Fehlerbewertung vorgenommen. Es ist nicht nachvollziehbar, was "wesentliche Fehler" sind.

3/40

Für den Einsatz qualifizierter Konditionierungsverfahren sind regelmäßige Inspektionen dieser Verfahren durch das BfS notwendig (Kap.3.3.6.3.2). In den Planunterlagen muß die Häufigkeit dieser Inspektionen festgelegt werden.

3/41

Der Stellenwert und die Vollständigkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Produktkontrolle für qualifizierte Konditionierungsverfahren kann nicht nachvollzogen werden. Bereits qualifizierte Verfahren bzw. durchgeführte Stichprobenkontrollen sind zu beschreiben.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5310 0 0

Ident.-Nr.: 8802

Ungenügende Störfallanalyse, mangelndes Sicherheitskonzept:
Sämtliche Abschnitte der Planunterlagen gehen von einem ordnungsgemäßen Einlagerungsbetrieb der Anlage aus. Das setzt voraus, daß Herkunft und Art der eingelagerten Stoffe kontrolliert werden. Eine Kontrolle ist jedoch nicht möglich.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 2500 2610 5310

Ident.-Nr.: 9094

4. Produktkontrolle

Die Durchführung einer schlüssigen Produktkontrolle ist aus den Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens nicht zu erkennen.

In jeder dem Stand der Technik entsprechenden automatisierten Fabrik werden zur Produktkontrolle und Produktsteuerung mobile Datenträger eingesetzt. Diese erlauben es zu erkennen wo, wann welches Produkt/Stoff in die Behälter gefüllt wurde. An jeder Stelle des Materialflusses können die Informationen gelesen und zu Steuerung und Meldung ausgewertet werden. Nur bei einer 100 %igen Kontrollmöglichkeit des Materialstromes können die Verantwortlichen sicherstellen, daß die Vorgaben in Richtung Grenzwerte, Materialzusammenstellung etc. auch eingehalten werden.

Texte zum Sachgebiet Nr. 5310

Auf der Seite 79 der Kurzfassung ist beschrieben wie die Produktkontrolle durchzuführen ist. Jedoch bleibt die Frage unbeantwortet, was mit dem Müll geschieht, der nicht den Anforderungen entspricht.

Nur mit einem Konzept der gesicherten Information am Material ist sicherzustellen, daß das Material nicht in falsche Hände gerät (Plutonium bei Terroristen).

Ich erwarte eine Überarbeitung der Planung hinsichtlich einer ganzheitlichen Informationsbereitstellung vom Müllerzeuger bis hin zum Endlagerplatz.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5310 0 0

Ident.-Nr.: 9176

Bei verschiedenen Abfallarten liegen sehr konkrete Hinweise dafür vor, daß durch die Wiederaufarbeiter die Einlagerungsbedingungen nicht eingehalten werden können. Das betrifft insbesondere den sehr niedrigen Erweichungspunkt von bituminisierten Abfällen aus La Hague und den sehr hohen Gehalt an Alpha-Strahlern in zementierten technologischen Abfällen aus der Anlage AD2. Durch eine Nachkonditionierung könnten diese Mängel nicht beseitigt werden. Generell ist eine Nachkonditionierung im wesentlichen auf ein neues Verpacken der Abfälle beschränkt, so daß auch die in diesen Fällen vorgesehenen Maßnahmen als fragwürdig angesehen werden müssen.

Es kann nicht garantiert werden, daß in Sellafield und La Hague nicht andere, bislang noch nicht vorhersehbare Abfälle anfallen, dies insbesondere, da eine Reihe von laufenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bei der Abfallbehandlung noch nicht abgeschlossen sein.

Nach den Musterverträgen soll die Kontrolle in den Wiederaufarbeitungsanlagen durch Beauftragte des Betreibers, sogen. Auditor, erfolgen. Eine unabhängige Kontrolle ist damit nicht gegeben. Es besteht deshalb der sehr konkrete Anlaß zu der Befürchtung, daß entweder die Verfahrensqualifikation ohne ausreichende unabhängige Kontrollen anerkannt wird, oder daß die Produktkontrolle der ausländischen Wiederaufarbeitungsabfälle über Stichprobenkontrollen gewährleistet werden muß.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5210 5260 5310

Ident.-Nr.: 9277

Auch ein noch so mathematisch ausgefeiltes Stichprobenverfahren läßt einen kleinen Prozentsatz von nicht qualifizierten Abfallgebinden durch die Kontrolle. Ein gutes mathematische Verfahren leistet, daß nach dem Ende der Einlagerung relativ genau hochgerechnet werden kann, wieviele nicht qualifizierte Gebinde sich dann im Endlager befinden würden. Für die durch die Stichproben ausgesonderten zu prüfenden Gebinde werden nur ein Teil der geforderten Eigenschaften (s.o.)

25.03.1992

Texte zum Sachgebiet Nr. 5310

=====

Prüfmethoden) überhaupt geprüft. In den Auslegungsunterlagen fehlen nähere Angaben über die Prüfverfahren, Meßmethoden, die erforderlichen Meß- oder Prüfgerätetypen bzw. deren Toleranzen.

Wenn schon aus anderen Gründen nicht einmal qualifizierte Gebinde in SCHACHT KONRAD gefahrlos eingelagert werden können, so ist eine Genehmigung für einen kleinen Prozentsatz nicht qualifizierter Gebinde, die sich durch die beantragten Einlagerungsverfahren zwangsläufig ergeben, keinesfalls zu erteilen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5310 0 0



Texte zum Sachgebiet Nr. 5330

Ident.-Nr.: 253

Das geplante oberirdische Pufferlager würde nahezu ständig Atommüll aufweisen. Die Menge des zu erwartenden radioaktiven Mülls wird zu niedrig geschätzt. Daher könnte nicht immer ohne Verzögerung eingelagert werden. Es ist darüber hinaus nicht ausreichend geprüft worden, welche Umstände, Unfälle oder Ereignisse eine nicht geplante Verzögerung auslösen könnten. So entstünde ein sich zwar ständig veränderndes, aber dennoch dauerhafte Lager oberirdisch. Etwas derartiges entspricht in keiner Weise dem derzeitigen Stand der Technik.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5110 5330 0

Ident.-Nr.: 482

Hinter dem Begriff "Pufferlager" verbirgt sich möglicherweise eine "Zwischenlagerung" austauschbarer und nicht voll kontrollierbarer "strahlender" Abfälle - ohne besondere Prüfung nach UVPG und Genehmigung.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1900 8900 5330

Ident.-Nr.: 1889

Eine genaue Katalogisierung der Lagerorte jedes einzelnen Gebindes ist nicht vorgesehen, damit gibt es keine Möglichkeit, entgegen den Genehmigungen eingelagerte Gebinde wieder zu entfernen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5330 0 0

Ident.-Nr.: 5502

In der Pufferungshalle werden radioaktive Stoffe überirdisch gelagert. Dadurch sind sie besonders gefährdet durch:

- Feuer
- Blitzschläge
- Flugzeugabsturz
- Erdbeben
- Terroranschlägen

bei denen dann gleich an der Erdoberfläche Strahlung freigesetzt wird.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5330 2600 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.4.2-6

Die Länge des abschnittsweisen Versetzens der Einlagerungskammern mit Pumpversatz wird nicht offenbart. Es ist daher nicht errechenbar, wieviel Abfallgebinde zunächst unversetzt eine Zeit lang offen zum Abwetterstrom stehen.

Die Aussage "möglichst dichter Einschluß" ist ebenso unscharf wie die

Texte zum Sachgebiet Nr. 5330

"Minimierung durch die Stapelgeometrie bedingten Hohlräume".

Nochmals ist auf den Widerspruch hinzuweisen, daß mit normalem Pumpversatz ein dichter Einschluß der Abfallgebinde besorgt werden soll, während das "qualifizierte" Kammerabschlußbauwerk (Kapitel 3.2.5.7) nur als quasidicht bezeichnet wird, obwohl es für besondere Fälle der verstärkten Ableitung vorgesehen ist (L 3.4.2-12).

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5190 5330 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.3-2

Ausweislich der Planfeststellungsunterlagen sollen beim Einlagerungsbetrieb jeweils zwei Kammern gleichzeitig belegt werden. Heißt das, daß eine beider Kammern eine Solche für besondere Abfälle (siehe Seite L 3.2.5.7-3 f.) ist oder ist diese Kammer eine dritte Kammer? Wenn dem so ist, welche Schlußfolgerungen ergeben sich dann für die radiologische Belastung der Abwetter?

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 2120 5130 5330

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.3.2-2

Es wird hier nochmals darauf hingewiesen, daß zum Regelquerschnitt von 40 m² der Einlagerungskammern keine Konvergenzmessungen vorliegen. Der vierte Absatz auf Seite L 3.2.3.2-2 ist sprachlich unklar: Welcher Zeitpunkt des planmäßigen Versetzes ist gemeint? Ist das Versetzen einzelner Einlagerungsstrecken gemeint oder aller Einlagerungsfelder bis zum Abschluß der Betriebsphase daraus zu ziehen sind, daß einzelne Einlagerungsstrecken noch während der 40jährigen Betriebszeit zu Bruch gehen könnten. Dem mißt die Gemeinde Lengede auch deshalb große Bedeutung bei, weil wegen der angestauten Mengen atomarer Abfälle relativ große Mengen relativ schnell zunächst eingelagert werden, somit eine Potenzierung der Gefährdung stattfindet.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5130 5330 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5340

Ident.-Nr.: 1890

Bei Wassereinbruch in die Schachtanlage kann es zur frühzeitigen Schließung des Schachtes kommen.
Ein sicheres Verfüllen der Einlagerungsstollen ist nicht mehr möglich.
Atomare Verseuchung des Grundwassers ist nicht abzusehen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5340 5410 0

Ident.-Nr.: 5925

Hier steht folgendes geschrieben:
Durch diese Aufgabenteilung können Abfallgebindetransporte und Haufwerkförderung unter Tage in voneinander getrennten Strecken durchgeführt werden (Bild 27). Die Einlagerung der radioaktiven Abfälle über den ausziehenden Wetterschacht hat den Vorteil, daß bei einem denkbaren Störfall Kontamination mit den Wettern nicht in den Teil der Grube verschleppt werden kann, in dem Strecken oder Kammern aufgefahren werden. Kontrollbereich ist unter Tage somit nur der Teil des Grubengebäudes, in dem der Einlagerungsbetrieb durchgeführt wird.
Wir kann man hier von einem Vorteil sprechen.
Der Müll, der eigentlich in das Bergwerk rein soll, wird bei einem Einlagerungsunfall in die Biosphäre freigesetzt.
Grenzt dies nicht an Menschenverachtung?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5340 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.4.8-6

Was ist unter einer Sonderbehandlung/Nachbehandlung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zu verstehen? Mit wieviel Sonderbehandlungsfällen im Sonderbehandlungsraum ist zu rechnen? Insbesondere wie werden die sogenannten Altabfälle behandelt, wenn und soweit diese nicht den Einlagerungsbedingungen entsprechen?
Warum muß der Container für die Rücktransporte nichteinlagerfähiger Abfallgebinde erst beschafft werden? Müßte nicht eine gewisse Anzahl solcher Container auf Vorrat bereit gehalten werden?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5190 5340 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.3.3-11

Das Dieselkraftstofflager wird über eine Falleitung im Schacht Konrad II von Übertage gefüllt. Damit stellen sich folgende Fragen:
- Wie ist diese Leitung gegen Leckage geschützt?
- Wie beispielsweise soll erkannt werden, daß die Leitung - aus welchen Gründen auch immer - während der Nacht leckgeschlagen ist und

Texte zum Sachgebiet Nr. 5340

sich infolge dessen aus dem Leitungssystem heraus Dieselkraftstofflachen im Grubengebäude gebildet haben?

- Ist diese Falleitung resistent gegen beschädigende Unfälle des Förderkorbes?
- Wie soll schließlich betriebsorganisatorisch sicher gestellt werden und behördlicherseits kontrolliert werden, daß ein Befüllen der Dieselkraftstofflager während des Einlagerungsbetriebes nicht stattfindet?
- Nach welchen Parametern ist bestimmt worden, daß Maschinen und Hydraulikölvorräte "hinreichend weit" von den Transport- und Einlagerungsstrecken entfernt gelagert wird? Derzeit ist nicht nachvollziehbar, daß eine Auswirkung auf Abfallgebinde mit einer Freisetzung radioaktiver Stoffe ausgeschlossen sei.
- Was muß man sich unter Branddämmen vorstellen?
- Was sind "Brandschutzkissen"?

Zugeordnete Sachgebieteckennziffern: 5130 5190 5340

Ident.-Nr.: 6097

2/14

Es ist nicht nachvollziehbar, wie bei Störfällen alle notwendigen betrieblichen Maßnahmen im Sonderbehandlungsraum durchgeführt werden können.

Zugeordnete Sachgebieteckennziffern: 5340 0 0

Ident.-Nr.: 6097

2/19

Dem Plan ist nicht zu entnehmen, was mit beschädigten oder zerstörten Behältern und dessen Inhalt nach Störfällen geschieht. Der Plan enthält auch nur unzureichende Angaben über den Ort der Zwischenlagerung bzw. Reparatur. So beziehen sich die Festlegungen auch ausschließlich auf beim Transport oder früher aufgetretene Schäden, nicht aber auf Schäden bei der Einlagerung. Insbesondere ist nicht geklärt, was mit defekten Behältern geschieht, derenendlagerfähigkeit vor Ort nicht wiederhergestellt werden kann.

Zugeordnete Sachgebieteckennziffern: 5260 2590 5340

Ident.-Nr.: 6097

4/20

Die Ausführungen des Planes beschränken sich i.W. auf die Formulierung von Absichten, ohne daß erkennbar wird, wie das jeweilige Ziel erreicht werden soll. So bleibt z.B. unklar, wo Abfallgebinde, die wegen überhöhter Oberflächenkontamination zurückgewiesen werden, bis zum Abtransport gelagert werden sollen. Es wird auch nicht festgelegt, ab welchem

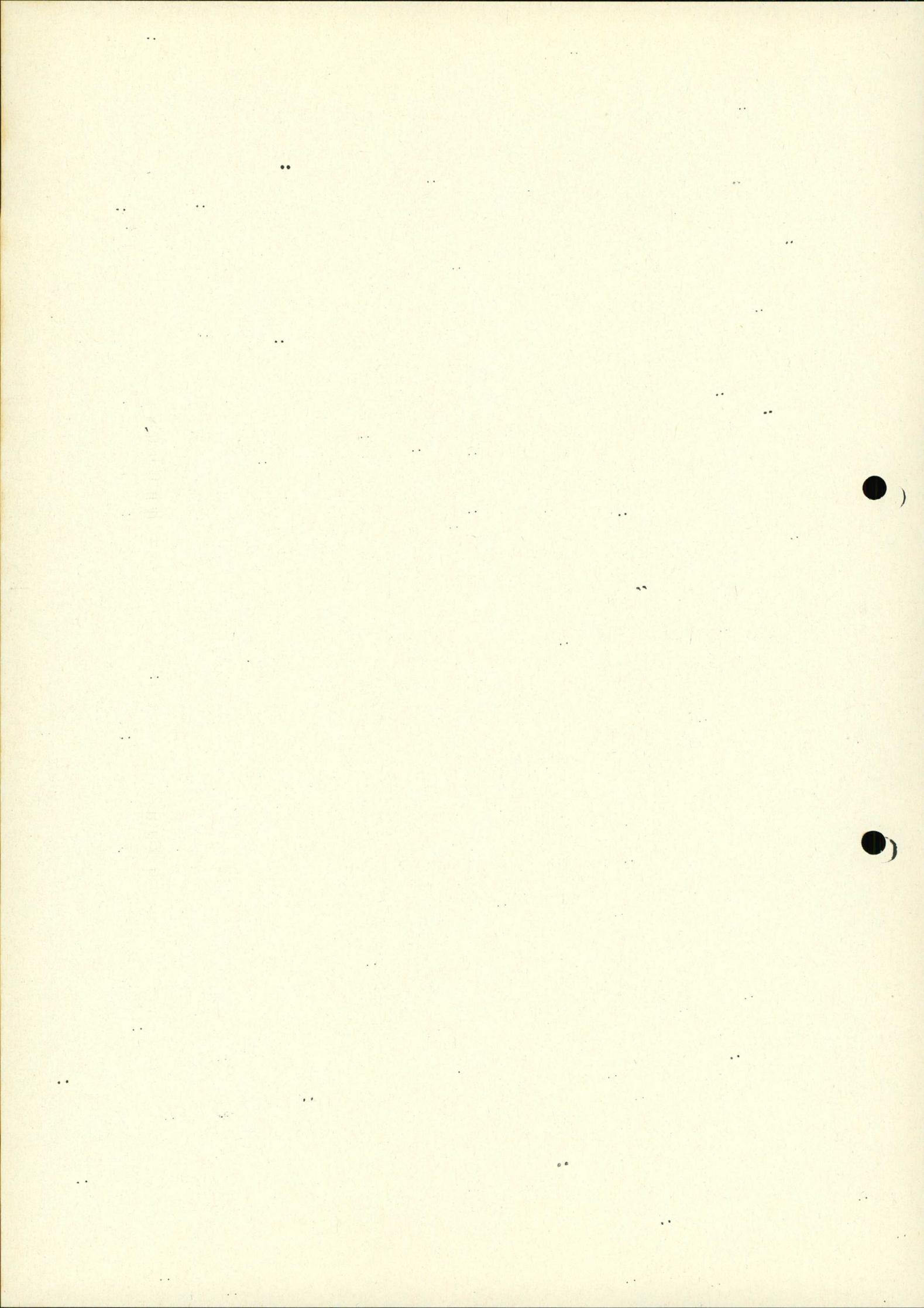
25.03.1992

Texte zum Sachgebiet Nr. 5340

=====

Grad von Beschädigung Gebinde zurückgewiesen werden.

zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5340 0 0



Texte zum Sachgebiet Nr. 5350

Ident.-Nr.: 329

Aufgrund der schlechten Qualität der Wiederaufarbeitung wird die "Verunreinigung der Atom-"Mülls" so groß sein, daß schließlich etwa fünf Tonnen Plutonium - also das zehnfache der beantragten Menge - eingelagert werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 8290 5350 0

Ident.-Nr.: 5927

Die Zahl der Aktivität der Beta/Gammastrahler von etwa 5×10^{18} bq und der Alphastrahler von etwa $1,5 \times 10^{17}$ bq ist nicht nachvollziehbar. Rechnet man mit einer Gesamteinlagerungsmenge von 800.00 m³ nach 40 Jahren, ergibt sich daraus (auf Kuben umgerechnet) eine Oberfläche von 4,8 Mio m². Daraus ergibt sich pro m² eine Aktivität beispielsweise der Beta/Gammastrahler von $2,0833 \times 10^{11}$ bq. In welchem Verhältnis steht dies zur Dosisleistung an der Oberfläche der Abfallgebinde, wie sie auf Seite L 2-8 aufgeführt sind. Ergeben sich hier nicht Widersprüche?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5290 5350 0

Ident.-Nr.: 6097

Nuklidinventar zu Beginn der Nachbetriebsphase (Kap. 3.9.4)

Die Angaben zum Nuklidinventar im Plan sind nicht nachvollziehbar, nicht dokumentiert, nicht belastbar und widersprüchlich. Damit ist eine wichtige Basis für die Berechnungen zur Langzeitsicherheit nicht gegeben.

7/1

Sowohl im alten als auch im neuen Plan wird das Gesamtvolumen der einzulagernden Abfälle mit ca. 650 000 m³ angegeben, und die Massen relevanter Nuklide zu Beginn der Nachbetriebsphase (Tab. 3.9.4/1) sind ebenfalls gleich. Das steht in deutlichem Widerspruch zu der Tatsache, daß laut neuem Plan (S. 3.9-10) die Gesamtaktivität zu Beginn der Nachbetriebsphase ca. 5 mal höher ist als im alten Plan (S. 3.9-13).

7/2

Angesichts der Veränderungen in der Atomindustrie von 1986 bis 1990 (z.B. Verlagerung der Wiederaufarbeitung ins Ausland) ist es mehr als unverständlich, daß sowohl die Gesamtmassen relevanter Nuklide als auch das insgesamt einzulagernde Abfallvolumen dem Stand von 1986 entsprechen sollen.

7/3

Die Gesamtmassen relevanter Nuklide (Tab. 3.9.4/1) sind z.T. deutlich niedriger als die Angaben zu den in Konrad (als Ergebnis der Sicherheitsanalysen) maximal einlagerbaren Gesamtaktivitäten (Tab. 3.3.4/7).

7/4

Die Herkunft der gesamtmassen relevanter Nuklide (Tab. 3.9.4/1) ist

25.03.1992

Texte zum Sachgebiet Nr. 5350

=====

nicht nachvollziehbar. In vielen Fällen scheinen die Angaben rein zufällig in dieser Höhe festgesetzt zu sein - so z.B. für I-129 mit 24 kg und für Ra-226 mit 3,8 g (!). Im übrigen fehlen Radionuklide.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5350 0 0

Ident.-Nr.: 5029

Die Beschreibung der Datenverarbeitung (S. 69/69) ist ebenso weit von heutzutage technisch realisierbarem entfernt. Zwei getrennt arbeitende Leitrechner können keine Datensicherheit gewährleisten. Ein Konzept, bei dem ein Rechner Aufgaben eines anderen dann übernimmt, wenn dieser ausgefallen ist, mag in einem Kinderzimmer angebracht sein, kann aber doch wohl nicht ernsthaft als auch nur annähernd sicher für eine Einrichtung wie die hier geplante bezeichnet werden, und schon gar nicht als ein "fehlertolerantes System". Hinzu kommt, daß Daten nicht nur gegen Fehler in einer Systemkomponente, sondern auch gegen Zugriff Dritter zu sichern sind. Sicherheitsaspekte, verbunden mit der Nutzung von PC-ähnlichen Systemen, die prinzipiell nicht zu sichern sind, oder aber in einem Netzwerk eingebundener Rechner, wo Sicherheitsfragen auch von fundamentaler Bedeutung sind, müssen beschrieben und auch zufriedenstellend gelöst werden. Ebenso ist ein Konzept für die Archivierung vorzulegen. Diese Fragen sind vor einer eventuell positiven Planfeststellung zu klären, denn auch bei Betriebsbeginn eingelagerte Fässer könnten ein Jahr später wieder zurückgeholt werden müssen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5360 1210 0

Ident.-Nr.: 5926

Es fehlen ausreichende Hinweise in den Planunterlagen, auf welche Weise Störfälle dokumentiert, gemeldet und gehandhabt werden sollen. Es fehlen Hinweise, auf welche Weise verhindert werden kann, daß Teil- und Vorabgenehmigungen zu Situationen führen, die Störfälle erst provozieren.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5360 2700 0

Ident.-Nr.: 5926

Wenn nämlich bei einem Störfall der Inhalt von möglicherweise zerstörten Fässern nicht mit den Deklarationspapieren übereinstimmt, und das ist mit Sicherheit bei einer Vielzahl der Fässer der Fall, dann können die Auswirkungen wesentlich mehr zu unserem Schaden sein, als angenommen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 8390 5360 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.9-9

Zur elektronischen Datenverarbeitung stellen sich aus der Sicht der Gemeinde Lengede folgende Fragen:

1. Welche Möglichkeiten gibt es für die Überwachungsbehörde, zu den Daten Zugriff zu nehmen? Wie wird der Datenzugriff unabhängig von Brandereignissen gesichert?
2. Wie wird gesichert, daß der Datenzugriff auch noch dann möglich ist, wenn sich wesentliche Änderungen bei Hardware und/oder Betriebssystemen sowie Software ergeben haben?

Texte zum Sachgebiet Nr. 5360

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5360 0 0

Ident.-Nr.: 5927

- Unter Langzeitsicherheitsgesichtspunkten stellt sich das Problem der verwendeten Sprache: Richtigerweise müßten die betroffenen Menschen in der Umgebung der Schachtanlage Konrad auch noch nach sehr langer Zeit (10 hoch 7 - Jahre, vergl. Seite K 101) wissen oder ermitteln können, was im Schacht Konrad eigentlich eingelagert ist, wie es eingelagert ist, wo es eingelagert ist. Wie soll gesichert werden, daß die hierzu benötigten Daten nicht in Vergessenheit geraten?
- Die deutsche Sprache ist innerhalb von wenigen Jahrhunderten immer einem ständigen Wandel ausgesetzt gewesen. Wie soll sichergestellt werden, daß die Dokumentation beispielsweise noch in 1000 Jahren gelesen werden kann? Die Planfeststellungsbehörde möge ich dazu vergegenwärtigen, daß die vor 1000 Jahren gebräuchliche Schriftsprache das Latein war! Man wird also ernsthaft ein paar Gedanken daran verschwenden müssen, ob die Planfeststellungsunterlagen wenigstens in die gebräuchlichen europäischen Sprachen zu übersetzen sind, da nicht absehbar ist, welche heutige europäische Sprache Ausgangspunkt für die in der Umgebung von Salzgitter gebräuchlichen Sprache z.B. im Jahr 3000 sein wird.
- Schließlich ist es kein unbekanntes kulturhistorisches Phänomen, daß Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik auch wieder verloren gehen. Diesen organisatorischen Fragen der langfristigen Dokumentationssicherheit wird die Planfeststellungsbehörde nachgehen müssen.
- Schließlich stellt sich die Frage, wie der behördliche Zugriff auf die Dokumentation im Rahmen der behördlichen Kontrolle gewährleistet werden soll.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 3100 5360 0

Ident.-Nr.: 6097

3/42

Die im Plan beschriebene Dokumentation ist nicht ausreichend.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5360 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5390

Ident.-Nr.: 5797

Die in den Unterlagen verschiedentlich erwähnte Konditionierung des beim Betrieb der Anlage selbst entstehenden Atommülls (Abwässer, kontaminierte Anlagenteile, Filter) ist nicht weiter ausgeführt. Entweder wird sie vor Ort durchgeführt, dann müssen die daraus erwachsenen Belastungen und Risiken auch berücksichtigt und dargestellt werden oder die Konditionierung erfolgt außerhalb, dann müssen entsprechende Abtransportszenarien entwickelt und dargestellt werden. Beim derzeitigen Stand der Planungen muß ich konservativ davon ausgehen, daß meine persönliche Unversehrtheit betroffen ist.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 5390 1500

Texte zum Sachgebiet Nr. 5400

Ident.-Nr.: 1861

Die Langzeitsicherheit von SCHACHT KONRAD ist nicht erwiesen. In meiner Verantwortung für künftige Generationen halte ich ein Atommülllager in SCHACHT KONRAD für unnatürlich und inakzeptabel, letztlich sogar für ein Verbrechen im Sinne einer fahrlässigen Gefährdung einer dichtbesiedelten Region, weil die Risiken nicht hinreichend untersucht sind. Es gibt keine gesicherte Erkenntnis für das Gesteins- und Materialverhalten 10, 100, 1000, 10000 und mehr Jahre unter Einfluß der Radioaktivität und Wärmeentwicklung. Auch ist unklar, wie das Lager nach Einlagerungsende zuverlässig verschlossen werden kann, so daß auch den nachfolgenden Generationen keinerlei gesundheitlicher Schaden daraus entsteht. Wie soll das Lager für die kommenden -zig hunderttausend Jahre gekennzeichnet werden? Solange nicht weitere Sicherheitsgutachten befriedigende Antworten auf die Vielzahl der offenen Fragen, insbesondere der Langzeitsicherheit und der Gefährdung bei Unfällen und Transportvorgängen, geben können, halte ich jede Atommülleinlagerung in den SCHACHT KONRAD für grob fahrlässig.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 3000 5400 0

Ident.-Nr.: 5634

Es ist vorgesehen, daß der Betrieb des Atommüllendlagers Schacht Konrad vierzig Jahre laufen soll. Dies erscheint mir aber nicht als sicher, da die geographische Lage des Erzlagers zeigt, daß dieser beliebig auszubauen ist, da das Erzlager sich weit über fünfzig Kilometer nach Norden hinaus, d.h. bis hinter gifhorn hinaus erstreckt. Dies ist besonders wichtig, wenn mensch bedenkt das nächstes Jahr der EG-Binnenmarkt in Kraft tritt. Dann ist die Gefahr sehr groß, daß sämtlicher europäischer Atommüll über mehr als nur vier Jahrzehnte in Schacht Konrad eingelagert wird. Dann steigt die bisherige Unfallgefahr noch höher. Vor allem ist es dann schwierig, die weitere Einlagerung von Atommüll zu stoppen, da diese ja schon im Betrieb ist.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5210 5400 0

Ident.-Nr.: 5832

Im Gegensatz zu allen anderen Industrieansiedlungen, die naturgemäß ebenfalls Schadstoffe abgeben und letztendlich bei einer Gefährdung der Gesundheit als Verursacher der Schädigung zur Verantwortung gezogen und notfalls stillgelegt werden können, besteht bei "Schacht Konrad" die einzigartige Ausnahme, daß eine Abschaltung nach dem jetzigen Plan nicht möglich sein wird. Ein solches Vorgehen halten wir für unbegründbar und nicht nachvollziehbar.

25.03.1992

Texte zum Sachgebiet Nr. 5400

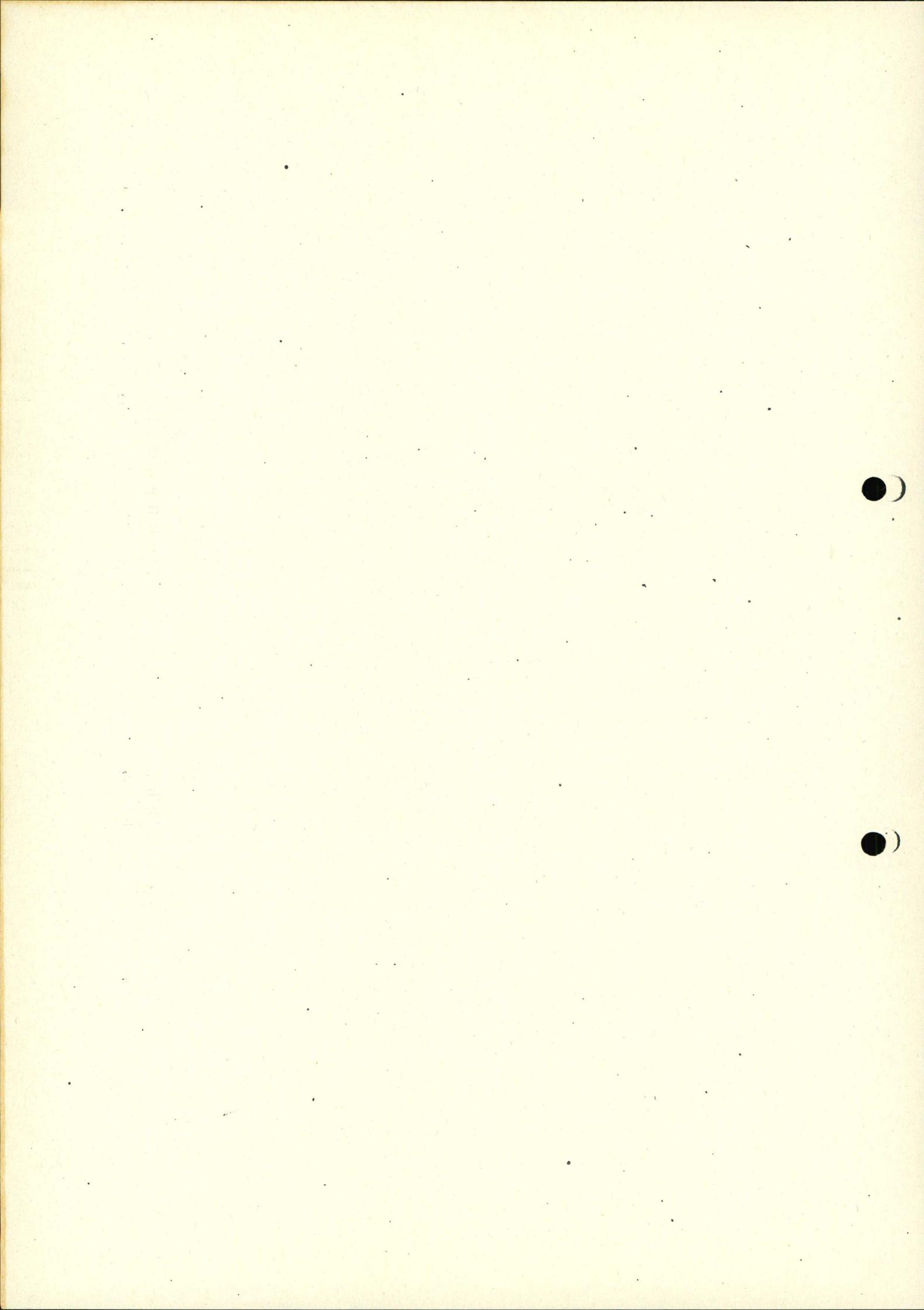
=====

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5400 0 0

Ident.-Nr.: 5926

So fehlen ganz klare Aussagen, ab wann die Anlage mit der vorhandenen Belastung der Außenwelt eine Grenze erreicht hat, die eine Stilllegung erfordert und welche Maßnahmen dann greifen sollen. Es fehlen ausreichende Angaben über die Maßnahmen, die getroffen werden sollen, wie nach der Kontamination der Anlage diese sicher dekontaminiert bzw. eingeschlossen werden kann.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5400 2150 0



Texte zum Sachgebiet Nr. 5410

Ident.-Nr.: 5030

Ein wesentlicher Anteil des verunreinigten Grubenwassers resultiert aus der geplanten Methode des Spülversatzes. Ein Verzicht auf den Spülversatz würde einen großen Teil der Belastung der Vorfluter (Aue) mit einer eventuell unzulässigen Abfallbeseitigung vermeiden. Diese Möglichkeiten werden in den Unterlagen, die eine UVS ersetzen sollen, nicht aufgezeigt.

Die geplante Anwendung des Spülversatzes zur Hohlraumverfüllung Untertage ist technisch veraltet und bewirkt auch nicht den beabsichtigten Effekt, die Einlagerungskammern nach Abwurf ohne Hohlräume und gasdicht zu verfüllen. Gerade durch Spülversatz entsteht nach Abzug des Transportmediums Wasser ein Korngerüst mit großem Porenvolumen, das eine Gasdiffusion geradezu begünstigt und kein Rückhaltevermögen für Radionuklide in Gasform und Aerosole besitzt. Alternativen zur Hohlraumverfüllung sind nicht untersucht worden.

Der Einsatz eines Dämmers wie im Tiefbau/Bautechnik üblich, bestehend aus einem Gemisch aus Sand, Zement u. a., würde im Gegensatz zum Plan eine nahezu porenfreie, einstellbar aushärtende plastische Hohlraumverfüllung garantieren. Bei Einsatz des Dekontaminationswassers aus dem Kontrollbereich Übertage als Anmachwasser für den Dämmer und damit seine dauerhafte Bindung würde neben der Reduzierung des Grubenwassers auch der Entfall der Betriebsabwässer eine wesentliche Reduzierung der Umweltbelastungen bewirken. Das Fehlen diesbezüglicher Alternative untersuchung nach dem Stand der Technik der Hohlraumverfüllung ist ein schwerwiegender Mangel der ausgelegten Unterlagen, die eine UVS ersetzen sollen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	5330	5410	0
-------------------------------------	------	------	---

Ident.-Nr.: 5822

Kammerabschlußbauwerke sowie der geplante Schachtverschluß sind bislang noch nicht gebaut und hinsichtlich ihrer Funktionstüchtigkeit geprüft worden. Erst nach Einlagerung erfolgt der erste prototypmäßige Bau dieser Abdichtungen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	5410	5420	0
-------------------------------------	------	------	---

Ident.-Nr.: 5927

L 3.1.9.7-9 = K 36

Die Reduzierung des ursprünglichen Streckenquerschnittes um 15 bis 55 v.H. belegt, daß auf die eingelagerten atomaren Abfälle ein erheblicher Bergdruck wirken wird. Daher stellt sich die Frage nach der Stabilität der Abfallbehälter, die unter Sicherheitsgesichtspunkten den Bergdruck aushalten müssen. Entsprechende Nachweise fehlen in den Planfeststellungsunterlagen. Daraus ergeben sich ferner Schlußfolgerungen für die Kammerabschlußbauwerke, die ebenfalls dem Bergdruck standhalten müssen, damit die einzelnen Einlagerungskammern tatsächlich dicht abgeschlossen werden können. Dieses ist wiederum unter Sicherheitsgesichtspunkten sowohl während der Betriebsphase als auch während der Nachbetriebsphase (Langzeitsicherheit) zu betrachten.

Ferner stellt sich die Frage, in wie weit insbesondere das LHD-Feld,

Texte zum Sachgebiet Nr. 5410

das offenbar stark zusammengebrochen ist, Betriebssicherheit und Nachbetriebssicherheit beeinflussen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5260 5410 3000

Ident.-Nr.: 5927

Die Undurchlässigkeit der Abschlußdämme der Einlagerungsorte und die Standsicherheit und Wasserundurchlässigkeit der Schachtverfüllung sind unzureichend beurteilt worden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5410 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 1-15/K 9

Aus der Beschreibung des Bergbaubetriebes folgt, daß beim Aufbau der Grube in erheblichem Umfang Wasser ge- und verbraucht wird (Spülversatzverfahren). Dieses Verfahren soll auch angewandt werden in den Ablagerungskammern. Den Planfeststellungsunterlagen ist jedoch wenigstens auf Seite L 1-15/K9 nicht zu entnehmen, welche Wassermengen hierbei im Kreislauf gefördert werden. Es wäre jedoch wichtig, dieses zu erfahren, weil sich hieraus Sicherheitsrisiken ergeben.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5100 5410 0

Ident.-Nr.: 6097

2/20

Die Ausführungen des Planes zur Verfüllung der Einlagerungskammern (Kap. 3.2.5.6.2) sind unzureichend. So fehlen Angaben über den Aufbereitungs-ort der Versatzmischung und Betrachtungen bezüglich möglicher Wärmefreisetzung beim Abbinden. Die Behauptung, eine Freisetzung von Wasser beim Verfestigen sei nicht möglich, ist anzuzweifeln.

2/21

Die angegebene Dichtheit der Kammerabschlußbauwerke (Kap. 3.2.5.7) ist wegen der zweifelsohne vorhandenen Auflockerungszone im umgebenden Gebirge anzuzweifeln. Der Einfluß der Gebirgsbewegung auf die Dichtheit des Bauwerkes und der Auflockerungszone nach Verschluß der Einlagerungskammer wird im Plan nicht diskutiert.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5410 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5410

Ident.-Nr.: 6097

8/1

Hinsichtlich der Restverfüllung des Grubengebäudes sind die Ausführungen im Plan (Kap.4.1) ausgesprochen dürftig. Es ist nicht erkennbar, welche Eigenschaften das "geeignete Fremdversatzmaterial" aufweisen muß, und mit Hilfe welcher Maßnahmen die einzelnen Restholzhölzer verarbeitet werden sollen. Mögliche Einflüsse des Versatzmaterials Sorptions- und Löslichkeitsverhalten der Radionuklide werden nicht betrachtet.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5400 5410 0

Ident.-Nr.: 6097

Abschluß des Betriebes (Kapitel 4.-4.2 der Planunterlagen)

Es fehlen Untersuchungen über das geochemische Verhalten des Versatzmaterials unter Einwirkung salinärer Grubenwässer. Außerdem muß das Korrosionsverhalten der Abfallgebinde untersucht werden, um Anforderungen an die Qualität der Restverfüllung des Grubengebäudes zu formulieren.

Weiterhin fehlen Eignungstests und material-technologische Untersuchungen für die Kammerabschlußbauten mittels hydrostatischer Asphaltabdichtung und mineralischer Abdichtung bzgl. der Schachtausmauerungen und ihren Verbindungen zum Gebirge.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 3300 5410 5420

Ident.-Nr.: 8545

Die Beschreibung der Vefüllung des untertägigen Teils der Anlage ist sehr allgemein gehalten und läßt erkennen, daß das Verfahren noch nicht abschließend erarbeitet worden ist.

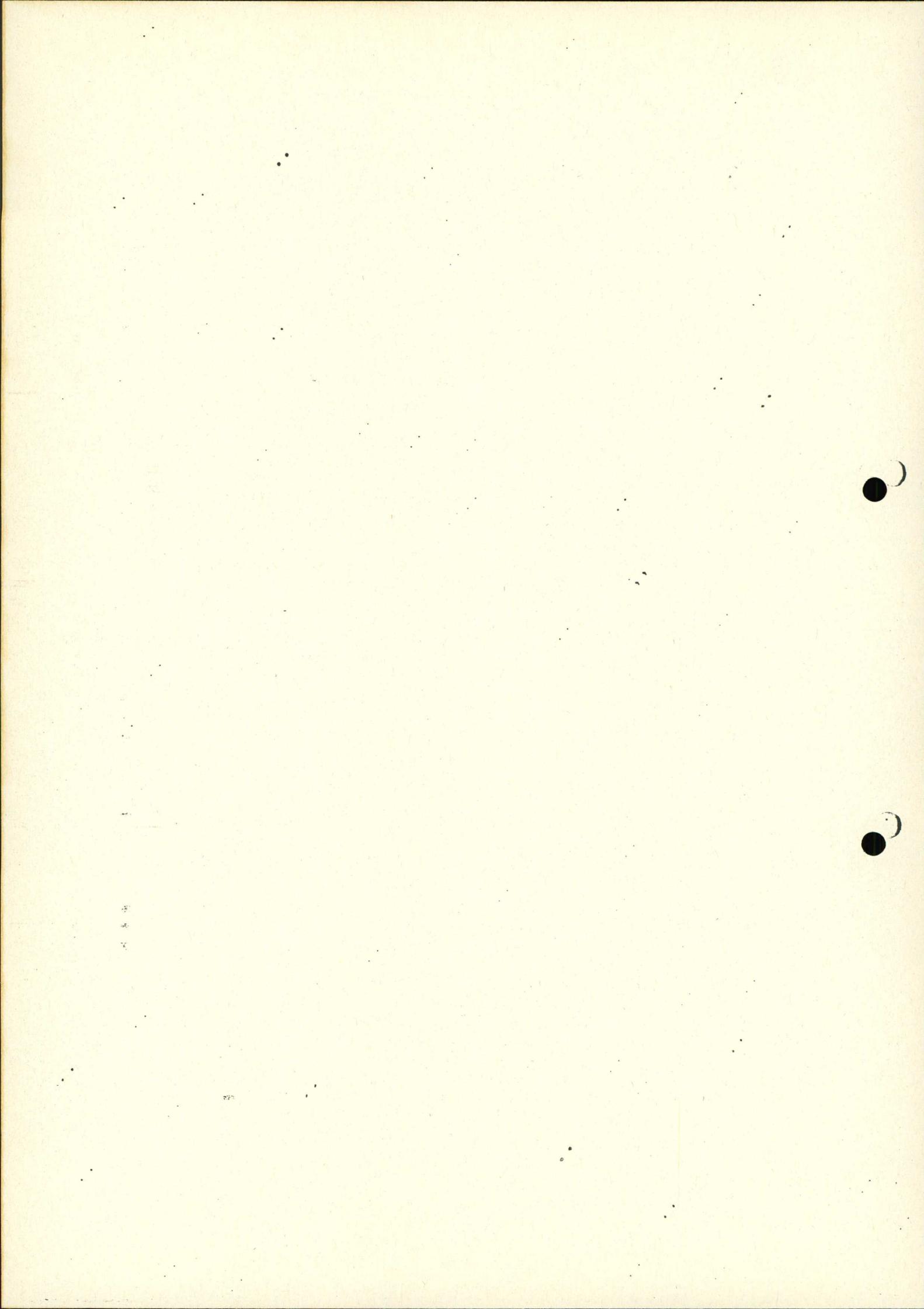
Die Reaktor-Sicherheits-Kommission hat das Verfüllverfahren des Plans nicht getestet und will sich das Verfahren offenbar offenhalten. Im Zusammenhang mit dem der Planfeststellung einhergehenden Genehmigungsverfahren erscheint eine solche Vorgehensweise rechtlich nicht haltbar.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5410 0 0

Ident.-Nr.: 8666

Vorweggenommene, nicht erläuterte betriebswirtschaftliche Überlegungen dürfen insbesondere bei der Wahl des Verfahrens des Spülversatzes keine Rolle spielen.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5410 0 0



Texte zum Sachgebiet Nr. 5420

Ident.-Nr.: 323

Im Falle der Deponie KONRAD weisen die möglichen Barrieren jedoch erhebliche Schwächen auf:

4. Barriere: Nutzungskontrolle, Nachsorge und Reparatur

Um das Risiko der Emission von Schadstoffen in die Biosphäre über den Wasserpfad zu senken, ist es sinnvoll, den Schacht nach Abschluß der Einlagerung nicht abzuwerfen, sondern offenzuhalten. Nur so ist eine Kontrolle und mögliche Nachsorge real möglich.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5410 5420 0

Ident.-Nr.: 572

Mehrere vorhandene weitere Bohrlöcher in der Region über die Schächte selbst hinaus sind in den Plan nicht einbezogen. Durch sie kann nach relativ kurzer Zeit radioaktiv belastetes Wasser oder Gas austreten.

Die im Plan vorgelegte Verfüllung des Schachtes nach Abschluß der Einlagerung ist in der vorliegenden Form nicht einmal von der Reaktorsicherheitskommission für gut befunden worden (4.2). In ihrer Stellungnahme äußert sie Zweifel daran, ob es sinnvoll sei, bereits heute ein solches Verfahren festzulegen. Die Entwicklung der Atomenergie ist davon geprägt, daß die Entscheidungen über die Kette der radioaktiven Stoffe häufig unterstellt, daß die Handhabung der nächsten Stufe einfach zu lösen sei. Das war meist nicht der Fall. Es muß im Planfeststellungsverfahren ein funktionierendes, den zeitlichen Ansprüchen auf Langzeitsicherheit genügendes Abschlußverfahren der Schächte vorgelegt werden. Das ist nicht der Fall. Das Lager kann deshalb nicht genehmigt werden.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5420 0 0

Ident.-Nr.: 989

Nach den Planunterlagen sollen die Schächte nach Abschluß der Einlagerung verfüllt und abgedichtet werden. Es wird bezweifelt, daß eine absolut sichere Abdichtung erfolgen kann. Nach Gebirgsbewegungen ist es jederzeit möglich, daß Risse entstehen und durch diese Grundwasser und Gase aufsteigen.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 3200 5420 0

Ident.-Nr.: 1814

Die Planung des Bauwerkes zum endgültigen Verschluß der Schachtanlage macht mehrere Dilemmata deutlich:

"Aktive" Schachtverfüllungen werden im Lauf langer Zeiträume ihre Eigenschaften ändern, während passive, harte Verfüllungen zu Klüften neigen.

Texte zum Sachgebiet Nr. 5420

Das Konzept zum Abschlußbauwerk wurde während der Planungsphase drastisch verändert, wohl deshalb, weil das jeweilige Konzept Mängel aufwies.

Zur Zeit wird die Möglichkeit diskutiert, das endgültige Konzept erst während der Betriebsphase zu erstellen. Dies ist nicht akzeptabel.

ein sicherer Abschluß des Lagers muß vor Einlagerungsgenehmigung gewährleistet sein!

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5400 5420 5420

Ident.-Nr.: 1912

In Schacht I sind beim Abteufen Wasserzuflüsse 500 l/min. festgestellt worden, durch Zementinjektionen sind sie unterbunden. In der Unterkreide und um höheren Malm sind keine Wasserzuflüsse festgestellt, dafür im Flammenmergel 3 l/min.

Bei 1110 m im Kimmeridge-Korallenoolith trat aus Klüften, einer Partie von Feinsandsteinen sich erschöpfendes Salzwasser aus.

1-5 Sicherheitsbericht, In 198 m Pumpenort ausgesetzt, um das beim Abteufen angetroffene Wasser nach über Tage zu fördern.

Schacht II, 1-6 Sicherheitsbericht, beim Abteufen 1.3.160 - 31.10.62 997,5 m tief. Bei 240 m Tiefe traten Wasserzuflüsse auf, die mit Zementinjektionen verschlossen wurden.

Wasserzufluß 500 l/min im Hilssandstein durch Zementinjektionen verschlossen.

In 447m -484 m Tiefe konnten Zuflüsse auf 60 l/min verringert werden. Aus Sprenglöchern für das Abteufen des Schachtes von 997,5 m bis 1002 m trat Salzwasser bis 30 l/min mit Spuren von Gas aus. Die in den Sprenglöchern angetroffenen Klüfte wurden mit Zementinjektionen abgedichtet.

Die hier im Sicherheitsbericht beschriebenen vielen Wasserzuflüsse, auch mit Salzwasser und Gaseinlagen, sind wegen ihrer Zementinjektionen, die als Abdichtung dienen, ein großer Unsicherheitsfaktor für die Endlagerung radioaktiven Mülls.

Für 1 000 000 Jahre muß der hochaktive Atommüll (nach Professor Dr. Hermann, Geochemiker, Clausthal-Zellerfeld, früher Göttingen) von der Biosphäre ferngehalten werden.

Sie geben nicht an, wie lange die Zementinjektionen die Wasserzuflüsse abdichten. Eine Prognose für 1 Million Jahre geschieht den 10 000 Jahre oder 3 000 000 Jahre können Sie nicht stellen. Doch was geschieht mit den Gebinden, werden die eingelagerten radioaktiven Stoffe freigesetzt? Werden sie die Umgebung und das Trinkwasser, die Böden und die Luft belasten? J 129 HWZ 15 Mill. Jahre, Pu HWZ 24 00 Jahre. Die Langzeitsicherheit ist nicht gegeben, denn die Gebinde, Container können durch eintretendes Wasser, Salzwasser oder Gaszutritte zerstört werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5420 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5420

Ident.-Nr.: 3123

Die Planunterlagen sagen aus, daß es in der Betriebsphase keine unbeherrschbaren Zutritte von Wässern in die Grube Konrad geben wird. Für die Langzeitsicherheit ist der sichere Schachtverschluß von zentraler Bedeutung. Ich füge meiner Einwendung zwei Auszüge bei, in denen alle Wassereinbrüche während der Bauzeit protokolliert sind. In den Planunterlagen wird die Fortschreibung der von mir beigefügten Untersuchung als Beleg angeführt, ohne mit einem Wort auf die Wassereinbrüche einzugehen. Überraschenderweise findet sich im Anlagenband kommentarlos eine Skizze über "Ausmauerungen und Abdichtung" in 470 m Tiefe. Die Wassereinbrüche werden auch von Dr. Kolbe dargestellt, Kolbe betont besonders die Einbrüche bei Konrad 2 in 164 bis 240 m Tiefe: "62 000 Sack Zement". Das erneute Öffnen der Schachtwand erwähnt Kolbe nicht. Im Rahmenplan für notwendige FE-Arbeiten sind unter 4.1.3. Aussagen über "Poröse Medien als Ersatzsysteme für Klumpwasserleiter" und andere Fragen der Wasserwegsamkeiten zu finden die als Laie nicht deutet kann.

Ich bitte diese Frage - Wasserwegsamkeiten, Wassereinbrüche - zu prüfen, da auch "beherrschbare Wassereinbrüche" zum Abpumpen und Einleiten der belasteten Wässer in die Aue führen und die Langzeitsicherheit eng mit der Frage der sicheren Schachtverfüllung verknüpft ist. Zur Bewertung der in den Planunterlagen gemachten geologischen Aussagen verweise ich auf das Gutachten, das für den Landkreis Peine erstellt wurde.

zugeordnete Sachgebietskennziffern: 4200 5420 3300

Ident.-Nr.: 3155

An der Langzeitsicherheit des Endlagers zweifle ich aus folgenden Gründen:

>Es ist möglich, daß radioaktive Stoffe oder ihre Zerfallsprodukte durch eindringendes Wasser gelöst werden und mit diesem an die Oberfläche gelangen.

>Die von der PTB angestellte Modellrechnung ist wie jedes Modell nur eine Vereinfachung der Realität auf wenige Parameter. So wie beim Wetter ist eine allgemeine Vorhersage zwar möglich, doch sagt diese über konkrete Vorgänge nichts aus. Eine Langzeitsicherheits"garantie" von 10.000 Jahren schließt einen Vorfall in 50 Jahren keinesfalls aus. Die PTB macht es aufgrund ungenügender Transparenz der Datenerfassung und der Modellentwicklung anderen Instituten schwer, ihre Berechnungen nachzuvollziehen. Fehlannahmen der PTB können so fast gar nicht nachgewiesen werden. Der Antragsteller sollte doch bereit sein, sich fachkundiger Kritik zu stellen.

>Über das Verfüllmaterial, da einen hermetischen Abschluß des Schachtes von der Oberfläche gewährleisten soll, sind noch keine befriedigenden Ergebnisse vorhanden. Ich frage mich, wie die PTB bzw. das Bundesamt für Strahlenschutz die Langzeitsicherheit garantieren kann, wenn noch nicht einmal das Problem des Schachtabschlusses bewältigt ist.

Ich fordere eine detaillierte Offenlegung der Meßergebnisse, ihrer Herkunft und Begründungen der Modellannäherung, weil die Bewertung der Antragsunterlagen im Moment für andere Gruppen erheblich er-

Texte zum Sachgebiet Nr. 5420

schwert wird und sich der Antragsteller so vor Anfechtungen schützt.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 3150 3110 5420

Ident.-Nr.: 5926

Die Verfüllung und Schachtausmauerung nach Beendigung der Betriebsphase stellen eine Schwachstelle in materialtechnischer und hydraulischer Sicht dar. Mit dem Einwirken hochsaliner Tiefenwässer auf das Restverfüllmaterial in dem Grubengebäude, auf die Schachtmaterialien sowie auf die Atommüllgebinde ist eine Ausbreitung der Radionuklide bis in die Biosphäre vorgegeben.

Dies bezieht sich auch und gerade auf nicht mehr lokalisierbare Bohrungen im Bereich des Schachtes.

Der so geschilderte Sachverhalt kann zu einer Ausbreitung der Radionuklide in die Biosphäre führen, was uns unzumutbar in unseren Rechten einschränkt.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5420 3160 0

Ident.-Nr.: 6097

8/2

Die beiden Schächte und die sie umgebende Auflockerungszone des Gebirges stellen vorrangige Wegsamkeiten für den Transport von mit Radionukliden beladenem Grundwasser in die Biosphäre dar. Das im Plan (Kap.4.2) vorgestellte Schachtverfüllkonzept (im übrigen das dritte Konzept in ca. 10 Jahren, wobei jedes Konzept zu seiner Zeit die (langzeit-)sichere Lösung des Problems darstellen sollte) soll diese Wegsamkeit für 10 000 Jahre ausreichend sicher verschließen. Der Nachweis, daß dieses Ziel erreicht wird, wird im Plan nicht geführt. Die Beständigkeit und abdichtende Wirkung von hydrostatischer Asphaltierung und mineralischer Dichtung für entsprechende Zeiträume muß angezweifelt werden. Insbesondere auch der langfristig wirksame Verschluß aller Hohlräume im Bereich der Auflockerungszone. Beide Schachtröhren (einschließlich Auflockerungszone) müssen deshalb als potentielle Wegsamkeiten für Radionuklidausbreitung betrachtet werden.

Insgesamt bestehen die Ausführungen im Plan zu Schachtverfüllung i.w. nur aus Aussagen bzw. Behauptungen, die nicht belegt werden.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5400 5420 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5420

Ident.-Nr.: 6271

Die Art der Schachtabdichtung ist als eine hypothetische Vorgehensweise dargestellt, deren Wirksamkeit bisher nicht überprüft wurde und auch nicht nachgewiesen werden kann. Sie ist nicht Stand von Wissenschaft und Technik allein der Glaube an die Machbarkeit durch die Technik verschließt kein Endlager. Die Injektionen von Tonsuspension bis 10 m hinter die Schachtwand sind zu gering, weil die jetzige Auflockerung bereits 10 m überschritten haben kann. Klüfte reichen wesentlich weiter, sodaß ein Auslaufen der Asphaltabdichtung befürchtet werden muß. Die Fließfähigkeit des Asphalts über min. 10 000 Jahre ist eine Spekulation. Der Vergleich mit natürlich existierenden Asphaltseen ist unzulässig, weil hier andere unvergleichbare Voraussetzungen bestehen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5420 0 0**Ident.-Nr.: 7472****Auf S.9 behauptet Sie:**

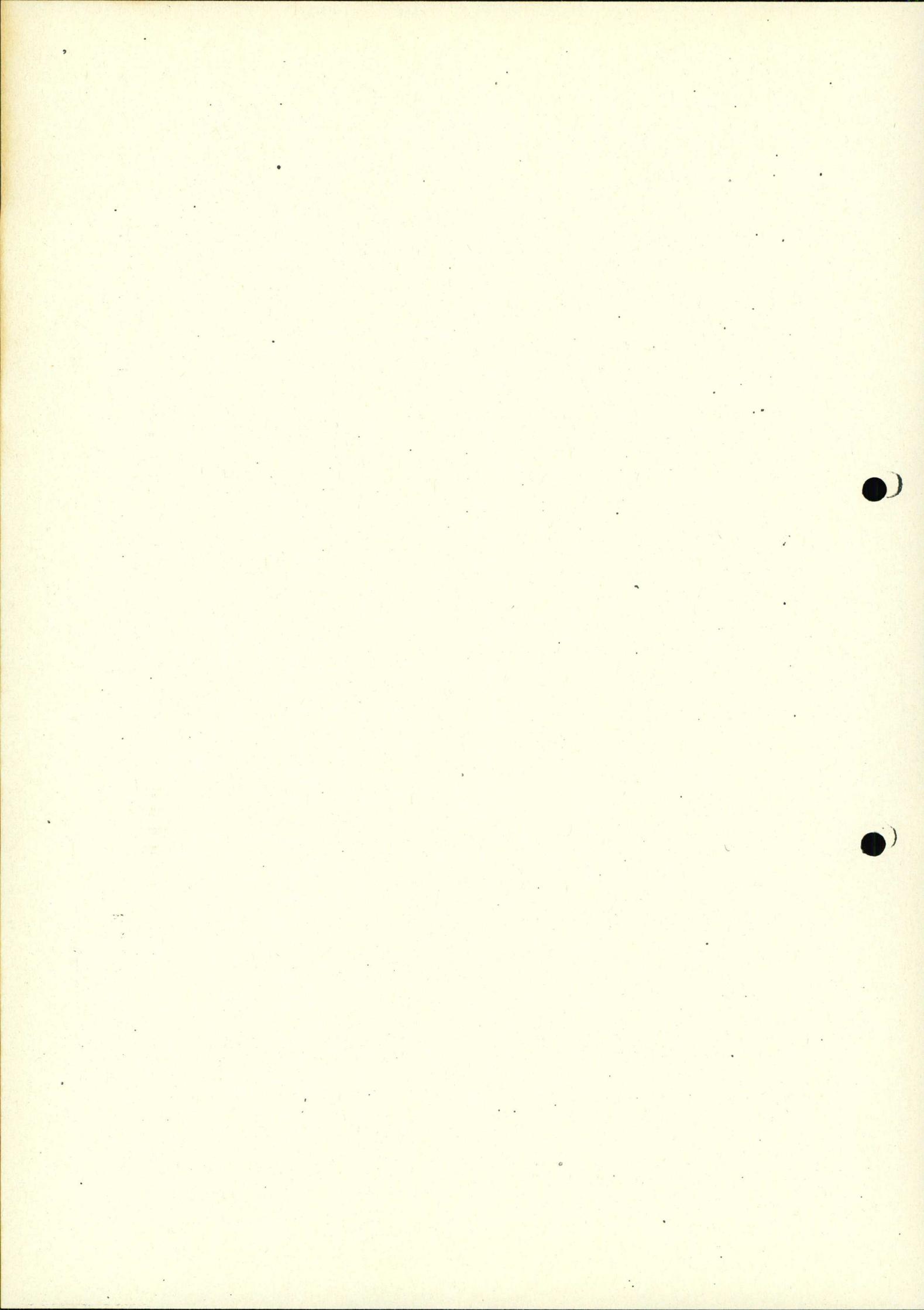
"Nach Beendigung der Einlagerung der radioaktiven Abfälle und der Restverfüllung des Endlagers werden die Schächte verfüllt und verschlossen."

Im Bereich der Seiten 9...14 versteigt sich die Antragstellerin, trotz der ihr bekannten Freisetzung der Radionuklide zu der Äußerung:

"Nach Beendigung der Betriebsphase wird das gesamme Endlager sicher gegen die Biosphäre abgeschlossen."

Bis zu welchem Druck soll der angeblich sichere Abschluß dem wachsenden Druck der unablässig freiwerdenden Gase dauerhaft widerstehen können? Soll sich in der dicht besiedelten Bundesrepublik mit Sicherheit verhindern lassen, was sich in den kaum besiedelten Wüstengebieten der USA nicht vermeiden ließ, nämlich, daß es nicht gelang, den Einschluß der beim radioaktiven Zerfall entstehenden Gase in unterirdischen Hohlräumen bei jedem vorkommenden Gasdruck auf endlose Zeiten sicher zu beherrschen? Hat die Antragstellerin aus den nach wenigen Jahren oder Jahrzehnten explodierten unterirdischen Einschlüssen von radioaktiven Stoffen in den USA nichts gelernt?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5420 0 0



Texte zum Sachgebiet Nr. 5430

Ident.-Nr.: 678

Nach Beendigung des Einlagerungsbetriebes sollen die zum Kontrollbereich gehörenden Tagesanlagen einer Kontaminationskontrolle und ggfs. einer Dekontamination unterzogen. Die baulichen Anlagen sollen entweder einer anderweitigen Nutzung zugeführt oder abgebrochen werden und auf Bauschuttdeponien gelagert werden.

Dies stellt meines Erachtens einen groben Verstoß gegen das Gesetz da. Wenn die Entsorgung keine Probleme mit sich bringen würde, warum dann die Frage nach der Lagerung von giftigen Abfällen wie z. B. Hafenschlick, rotem Belag von Sportplätzen Kieselrot mit einem erhöhten Anteil von Blei, Arsen und Zinkwerten; asbestverunreinigten Materialien, mit Strahlen belastete Fahrzeuge (Tschernobyl)?!

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5430 0 0

Ident.-Nr.: 5418

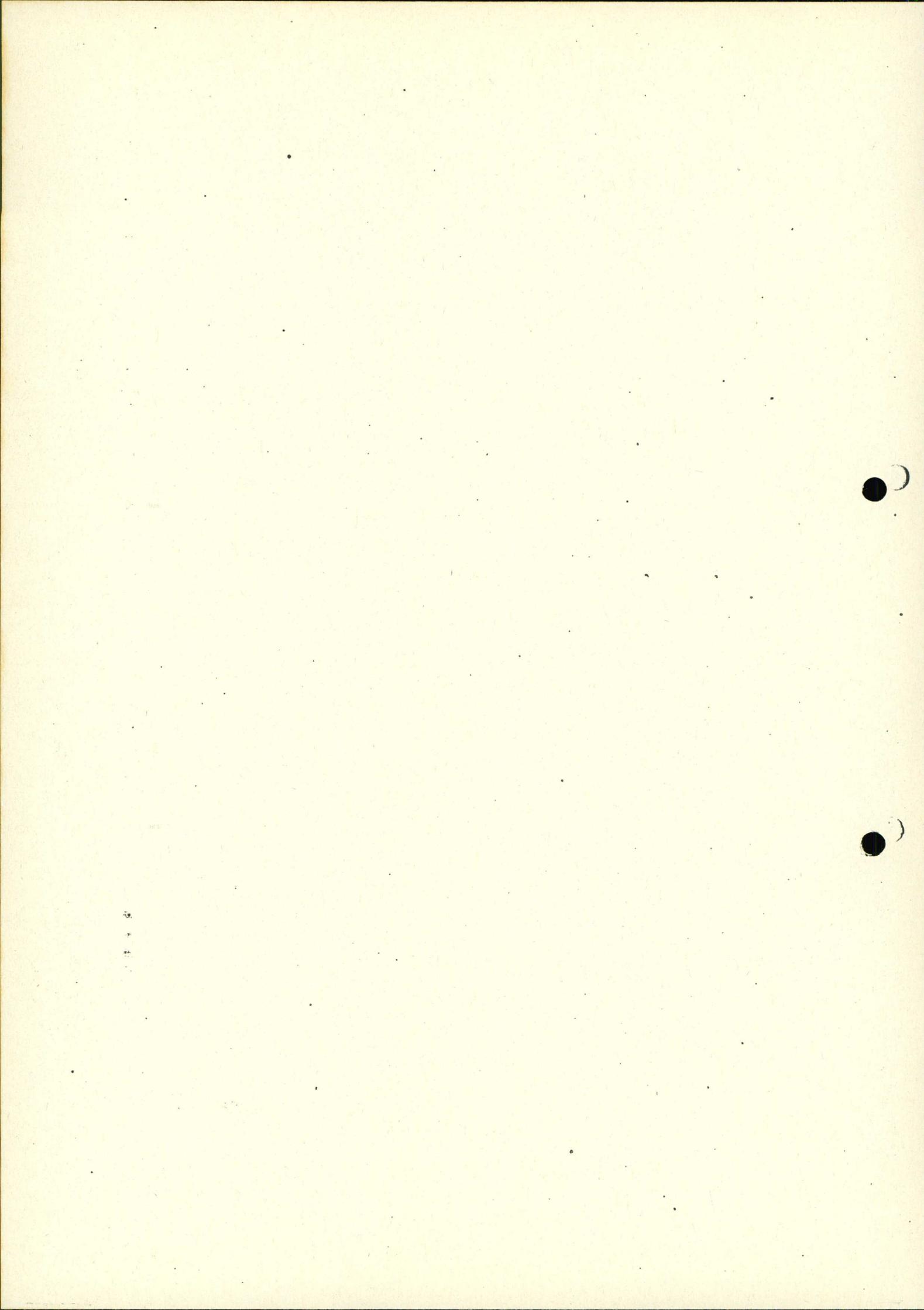
Eine Entscheidung über den Abbruch der Schachtanlagen - das Gerüst von KONRAD I steht unter Denkmalschutz - sollte vor Beginn der Einlagerung fallen, da andernfalls die Langzeitsicherheit nicht nachgewiesen werden kann.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5430 0 0

Ident.-Nr.: 5664

Lt. Plan (S.104) sollen die obertägigen, strahlenexponierten Anlagenteile nach Beendigung des Endlagerbetriebes und Verfüllen des Grubengebäudes und der Schächte abgebrochen werden und eingelagert werden. Im Plan fehlt jedoch jegliche Angaben und Annahmen über zunehmende Kontamination von obertägigen wie untertägigen Betriebseinrichtungen (Entlade-, Pufferhalle, Fahrzeuge, Förderkörbe etc.). Man hat keinerlei Abschätzungen der Gesamtstrahlung der mit den Abfallgebinden in Kontakt befindlichen Anlageteilen nach 40 Jahren Einlagerungsbetrieb gemacht. Hinzu kommt die nicht sehr realistische Voraussetzung, daß es im Jahr 2035 ein weiteres Endlager gibt, was in der Lage ist, die Restabfälle von Konrad aufnehmen zu können.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 1210 5430 5410



Texte zum Sachgebiet Nr. 5500

Ident.-Nr.: 5483

Für die Kontrolle des Betriebs ist auf Kosten des Betreibers ein außerbetriebliches demokratisches Gremium erforderlich.

- Das Recht eines späteren Einlagerungsstopps ist zu definieren.
- Die Einlagerungsobergrenzen (Mengen, art, cbm) sind genau zu nennen.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5500 0 0

Ident.-Nr.: 5926

Es fehlen ausreichende Hinweise, wie überhaupt neueste wissenschaftliche Erkenntnisse in dem Bereich der Niedrigstrahlung in den Betrieb der Anlage Eingang finden sollen. Es fehlt die Abteilung, die diese Erkenntnisse sichtet und in technische und andere Handlungsanweisungen umsetzt.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 2200 5500 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.4.8-27 f.

Wie ist der behördliche Zugriff zu den Aufzeichnungen des Emissionsüberwachungsprogrammes gesichert?

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 1300 5300 5500

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.2.3-8

Was versteht der Antragsteller unter "Audits"?

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5500 0 0

Ident.-Nr.: 5927

K 49 ff. = L 3.2.2.2 - ff.

Die Darstellung der Organisation in Kurz- und Langfassung erscheint insofern unvollständig, als wichtige Bereiche wie Einkauf, Materialwirtschaft und Personalwesen nicht dargestellt sind; im Gegenteil, gegenüber der ursprünglichen Fassung sind die Antragsunterlagen hier noch wesentlich gekürzt worden und deshalb entsprechend weniger informativ. Die betriebliche Organisation der DBE ist darüber hinaus in den Planfeststellungsunterlagen auch darzustellen, soweit es um die kaufmännisch-bürotechnische Seite der Anlieferung atomarer Abfälle geht. Die Planfeststellungsunterlagen treffen außerdem nur Aussagen über qualitative Zusammensetzung der Belegschaft. Aussagen über Anzahl der voraussichtlichen Belegschaftsmitglieder sind nicht zu ermitteln (allenfalls indirekt über die Zahl der Stellplätze).

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5500 0 0

Ident.-Nr.: 9281

Die von der Antragstellerin für das geplante Endlager in den Antragsunterlagen beschriebene Organisationsstruktur kann für eine solch hochsensible atomare Anlage, wie es das Atommüllendlager Schacht Konrad -wenn es denn tatsächlich genehmigt und in Betrieb genommen werden sollte- einmal werden wird, nicht als ausreichend bezeichnet werden.

Tatsächlich hat die Antragstellerin in jüngster Vergangenheit bereits eindrucksvoll bewiesen, daß sie sowohl organisatorisch als auch personell nicht in der Lage ist, von Anbeginn an eine in ihrer Verantwortung befindliche atomare Anlage ordnungsgemäß zu betreiben und unter ihre fach- und sachgerechte Aufsicht zu stellen.

Wie sonst ist zu erklären, daß die Antragstellerin, ausgestattet mit der alleinigen Befugnis zum Betreiben eines Atommüllendlagers und gleichzeitig oberste Atomaufsichtsbehörde der Bundesrepublik Deutschland, hilflos und ohnmächtig zusehen mußte, daß ein hierzu nicht befugter privatrechtlich strukturierter Betreiber (EWN) eines Endlagers (Morsleben) dieses mehr als einen Monat in seinem Besitz behielt, weiterbetrieb und eigenmächtig und ohne Absprache Besitzübertragungsverhandlungen mit Dritten führte und entsprechende Übertragungsverträge abschloß?

Wie sonst ist zu erklären, daß die Antragstellerin es nicht zustande brachte, innerhalb der in der Organisationsverfügung des BMU vom 2.10.1990 zu Morsleben gesetzten zweiwöchigen Frist die zukünftige Organisationsstruktur für dieses Endlager aufzuzeigen und Weisungsvollz im Hinblick auf den zukünftigen technischen Erfüllungsgehilfen zu melden?

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5500 1200 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5510

Ident.-Nr.: 77

Es fehlen Personal und Material bei einem etwaigen Stör- oder Unfall.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern:	5510	2600	0
------------------------------------	------	------	---

Ident.-Nr.: 5502

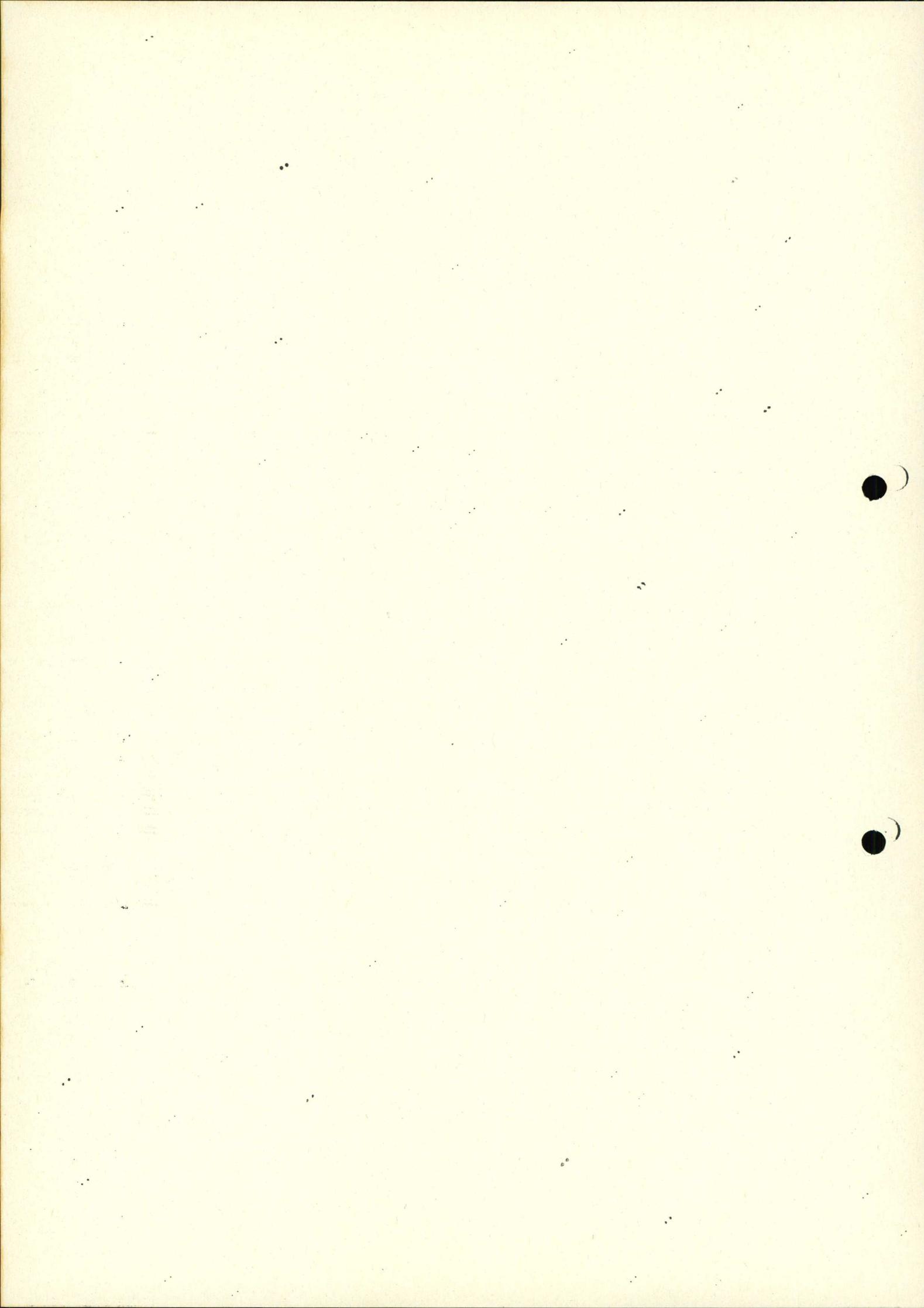
Wenn die ganze Anlage entstanden ist, dann wird sie extrem stark gesichert sein müssen. Diese Sicherung wird natürlich von den Interessenpartien vorgenommen, so daß eine Überprüfung von Außen gar nicht mehr möglich sein wird und somit Störfälle leichter vertuscht werden können.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern:	5510	0	0
------------------------------------	------	---	---

Ident.-Nr.: 7473

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß mir bekannt ist, das im Jahre 1984 bei seismischen Untersuchungen des Lagerstättenumfeldes um KONRAD, die vorgesehene Betreiberin des Endlagers Konrad, die Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern (DBE) in Verbindung mit der PTB Braunschweig in brachialer Art und Weise Berufskollegen aus Broistedt, Eigentumsrechte verletzt hat, woraufhin zu bezweifeln ist, daß eine seriöse und rechtlich korrekte Durchführung des o.g. Vorhabens gewährleistet ist. Auch hieraus resultiert eine ablehnende Haltung zu dem Projekt.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern:	5510	0	0
------------------------------------	------	---	---



Ident.-Nr.: 63

Allein die in den letzten Jahren bekannt gewordenen "Unregelmäßigkeiten" in der Atomwirtschaft (Bestechungen, Irreführung der Öffentlichkeit, Umgehung von Sicherheitsvorschriften, mangelfache Buchführung über Kernbrennstoffe und Plutonium, verzögerte Information der Öffentlichkeit über Störfälle in Atomkraftwerken, Meldung einer Verseuchung durch Americium erst ein halbes Jahr nach Abschluß der Arbeiten, usw.), zeigen, daß die Betreiber der Anlagen - entgegen der Forderung des Atomgesetzes - sehr unzuverlässig sind. Zugleich wurde auch bewiesen, daß eine Überprüfung der Zuverlässigkeit der Betreiber unzureichend ist und dadurch ein unkalkulierbares Risiko durch menschliches Fehlverhalten eingegangen wird.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5520 0 0

Ident.-Nr.: 164

Die Zuverlässigkeit der künftigen Betreiber ist nicht erwiesen.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 1200 5520 0

Ident.-Nr.: 750

Die gesetzlich vorgeschriebene Zuverlässigkeit, Sachkunde, Integrität und Bonität der zukünftigen Betreiber des Endlagers ist nicht gegeben. Das Bundesamt für Strahlenschutz ist als Betreiber ungeeignet, die laut Bonner Koalitionsvereinbarung geplante Änderung des Atomgesetzes zur Zulassung privater Betreiberfirmen ist noch nicht vollzogen, niemand kennt die zukünftigen privaten Betreiber des Endlagers.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 1200 5520 0

Ident.-Nr.: 854

In der Störfallanalyse wird davon ausgegangen, daß sich die mit der Betreibung befaßten Personen entsprechend den aufgestellten Vorschriften bzw. Richtlinien verhalten. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß wirtschaftliche Interessen oder Bequemlichkeit das menschliche Verhalten weitgehend beeinflussen. Der Einfluß dieser Faktoren wurde bei der Störfallanalyse überhaupt nicht berücksichtigt.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 2540 5520 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5520

Ident.-Nr.: 1443

Ich erhebe Einspruch, da den Antragstellern die nach § 7 AtG notwendige Fachkunde fehlt. Insbesondere fehlt sie dem die Gesamtverantwortung für das Endlagerbergwerk tragenden Präsidenten des BfS, wie seine Ausführung en zum Strahlenschutz im Deutschen Ärzteblatt deutlich machen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 5520 0

Ident.-Nr.: 1506

Die Aussicht, daß 95 % des bundesdeutschen plus ausländischem Atommüll an dieser einen Stelle, zudem in einem nicht genügend gesicherten und auf Tauglichkeit überprüften Schacht untergebracht werden sollen, ist ungeheuerlich. Wer verbürgt sich dafür, daß das ganze nicht zu einem lukrativen Geschäft für diejenigen ausartet, die diesen SCHACHT KONRAD so leichtfertig zur Verfügung stellen?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5210 5520 0

Ident.-Nr.: 3250

Die Zuverlässigkeit der künftigen Betreiber ist nicht erwiesen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 5520 0

Ident.-Nr.: 3706

Die Integrität, Zuverlässigkeit und Bonität der Betreiber des Atommüllendlagers SCHACHT KONRAD unterliegt erheblichen Zweifel und Bedenken.

Die von der Antragstellerin selbst vorgelegten und veröffentlichten Berechnungen enthalten kardinale Rechenfehler und Ungenauigkeiten: In der Broschüre der PTB "SCHACHTANLAGE KONRAD" 3. Aufl. 1988 heißt es auf Seite 3, daß "weltweit" erstmals die Sicherheit eines Endlagers für alle Arten radioaktiver Abfälle ... unter ... Langzeitbedingungen nachgewiesen ist, während auf Seite 36 ausgewiesen ist, während auf Seite 36 ausgeführt wird: "... Daher kann auch die Langzeitsicherheit endgültig erst nach Abschluß des Verfahrens bewertet werden". Auf S. 19 derselben Broschüre werden Durchlässigkeitswerte bekanntgegeben. Der Text weist einen Wert von 10 hoch 12 aus, das beigelegte Schaubild beziffert einen Wert von gleich oder größer als 10 hoch 7. Unter Zugrundelegung dieser Werte soll eine minimale Laufzeit von 300.000 Jahren gegeben sein.

Die Überprüfung der Berechnungen mit Hilfe eines Taschenrechners ergab bei 10 hoch 12 eine Laufzeit von 1.047.664.000 Jahren, bei 10 hoch 7 lediglich 10.464 Jahre.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 3000 5520

Texte zum Sachgebiet Nr. 5520

Ident.-Nr.: 5017

Nach den jetzt der Öffentlichkeit zugänglichen "Einwendungen" bzw. "einwendungsrelevanten Teilbeständen" der Consulting GmbH Dr. Piels und Dr. Gronemeier, Kiel, vom 26.06.1991 und die Gruppe Ökologie vom 27.06.1991 - im folgenden beides "die Fachäußerungen" genannt - weisen die ausgelegten Planunterlagen so schwerwiegende Mängel auf, daß m. E. die Ungeeignetheit der Schächte Konrad für ein Endlager schon jetzt erkennbar ist.

Ein Planfeststellungsbeschuß darf vorliegendenfalls nach § 9b Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 Atomgesetz (AtG) i. d. F. vom 15.07.1985 nicht erteilt werden. Die fachliche Kompetenz und damit die "Zuverlässigkeit" (im Rechtssinne) des Antragstellers steht in Frage, da die o. a. Fachäußerungen schwerstwiegende Unterlasungen, unwissenschaftliche Handhabungen und weitgehend von "gewünschten" Ergebnissen her bestimmte und auf diese beschränkte Forschungen und Untersuchungen aufgedeckt haben. Die beabsichtigte Privatisierung des Betriebes stellt auch die Betreiberzuverlässigkeit in Frage.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 1200 5520 0

Ident.-Nr.: 5026

Auch Unzulänglichkeiten durch das Betriebspersonal werden nur wenig berücksichtigt. Die Verschiebung von Atommüllfässern aus Mol in Belgien und die jüngsten Urteile in Bestechungsskandalen in der Atomindustrie (unter Beteiligung sogar von Bundestagsabgeordneten) zeigen deutlich, daß

- die bisherigen Kontrollen unzureichend waren; wesentliche Änderungen wurden bisher jedoch nicht durchgeführt;
- Informationsoffnenlegung für die betroffene Öffentlichkeit als Kontrolle elementar notwendig ist;
- durch kriminelle Verhaltensweisen mein Sicherheitsrisiko noch weiter unzulässig erhöht wird.

Die von der Bundesregierung geplante Privatisierung von Atommülllager könnte diesem Gefahrenpotential noch eine weitere Spitze aufsetzen

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5520 2540 8200

Ident.-Nr.: 5029

Auf die Eigenverantwortung der Abgabepflichtigen zu trauen, zeugt von naiver Schwärmerie. Mit Blick auf die Prozesse gegen (leitende) Mitarbeiter von Transnuklear scheint vielmehr eine besondere Kontrolle nicht nur der Gebinde sondern auch der Abgabepflichtigen notwendig ("...überschließende Intensität kriminellen Willens..." - Urteil P. Vygen). Dies kann nicht durch Beamte des mittleren Dienstes ohne besondere Ausbildung erfolgen.

Texte zum Sachgebiet Nr. 5520

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5210 5520 0

Ident.-Nr.: 5040

Es existieren keine praktischen Erfahrungen mit gleichartigen Anlagen

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5520 0 0

Ident.-Nr.: 5040

Die Motivation bei den in Störfällen zur Hilfe verpflichteten Personenkreis ist denkbar gering. Äußerungen wie "...im Störfall bin ich nicht auffindbar" kennzeichnen die von der Anlage ausgehende Gefahr

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5520 0 0

Ident.-Nr.: 5502

Auf Seite 79 der Kurzfassung heißt es: "Unabhängige Sachverständige werden im Auftrag des BfS .. tätig", soweit zur Kontrolle. Wie können diese Sachverständigen unabhängig sein, wenn das BfS ihr Geldgeber ist.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 1200 5520 0

Ident.-Nr.: 5587

Es gibt kein Personal, das die zur Kontrolle erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt; Angesichts der enormen Kosten besteht eine unausräumbare Korruptionsgefahr.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5520 0 0

Ident.-Nr.: 5766

Die Betreiber sind nicht glaubwürdig, so daß sie im Falle einer Störung ihrer Informationspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen können.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5520 0 0

Ident.-Nr.: 5926

Die Planunterlagen geben keine Hinweise, wie das Betriebs-, Atommülltransport- und Sicherheitspersonal einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden soll. Es ist kaum denkbar, daß ohne eine solche Überprüfung eingestellt werden wird. Bezieht sich dann eine Sicherheitsüberprüfung auf die fachliche Qualifikation oder nur auf Sicherheits- und Ordnungskriterien des Inneren? Da eine fachliche Qualifikation die Voraussetzung des Umganges mit derartig sensiblen Stoffen wie Radiumnukliden ist, fehlen Hinweise in den Planunterlagen, wie sichergestellt werden soll, daß eine derartige Qualifikation vorhanden ist und sich dauernd an den fortentwickelnden Gang von Wissenschaft und Forschung orientiert. Wie schon mehrfach ausgeführt, ist diese Qualifikation nicht einmal unbedingt bei den Antragstellern vorhanden, wie soll sie dann bei dem Betriebspersonal vorhanden sein?

Desweiteren fehlen Hinweise auf die Durchleuchtung des Betriebspersonals nach Kriterien der inneren Sicherheit. Es fehlen Hinweise, wie ausgeschlossen werden soll, daß durch vorsätzliche fehlerhafte Handhabung der Anlage Freisetzung von Radioaktivität möglich wird. Es fehlt uns die Vorstellungskraft, wie eine derartige Auswahl des Betriebspersonals durchgeführt werden soll. Auch die Planunterlagen geben teilweise schon den Verdacht vorsätzlich geplanter Freisetzung her, wie soll man da von dem Betriebspersonal verlangen, daß es derartige gesundheitsschädliche Freisetzung verhindern soll? Der so geschilderte Sachverhalt schränkt uns unzumutbar in unseren Rechten ein.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5520. 0 0

Ident.-Nr.: 5926

Frankfurter Rundschau, 25.3.89: "TOD NACH ZU STARKER BESTRAHLUNG, Krebspatienten falsch behandelt? / Staatsanwaltschaft ermittelt * In der Praxis zweier Radiologen im rheinischen Hilden sind wahrscheinlich zwischen Juni 1986 und März 1987 fast 90 krebskranke Patienten einer wesentlich überhöhten Kobalt-60-Bestrahlung ausgesetzt gewesen."

Diese Meldung steht im krassen Widerspruch zur Presseerklärung des BfS vom Juni 91, in der diese Behörde aufgrund eines ähnlichen Vorfalls in Spanien einen derartigen Behandlungsfehler für die Bundesrepublik ausschloß.

Dieser Sachverhalt zeigt die Inkompotenz dieser Behörde in einer Frage, die für viele Patienten lebensentscheidend sein kann. Eine derartige Inkompotenz läßt sich an mehreren Beispielen in der kurzen Geschichte dieser Behörde nachweisen.

Ein anderer Grund für die Abwegigkeit von Ängsten der Menschen vor Strahlungsschäden kann natürlich auch der Zweck dieser Behörde sein, nicht die Menschen zu schützen vor der Strahlung, sondern die Strahlenindustrie zu schützen vor den Menschen, die bestrahlt werden. Ist doch die mögliche Schädigung von Menschen - auch durch Röntgenstrahlung - hinlänglich bekannt. Gerade in dem hochtechnisierten Deutschland existieren keine vorgeschriebenen KONTROLLEN für Röntgengeräte, wenn sie einmal in Gebrauch sind, so daß eine ganz große Dunkelziffer von viel zu hohen Strahlendosen in Deutschland wahrscheinlich an der Tagesordnung ist. Die Presseerklärung des BfS ist

Texte zum Sachgebiet Nr. 5520

=====

schlichtweg kriminell angesichts dieses Sachverhaltes.

Wir fühlen uns durch diesen Sachverhalt unzumutbar in unserem Grundrecht auf Leben und Gesundheit eingeschränkt, angesichts der Tatsache, daß das BfS maßgeblich an dem Plan zum atomaren Endlager Schacht Konrad beteiligt ist.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5520 0 0

Ident.-Nr.: 5926

Die Integrität, Zuverlässigkeit und Bonität der Antragsteller und zukünftigen Betreiber des Atommüllendlagers unterliegt erheblichen Zweifeln und Bedenken.

Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind unvollständig und enthalten eine Vielzahl von Fehlern, sie mußten mehrfach revidiert werden, nicht weil entschuldbare Fehlleistungen vorgelegen haben, sondern weil die Gutachter der Gegner dieses Projektes bekanntes Wissen in die Diskussion geworfen haben. Die Datenlage der Antragsteller ist immer eine wesentlich bessere gewesen als bei den Gegnern, und trotzdem sind den Antragstellern Fehler unterlaufen, die bei einem zu forderndem wissenschaftlichen Standard nicht hätten auftreten dürfen.

Sollten sich die Betreiber-Verantwortlichen entschließen, das Endlager privaten Betreibern zu überlassen, so ist erneut die Zuverlässigkeit und Sachkunde dieses Personenkreises zu überprüfen, die ja schon offensichtlich nicht bei den jetzigen staatlichen und halbstaatlichen Institution zu finden ist,

Diese doch generelle Einschränkung der Zuverlässigkeit der in dieses Verfahren involvierten Behörden schränkt uns unzumutbar in unseren Rechten ein.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5520 0 0

Ident.-Nr.: 5926

Auch die Stilllegung der Informationsstelle des Bundes und die Ersetzung durch das BfS hat nicht nur einen Informationsabbau zu Folge gehabt, sondern auch einen negativen qualitativen Sprung gezeitigt. Wir fühlen uns durch die Tatsache, daß Professor Kaul ehemals als Leiter des Instituts für Strahlenhygiene verantwortlich für die Nichtanerkennung eines Strahlerkrankes bei einem Siemens-Mitarbeiter als Berufskrankheit jetzt verantwortlich ist für die Information der Bevölkerung in Sachen Niedrigstrahlung und Schacht Konrad sein soll, unzumutbar in unseren Rechten eingeschränkt.

War die vorherige Information sicher nicht von Objektivität gepragt, so wurde doch mit dem Pressespiegel zumindest der Schein voll Objektivität gewahrt und die andere Seite nicht vollständig negiert.

Die Informationspolitik eines Professor Kaul oder Dr. Viehl kann nur als einseitig und parteiisch und daher wenig glaubwürdig angesehen werden.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 1200 8900 5520

Ident.-Nr.: 5926

Es fehlen ausreichende Darlegungen, daß die positiv dem Vorhaben gegenüber stehenden Wissenschaftler tatsächlich glaubhaft ihre Erkenntnisse auch vertreten. So ist keinerlei Hinweis auf persönliche Haftung oder strafrechtliche Verantwortung in den Planunterlagen enthalten, obwohl die Erkenntnis zum Allgemeingut gehört daß in der Atomindustrie immer wieder nicht vorhergesagte Storfälle unabsehbaren Schaden angerichtet haben. Dieser Sachverhalt schränkt uns unzumutbar in unseren Rechten ein.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5520 0 . 0

Ident.-Nr.: 5926

Es fehlen Sicherheitsbeauftragte, die nicht dem Betreiber unterstehen und jederzeit eingreifen können, wenn sie Verstöße oder andere gravierende Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen entdecken. (Auch im Atomtransportwesen)

Es fehlt ein detailliert;er Ausbildungsgang zum Atomarbeiter und Atommülltransporteur für Endlager, der sicherstellt, daß die gesetzlich geforderte Fachkunde und Zuverlässigkeit auch vorhanden ist. Gerade die Erkenntnisse aus dem Atommülltransportskandal lassen auf mangelnde Charakterstarke sowohl der niederen als auch der hohen Chargen schließen.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 5520 0 . 0

Ident.-Nr.: 5926

Der Plan enthält keine ausreichenden Hinweise, welche Haftungen und Konsequenzen greifen, wenn sich die Antragsteller, die Gutachter, die Betreiber, die Genehmigungsbehörden zu ungünsten von uns Betroffenen geirrt haben sollten. Mit Irrtum meinen wir die radioaktiven Belastungen und ihre Auswirkungen auf uns. Es ist unverkennbar, daß die Antragseite keinerlei Bestreben zeigt, die schädlichen Wirkungen radioaktiver Niedrigstrahlung anzuerkennen. Genau hier wird aber im seriösen wissenschaftlichen Bereich in den nächsten Jahren ein Durchbruch an gangigen Erkenntnissen im Ursache-Wirkungsbereich zu erwarten sein, die mit Sicherheit auch wesentlich fundiertere Haftungsansprüche begründen können, als es die jetzige Lage ver-

Texte zum Sachgebiet Nr. 5520

mag.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5520 2200 8900

Ident.-Nr.: 5926

Daraus läßt sich folgern, daß der Sachzwang zur Entsorgung in Salzgitter ein von den Antragstellern konstruierter und gewollter Sachzwang ist, um der Notwendigkeit weiterer Überlegungen aus dem Weg zu gehen oder um politisch der Bevölkerung eine Sicherheit der Atomindustrie vorzugaukeln, die bislang nicht erreichbar ist.

Alle diese nicht vorhandenen aber selbst einem Laien auf der Hand liegenden Überlegungen lassen darauf schließen, daß die Antragsteller und ihre Betreiber und Kontrolleure bei weitem überfordert mit der vorhandenen Aufgabe der Entsorgung der Atomin industrie sind. Sie verfügen weder über den notwendigen Sachverständ noch über die notwendige Fachkenntnis, ein solches Vorhaben zu beherrschen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 8205 1200 5520

Ident.-Nr.: 5926

Es fehlen Hinweise, wie der Betrieb und wir gegen kriminelle Energie der Mitarbeiter geschützt werden sollen, wie sie in zahlreichen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dokumentiert wurden. Es sei hier nur auf den Nukem/Alkem/Transnuklear-Komplex hingewiesen, der neben einer Gefährdung von Menschenleben durch unsinnige Transporte von Atommüll auch noch eine Reihe anderer Gefährdungen der Betroffenen mit sich gebracht hat. So sind solche Machenschaften auch hier in dieser Anlage denkbar, zu mal der Staat an eine Privatisierung der Atommüllendlagerung denkt, die dann nicht an erster Stelle Sicherheitsbedenken, sondern Profitstreben setzt.

Auch die jetzt verantwortlichen Transportunternehmen Bundesbahn und Nuclear-Cargo-Service, ein Tochterunternehmen der DB, versuchen über horrende Frachttarife ihre Bilanz zu gesunden. Dem Mißbrauch ist hier Tür und Tor geöffnet.

Die möglichen Folgen :solchen Fehlverhaltens können für die Betroffenen und uns bezüglich der Gefährdung unserer Gesundheit von nicht vorhersehbarer Wirkung sein. Insbesondere besteht über die Transportschiene vielfach die Möglichkeit, Atommüll umzudeklarieren, umzuflaggen oder auch auszutauschen. Hierzu fehlen Angaben in dem Plan, wie diese Möglichkeiten, die alle schon dagewesen sind, verhindert werden können, welche Kontrollmaß-

Texte zum Sachgebiet Nr. 5520

nahmen vorgesehen sind und wie die gefährlichen Folgen einer stattgefundenen Mani-pula-tion an den Atommülltransporten aufgefangen werden könnten.

Durch diese Sachlage fühlen wir Uns unzumutbar in Unseren Rechten beeinträchtigt und massiv gefährdet.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 2620 1100 5520

Ident.-Nr.: 5927

Die Löscharbeiten durch Betriebsangehörige bei Bränden über Tage sollen vom Werksleiter geleitet werden. Soll dies bedeuten, daß er der Sachverständige im Sinne von § 37 Satz 2 Nr. 3 StrahlenschutzVO ist?

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5520 0 0

Ident.-Nr.: 5927

Ein gesteigertes Augenmerk ist auf die Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers zu richten. Die Planfeststellungsbehörde wird sich fragen müssen, welche Schlußfolgerungen angesichts der Skandale und Bestechungen - insbesondere nach dem Geständnis des Herrn Vygen - zu ziehen sind. Die Gemeinde Lengede bezieht sich insbesondere auf Pressemeldungen unter anderem der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 08.03.1988, Seite 2 - Schmiergeldzahlungen -, vom 16.02.1988 - Lagerung von Natururan - und des Spiegels, Ausgabe vom 11.01. und 18.01.1988 sowie HAZ vom 06. und 07.02.1991.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5520 0 0

Ident.-Nr.: 6196

Wir erheben Einwand gegen das geplante Endlager, weil bei der Planung der Sicherheitsmaßnahmen während der Einlagerungszeit folgender Fehler vorliegt. Sicherheitsmaßnahmen für den Transport und die Einlagerung verursachen Kosten. Diese Kosten steigen überproportional an bei steigenden Sicherheitsanforderungen, wie sie für die Einlagerung in Schacht Konrad als notwendig unterstellt wurden. Diese erforderlichen Mittel kann unsere Volkswirtschaft aber nur aufbringen, wenn sich die wirtschaftliche Gesamtlage nicht verschlechtert, was wir zwar alle hoffen, was aber leider keiner garantieren kann. Unseres Wissens nach sind von den geplanten Betreibern des Endlagers keine Reserven bereitgestellt, die die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen für die Einlagerungszeit sicherstellen.

In diesem Fall besteht die Gefahr, daß bei finanziellen Nöten des Betreibers die Sicherheitsmaßnahmen unter das erforderliche Maß reduziert werden. Als Beispiel gelten für uns die Sicherheitsvorkehrungen in den Atomkraftwerken und Lagerstätten der ehemaligen DDR. Denn in diesem Fall kann man nicht davon ausgehen, daß die Zuständigen verantwortungloser sind als die Deutschen, die Schacht Konrad betreiben werden.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 1200 5520 1210

Texte zum Sachgebiet Nr. 5520

Ident.-Nr.: 6291

Wie Vorfälle im Bereich der Entsorgung belegen, reicht die Überwachung nicht aus, um die Zuverlässigkeit eines Betreibers jederzeit zu gewährleisten.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 5520 0

Ident.-Nr.: 7452

Das BfS will als Träger des Vorhabens die Zuverlässigkeit des Endlagerbetreibers sicherstellen. Die bisherige Geschichte des Umgangs mit Atommüll ist eine Geschichte der Unzuverlässigkeit seiner Unternehmer. Aus den Unterlagen ist nicht zu erkennen, wie Zuverlässigkeit tatsächlich gewährleistet werden soll. Sie wird lediglich behauptet.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 5520 0

Ident.-Nr.: 7458

Durch meine Erfahrungen mit den vorgesehenen Betreibern des Endlagers (DBE) - siehe Anlage - bezweifle ich außerdem die rechtlich korrekte Durchführung des o. g. Vorhabens.

Bei obigen Anlagen handelt es sich um 2 Schreiben eines Rechtsanwaltes an das Amtsgericht Peine bzgl. einer Untersagungsverfügung zum Betreten der Grundstücke des Einwendens zwecks Untersuchungen durch die Firma BSGS/SBG (Seismische Bohrungen Dr. Schwerdt). Die Untersuchungen fanden im Auftrage der DBE/PTB im Rahmen der Eignungsuntersuchungen von SCHACHT KONRAD statt. Wegen der Praktiken der Firma BSGS/SBG bei der Durchführung der seismischen Untersuchungen (Betreten des Grundstückes des Einwenders trotz Untersagung) wird die Zuverlässigkeit der DBE in Frage gestellt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5520 0 0

Ident.-Nr.: 8542

Die gesetzlich vorgeschriebene Zuverlässigkeit, Sachkunde, Bonität und Integrität der zukünftigen Betreiber des Endlagers SCHACHT KONRAD ist nicht gegeben.

Das Bundesamt für Strahlenschutz ist als Betreiber nicht geeignet.

Es hat bereits, ohne im Besitz der erforderlichen Betriebsgenehmigung zu sein, illegal und am Atomgesetz vorbei ein nicht dem bundesdeutschen Sicherheitsstandard entsprechendes Endlager (Morsleben in Sachsen-Anhalt betrieben. Es betreibt darüberhinaus, ohne nach AtG hierzu befugt zu

Texte zum Sachgebiet Nr. 5520

=====

sein, in Braunschweig auf dem Gelände des Forschungsreaktors der PTB ein nicht genehmigtes Zwischenlager für abgebrannte radioaktive Brennstäbe, die entgegen der Vorschrift von § 5 AtG i. V. m. § 9a II und III AtG in "staatliche Verwahrung" genommen sind.

Die von der Antragstellerin für das geplante Endlager in den Antragsunterlagen beschriebene Organisationsstruktur kann für eine solch hochsensible atomare Anlage, wie es das Atommüllendlager SCHACHT KONRAD -wenn es denn tatsächlich genehmigt und in Betrieb genommen werden sollte- einmal werden wird, nicht als ausreichend bezeichnet werden.

Tatsächlich hat die Antragstellerin in jüngster Vergangenheit bereits eindrucksvoll bewiesen, daß sie sowohl organisatorisch als auch personell nicht in der Lage ist, von Anbeginn an eine in ihrer Verantwortung befindliche atomare Anlage ordnungsgemäß zu betreiben und unter ihre fach- und sachgerechte Aufsicht zu stellen.

Wie sonst ist zu erklären, daß die Antragstellerin, ausgestattet mit der alleinigen Befugnis zum Betreiben eines Atommüllendlagers und gleichzeitig oberste Atomaufsichtsbehörde der Bundesrepublik Deutschland, hilflos und ohnmächtig zusehen mußte, daß ein hierzu nicht befugter privatrechtlich strukturierter Betreiber (EWN) eines Endlagers (Morsleben) dieses mehr als einen Monat in seinem Besitz behielt, weiterbetrieb und eigenmächtig und ohne Absprache Besitzübertragungsverhandlungen mit Dritten führte und entsprechende Übertragungsverträge abschloß?

Wie sonst ist zu erklären, daß die Antragstellerin es nicht zustande brachte, innerhalb der in der Organisationsverfügung des BMU vom 2.10.1990 zu Morsleben gesetzten zweiwöchigen Frist die zukünftige Organisationsstruktur für dieses Endlager aufzuzeigen und Weisungsvollzug im Hinblick auf den zukünftigen technischen Erfüllungsgehilfen zu melden?

Warum verschweigt die Antragstellerin, die gleichzeitig oberste Atomaufsichtsbehörde der Bundesrepublik Deutschland ist, in den Antragsunterlagen, daß zur Zeit intensiv an einer Änderung des bundesdeutschen Atomgesetzes insofern gearbeitet wird, als zukünftig private Betreiber d in der Bundesrepublik geplanten Endlager in eigener Regie und Verantwortung betreiben sollen? Will die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das antragstellende Bundesamt für Strahlenschutz, unter Vortäuschung falscher Tatsachen und Verschweigen der Wahrheit der betroffenen Bevölkerung und somit auch mit suggerieren, daß durch den angeblich das endlager betreibenden Staat die Zuverlässigkeit des Betreibers und die Sicherheit des geplanten Endlagers automatisch gegeben ist? Die einzige naheliegende Antwort auf diese Fragen läßt für mich lediglich den Schluß zu. daß die Antragstellerin hilfloser Spielball mächtiger Interessengruppen ist, und bestätigt ebenfalls eindrucksvoll die These, daß die Antragstellerin die gesetzlich geforderte Sachkunde, Zuverlässigkeit und Bonität gerade nicht aufweist.

Die zukünftigen Betreiber des Endlagers SCHACHT KONRAD sind (noch) nicht bekannt.

Die geplante Änderung des Atomgesetzes zur Zulassung privater Betreiberfirmen ist noch nicht vollzogen, niemand kennt zur Zeit die zukünftigen privaten Betreiber des Endlagers. Von daher können keinerlei verbindliche Aussagen über deren Zuverlässigkeit und Sachkunde zum jetzige Zeitpunkt

Texte zum Sachgebiet Nr. 5520

getroffen werden.

Es ist zur Zeit rechtlich unklar und höchst umstritten, ob die dann als Planfeststellungsbeschuß möglicherweise bereits erteilte Genehmigung für das Endlager SCHACHT KONRAD in einem neuen "förmlichen" Genehmigungsverfahren unter erneuter Bürgerbeteiligung neu erteilt werden muß oder ob ein "simpler" zivilrechtlicher Übertragungsakt zwischen altem und neuem Betreiber ausreichen wird.

Die Atomenergiebranche fordert für ihre Zustimmung zur Privatisierung des Endlagers SCHACHT KONRAD, daß der dann vorgesehene private Betreiber, die DBE, die jetzt als technischer Erfüllungsgehilfe fungieren soll, als Aktiengesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung der "Großen Drei" (Bayernwerke, PreussenElektra, RWE) umstrukturiert werden muß.

Ich muß befürchten, in einem dann möglicherweise ausreichenden zivilrechtlichen Übertragungsakt mit meinen Einwendungen und Bedenken gegen die Sachkunde, Zuverlässigkeit und Bonität der neuen Betreiber, die wahrscheinlich die Großen bundesdeutschen Energiekonzerne sein werden, die bereits in der Vergangenheit mit etlichen Skandalen, Bestechungsaffären, illegalen Atommüllschiebereien aufgewartet haben und die bereits seit dem Stromvertrag vom 22.8.1990 die tatsächlichen Eigentümer des Endlagers Morsleben sind, nicht mehr gehört zu werden. Ich werte dies bereits jetzt als unzulässigen, rechts- und verfassungswidrigen Eingriff in mein grundrechtsgleiches Recht auf Verfahrensteilhabe, gegen den ich zur Wahrung meiner Rechte bereits zum jetzigen Zeitpunkt aufs schärfste protestieren muß.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 1100 1200 5520

Ident.-Nr.: 8806

In 10 km Entfernung meines Wohnortes liegt das Endlager Asse, dessen Betrieb jahrelang ohne Sicherheitsnachweise genehmigt bzw. gebilligt wurde - und das von einer bundesdeutschen Behörde. Bei diesen Praktiken fehlt mir jedes Vertrauen in die Sorgfaltspflicht von GSF-PTB und BMFT in Bonn daß bei SCHACHT KONRAD nach objektiven Kriterien untersucht wird.

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5520 0 0

Ident.-Nr.: 8881

Schlamperei bei der Anfertigung der sog. Kurzfassung der Planunterlagen (daraus resultierende Anzweiflung der fachlichen Eignung der Antragstell

Zugeordnete Sachgebieteskennziffern: 5520 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 5520

=====

Ident.-Nr.: 9281

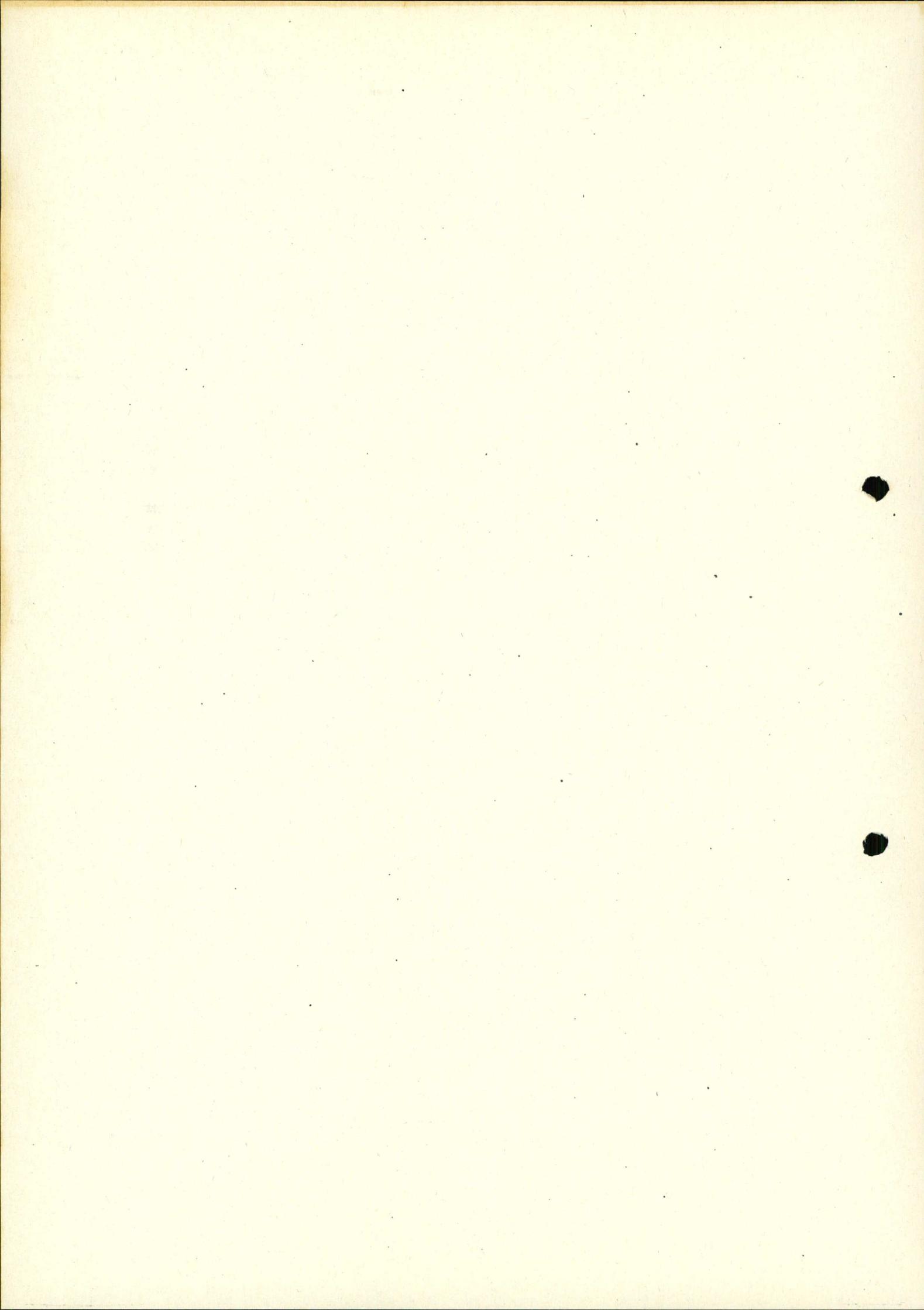
Die gesetzlich vorgeschriebene Zuverlässigkeit, Sachkunde, Bonität und Integrität der zukünftigen Betreiber des Endlagers Schacht Konrad ist nicht gegeben.

1. Das Bundesamt für Strahlenschutz ist als Betreiber nicht geeignet.

a)

Es hat bereits, ohne im Besitz der erforderlichen Betriebsgenehmigung zu sein, illegal und am Atomgesetz vorbei ein nicht dem bundesdeutschen Sicherheitsstandard entsprechendes Endlager (Morsleben in Sachsen-Anhalt) betrieben. Es betreibt darüber hinaus, ohne nach AtG hierzu befugt zu sein, in Braunschweig auf dem Gelände des Forschungsreaktors der PTB ein nicht genehmigtes Zwischenlager für abgebrannte radioaktive Brennstäbe, die entgegen der Vorschrift von 5 AtG i.V.m. 9a 11 und III AtG in "staatliche Verwahrung" genommen sind..

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 5520 0



Texte zum Sachgebiet Nr. 5900

Ident.-Nr.: 6097

2/12

Den knappen Ausführungen des Plans zur Alarmordnung lässt sich nicht entnehmen, wie Bränden, Störfällen und anderen Gefahren wirksam begegnet werden soll. Es fehlen wichtige Angaben, u.a. zu

- Einrichtungen zur Ermittlung des Ausmaßes von störfallbedingten Freisetzungen,
- Unterrichtung von zuständigen Behörden,
- Unterrichtung der Bevölkerung,
- Messungen in der Umgebung nach einem Störfall.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 2700 2710 5900

Ident.-Nr.: 7562

Was sind die eigentlichen Pläne der Salzgitter Preussag. Die Preussag gehört zur Atomlobby, kauft ein Hüttenwerk und in diesem Werk wird ein Atomendlager errichtet.

Soll der angelieferte Stahlschrott aus den Atomkraftwerken wiederverwendet werden und dies mit allen seinen Folgen?

Wer kontrolliert dann die Preussag damit das nicht ermöglicht wird, wie es z.B. bei Nukem, Hanau nicht erfolgte.

Zugeordnete Sachgebetskennziffern: 1100 5900 2700

